

ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XIII.

ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 1,50 MARK.

DANZIG.

COMMISSIONS-VERLAG VON TH. BERTLING.

1884.

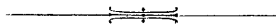
Anfragen, Mittheilungen und Abhandlungen für die Zeitschrift bitten wir an einen der Unterzeichneten zu senden.

Die Redactions-Commission.

Bertling. Kruse. Panten. Töppen.

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite.
I. H. Wermöter, Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preussen	1—74.
II. H. Schuch, Gerichtsbücher der Stadt Berent aus dem 17. Jahrhundert	75—90.
III. Dr. Panten, Danzigs Rückkehr unter Preussische Herr- schaft im Jahre 1814	91—112.



Die
Verfassung der Städte

im

Ordenslande Preussen,

vornehmlich

nach Urkunden dargestellt

von

H. Wermbter,

Schulamtschadidat.



Einleitung.

Als in der zweiten Hälfte des Mittelalters die partikularistischen Bestrebungen im „Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation“ die Ueberhand gewannen und dasselbe vollends zu zersprengen drohten, da hätten wohl allein die Städte den Kaisern eine geeignete Handhabe geboten, das dem Zerreißen nahe Band noch einmal fester zu knüpfen und die Einheit des Reiches zu wahren. Aber in wahrhaft verhängnissvoller Verblendung verkannten diese die Bedeutung des reichen und national gesinnten Bürgerthums. Die goldene Bulle sanctionirte das Emporkommen der Fürstenthümer und die Unterordnung der Städte unter dieselben. Freilich haben sich diese mannhaft dagegen gewehrt, aber ihre Widerstandskraft war doch nicht gross genug, um gegen die erstarkenden Fürsten dauernd erfolgreich ankämpfen zu können. Bedeutend genug ist dieser Kampf gewesen, um nach ihm eine eigne Epoche in der Entwicklung Deutschlands bezeichnen zu können, wenn auch dem Norden diese Bewegung fast ganz fremd geblieben ist, indem hier, in den unter langwierigen Kämpfen den Slaven abgerungenen Gebieten, das Fürstenthum von jeher die Oberhand über die Städte hatte und es meistens auch verstand dieselbe zu behaupten. Nur im Ordenslande Preussen sieht man auch einen Kampf entbrennen zwischen der Territorialherrschaft und den schnell emporgeblühten Städten. Um das Entstehen dieses für den Orden so verhängnissvoll gewordenen Kampfes vollständig erkennen zu können, ist eine genaue Darstellung der Preussischen Städteverfassung höchst wünschenswerth, und zu dieser will ich im folgenden eine vornehmlich auf Urkunden gegründete Grundlage zu schaffen versuchen¹⁾.

Hierzu habe ich ca. 250 Urkunden benutzt, die ihrem grössten Theile nach den beiden wichtigsten Urkundenbüchern für Preussische Geschichte:

Voigt, Cod. dipl. Pruss. I—VI und Woelky u. Saage, Cod. dipl.

Warm. I—III

entnommen sind. Aus der übrigen, sehr zerstreuten Literatur, die ich

¹⁾ In nicht zu ferner Zeit hoffe ich eine ebenfalls vornehmlich auf Urkunden gegründete Darstellung der in den Preussischen Städten zur Zeit der Ordensherrschaft in Geltung gewesenen Gerichtsordnung, gewissermassen als zweiten Theil der hier vorliegenden Arbeit folgen lassen zu können.

ziemlich vollständig im Texte anführen zu können hoffe, will ich nur die folgenden drei Arbeiten von Perlbach erwähnen:

1. Preussische Regesten bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts (Altpreussische Monatsschrift 1874 und 75).
2. Quellen-Beiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter. Göttingen 1878.
3. Die die letztgenannte Arbeit ergänzenden „Königsberger Regesten“ (Altpreussische Monatsschrift 1881).

Neben den Urkunden lieferten wichtiges Material die von Töppen herausgegebenen „Akten der Ständetage Ost- und Westpreussens“, die zur Zeit bis zum dritten Bande, bis zum Jahre 1453 erschienen sind, und auch die von Hirsch in den *Scriptores rerum Prussicarum* edirten „Danziger Chroniken.“

Von neueren Arbeiten auf diesem Gebiete, die mir vorgelegen haben, nenne ich zunächst die den gesammten Stoff, wenigstens andeutungsweise, behandelnden Abschnitte aus den Werken: Voigt, Geschichte Preussens III S. 483 ff., V S. 327 ff. u. VI S. 699 ff und Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen I S. 147 ff., und schliesse mit den specielleren Werken von Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte von Danzig und Töppen, Elbinger Antiquitäten.

Zum Ausgangspunkt aller Forschung auf diesem Gebiete müssen die sogenannten Handfesten der einzelnen Städte dienen, da sie die grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung derselben enthalten. Hieraus folgt denn auch ganz naturgemäss, dass bei jedem Punkte zunächst die einschlägigen Bestimmungen der Handfesten zu behandeln sind, um an sie die Betrachtung der denselben Punkt betreffenden, späteren Bestimmungen zu schliessen.

I. Allgemeine Verhältnisse.

1. Das in Preussen geltende Recht.

Wohl die wichtigste Aufgabe aller städtischen Handfesten ist die Ordnung der Rechtsverhältnisse gewesen, da sich doch erst in diesen die specifisch städtische Stellung der betreffenden Gemeinwesen dokumentirt. Hiernach sind 2 Gruppen von Städten zu scheiden, indem die einen Magdeburgisches, die andern Lübisches Recht erhielten; jedoch sind diese Gruppen so ungleich, dass man wohl sagen kann, im Ordenslande Preussen habe Magdeburgisches Recht gegolten. Denn nur die Städte Alt- und Neustadt Elbing, Braunsberg, Frauenburg und Hela sind mit Lübischem Recht

bewidmet gewesen, und aus der Handfeste der Neustadt Elbing¹⁾ kann man mit Recht den Schluss ziehen, dass der Orden die Ausbreitung des Lübischen Rechtes nicht wollte, indem sich dort die Bestimmung findet, dass, falls die Stadt einen ihr verliehenen Wald zu einem Dorfe ausgeben werde, dies zu Magdeburgischem Recht geschehen solle.

Die Bezeichnung des in Preussen gültigen Rechtes als Magdeburgisches ist indessen insofern nicht ganz korrekt, als die Strafsätze dieses auf die Hälfte reducirt wurden, abgesehen von der Bestimmung, die auch bei Verleihung des Lübischen gemacht wurde, dass Rechtsverordnungen, die gegen Gott, den Orden, die Städte und das Land gerichtet sein würden, unter Beirath von Ordensbrüdern durch die Bürger jeder beliebigen Stadt abgeändert werden sollten. Besser nennt man das im Ordenslande geltende Recht das Kulmische, weil die Stadt Kulm, der das in der angegebenen Weise modificirte Magdeburgische Recht zugleich mit Thorn verliehen wurde, für dasselbe dadurch eine höhere Bedeutung gewann, dass an sie in zweifelhaften Fällen über die Auslegung desselben appellirt werden sollte.

2. Die Entstehung der Preussischen Städte.

Während sich die Städte des Reiches unter mannigfachen und schweren Kämpfen erst allmählig zu der selbstständigen Stellung und Verfassung durchrangen, die sie ihrer grossen Mehrzahl nach gegen das Ende des 12. Jahrhunderts einnahmen, kommt dieser Entwicklungsgang bei den Preussischen Städten vollständig in Wegfall, indem diesen die dort mühsam errungenen Rechte mit einem Male verliehen, sozusagen oktroyirt wurden. Sie erhalten mit dem Magdeburgischen resp. Lübischen Rechte auch die Verfassung dieser Städte, so dass es scheinen könnte, als gäbe es keinen Unterschied in der Entstehung der einzelnen Ordensstädte; und doch ist ein solcher vorhanden, wenn er auch nicht gerade bedeutend ist. Denn da der Orden nach Eroberung eines Gebietes den Besitz desselben durch Hereinziehung von deutschen Colonisten zu sichern suchte, so galt seine erste Sorge in solchen Gebieten meistens der Anlage von Städten, die sich überall als die Centren deutscher Cultur und Sitte erwiesen. Weil aber die dem natürlichen Verlaufe der Dinge überlassene Bildung städtischer Gemeinwesen mit der Eroberung des Landes unmöglich gleichen Schritt halten konnte, so musste der Orden auf Mittel sinnen, diese Bildung künstlich zu befördern; er that dieses, indem er an Orten, die ihm für die Anlage einer Stadt günstig schienen, den allmählichen Anzug einzelner Bürger gleichsam vorwegnahm und diese Punkte von vornherein zu Städten prädestinirte. Einem unternehmenden Manne übertrug er die Leitung der

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II No. 87.

Stadtanlage und zeichnete diesen für seine Mühewaltung mit einzelnen Sonderrechten aus. So scheiden sich also die Preussischen Städte

1. in solche, die beider Belehnung mit Stadtrecht bereits bestanden haben, wie Kulm (1233¹⁾, Thorn (1233), Elbing (1246), Neustadt Thorn (1264), Marienburg (1276), Braunsberg (1280), Altstadt Königsberg (1286), Graudenz (1291), Preuss. Holland (1297), Löbenicht Königsberg (1300), Fischhausen (1305), Kneiphof Königsberg (1327), Bartenstein (1332), Schwetz (1338), Rechtstadt Danzig (1343 u. 1378)²⁾ Neustadt Elbing (1347), Zinten (1352), Conitz (1360) und Neustadt Braunsberg (1398).

2. in solche, die erst auf Grund des ihnen im Voraus verliehenen Privilegiums erbaut (locirt) werden sollten, wie Reden (1285), Christburg (1288), Mewe (1297), Lessen (1298), Heilsberg (1308), Frauenburg (1310), Mehlsack (1312), Kreuzburg (1315), Deutsch Eylau (1317), Saalfeld (1320), Gutstadt (1329), Mohrunen (1331), Landsberg (1335), Liebemühl (1335), Wehlau (1336), Rössel (1337), Seeburg (1338), Mühlhausen (1346), Lauenburg (1341), Bütow (1346), Putzig (1348), Stargard (1348), Soldau (1349), Neuenburg (1350), Schippenbeil (1351), Tolkemit (1351), Allenstein (1353), Rastenburg (1357), Hohenstein (1359), Wormdit (1359), Dirschau (1364) Wartenburg (1364), Jungstadt Danzig (1380), Neidenburg (1381), Bischofstein (1385), Bischofsburg (1395), Gerdauen (1385), Stuhm (1416).

Zur ersteren Gruppe werden wohl auch die 3 Städte des Bisthums Pomesanien, Riesenburg (1330), Bischofswerder (1331) und Marienwerder (1336), zu rechnen sein, während die Stellung Helas (1378) zweifelhaft bleibt. Denn der Auszug der Handfeste dieser Stadt, wie er sich bei Prutz, Kreis Neustadt S. 52 findet, enthält gar keine Andeutung über ihre Gründungsart, so dass die Frage nach ihrer Stellung in obiger Eintheilung offen bleiben muss. Freilich bin ich geneigt, sie zur ersteren Gruppe zu rechnen, da es doch wohl nicht anzunehmen ist, dass der Orden es für besonders vortheilhaft gehalten hat, in jener Gegend eine Stadt durch Lokation zu gründen; wozu noch der Umstand kommt, dass einzelne Bestimmungen der Handfeste viel eher aus der Sanctionirung eines alten Rechtes als aus einer Neuschöpfung hervorgegangen zu sein scheinen. Die Stellung der 3 bischöflich-pomesanischen Städte ist zwar

¹⁾ Die beigetzten Zahlen geben das Jahr an, in dem die betreffende Stadt ihre Handfeste erhielt.

²⁾ Herr Archidiakonus Bertling, Archivar der Stadt Danzig, hatte die sehr dankenswerthe Güte, mich darauf aufmerksam zu machen, dass das Privileg der Rechtstadt Danzig vom Jahre 1378, das mir allein zugänglich gewesen, nur eine Erneuerung des ursprünglichen Privilegs vom Jahre 1343 ist und dass dasselbe „verschiedene Dinge, die bei der ersten Handfeste zweifelhaft geblieben waren, sicher bestimmte und entstandene Unzuträglichkeiten beseitigte“.

wegen Mangels an direkten Angaben auch nicht ganz klar, aber für ihre Zugehörigkeit zur ersteren Gruppe spricht 1) die Analogie von Neustadt Braunsberg, das keine locirte Stadt ist (cf. Cod. dipl. Warm. III No. 286 und 332) und doch dieselbe Verfassung hat, und 2) das Fehlen eines Lokators. Es muss jedoch anerkannt werden, dass man bei der Zuweisung einer Stadt zu der ersteren Gruppe, die man — wie es oben geschehen ist — danach trifft, dass ihre Handfeste keinen vom Orden mit der Leitung ihrer Gründung betrauten Mann erwähnt, nur auf einem Schlusse e silentio fusst, der aber wohl überall, und selbst bei Neustadt Elbing, richtig ist. Denn das Erscheinen eines Erbschulzen in dieser Stadt¹⁾ im Gegensatz zu der Nichterwähnung eines Lokators in ihrer Handfeste²⁾ ist offenbar dadurch zu erklären, dass sie ursprünglich nicht als Stadt locirt war, dann aber bei ihrer Erhebung zur Stadt nicht die Gerichtsbarkeit erhielt, sondern diese einem vom Orden ernannten Schulzen erblich übertragen wurde. Mit Recht darf man sie daher zu den nicht locirten Städten rechnen, während sie, was ihre Verfassung anbetrifft, auf der Stufe der locirten stand.

3. Der Erbschulz.

Bevor ich zu der Entwicklung der eigentlich städtischen Verfassung übergehe, halte ich es für nothwendig, noch kurz die Stellung desjenigen Mannes zu charakterisiren, der die Leitung einer Stadtanlage übernahm, resp. derjenigen Männer, die das thaten³⁾. Da diesem Manne für seine Mühewaltung gewisse Vorrechte der zu gründenden Stadt gegenüber verliehen wurden, so ist mit der verschiedenen Gründungsart auch eine Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse der einzelnen Städte bedingt; und zwar beruht der Schwerpunkt dieses Unterschiedes darin, dass die nicht locirten Städte, mit Ausnahme freilich von Neustadt Elbing, Neustadt Braunsberg und der 3 bischöflich-pomesanischen, durch das ihnen für alle Aemter zustehende Wahlrecht im Besitze einer vollständigen Selbstverwaltung, die locirten dagegen insofern beschränkt sind, als an ihrer Spitze als erbliches Oberhaupt der sog. Erbschulz, d. h. derjenige steht, der die Stadt locirt hatte. Man muss sich jedoch hüten, diesem Unterschiede eine allzu grosse Bedeutung beizulegen, da die Machtvollkommenheit eines solchen Lokators meistens eine sehr bescheidene war. Denn abgesehen von einigen ihm in wirthschaftlicher Hinsicht vor andern Bürgern zustehenden Vorzügen, unter denen namentlich der Besitz einiger zinsfreier

1) Töppen, Elbinger Antiquitäten S. 255; Cod. dipl. Warm. II No. 116 u. 118.

2) Cod. dipl. Warm. II No. 87.

3) Landsberg, Bütow und Bischofstein haben 2, die Jungstadt Danzig gar 3 Lokatoren gehabt. Auch in Rössel, dessen Handfeste (Cod. dipl. Warm. I No. 285) nur 1 Lokator nennt, erscheinen später (1378; Cod. dipl. Warm. III No. 86) 2 Schulzen.

Hufen und Gehöfte zu nennen ist, bestand sein Hauptvorrecht darin, dass er der erbliche Richter der von ihm locirten Stadt war; worunter aber nur das Recht des erblichen Vorsitzes im Schöffenkollegium der betr. Stadt zu verstehen ist, so dass er nicht einmal die unumschränkte Ausübung der Gerichtsbarkeit hatte, sondern nur die Rechte, die dem gewählten Schulzen der nicht locirten Städte zustanden. Beweis dafür sind die Handfesten von Reden¹⁾ und Lessen²⁾, die trotz des vorhandenen Erbschulzen den Bürgern das Recht der Wahl von Schöffen zuerkennen. Ist demnach schon seine richterliche Gewalt keine sehr grosse, so ist sein Einfluss auf die städtische Verwaltung ein noch weit geringerer. Denn wenn er auch im Anfange der Existenz einer Stadt, wie wohl anzunehmen ist, deren Angelegenheiten fast selbstständig geleitet hat, so wird sich doch bald der von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählte Rath von seinem Einflusse emancipirt haben, zumal da derselbe in fast keiner Handfeste gesetzlich normirt ist, in den wenigen³⁾ aber, die seiner erwähnen, auf das Bestätigungsrecht von städtischen „Willküren“ beschränkt ist.

Dieser geringe Machtkreis des Erbschulzen, der sich in keiner Weise der Entwicklung der locirten Städte, die jederzeit klein und unbedeutend waren, hemmend entgegenstellte, macht es erklärlich, dass nur wenige Städte die Käuflichkeit des Amtes zu einem sog. Auskauf desselben benutzten. Denn nur von Frauenburg, Wormdit, Mühlhausen, Heilsberg und Neustadt Elbing⁴⁾ liegen Urkunden über eine derartige Beseitigung des Erbschulzenamtes vor, die bei den beiden erstgenannten Städten durch die Mittelshand des Bischofs, bei den letzterwähnten direkt erfolgte. Ausserdem spricht für die geringe Bedeutung, welche die Städte dem Erwerb dieses Amtes beileigten, der Umstand, dass die Stadt Wartenburg im Jahre 1406⁵⁾ gegen Ueberweisung von 30 Hufen Landes dem Bischof das von der Stadt (wann?) angekaufte Schulzenamt überlässt, so dass derselbe jährlich, rein nach eigenem Ermessen, den städtischen Schulzen ernennen darf.

1) Cod. dipl. Pruss. I No. 140.

2) A. a. O. II No. 54.

3) Rössel (s. S. 17 Anm. 2), Seeburg (C. d. W. I No. 291) und Bischofstein (C. d. W. III No. 184). In der Urkunde, die der Rath von Seeburg über die Ausgabe von 40 Hufen zu einem Stadtdorfe ausstellt (C. d. W. III No. 232), wird — und dies ist der vierte und letzte Fall — auch die erfolgte Zustimmung des Erbschulzen angeführt.

4) Die betreffenden Urkunden s. für Frauenburg 1320 Cod. dipl. Warm. I No. 207; Wormdit 1351 ibidem II No. 167; Mühlhausen 1338 Cod. dipl. Pruss. III No. 9; Heilsberg 1384 Cod. dipl. warm. III. No. 169; Neustadt Elbing 1425 Töppen, Elbinger Antiquitäten S. 255.

5) Cod. dipl. Warm. III No. 422.

II. Das Stadtregiment

oder

die städtische Verwaltung.

Nachdem ich im vorhergehenden Abschnitte gezeigt habe, wie wenig einflussreich die Stellung des Erbschulzen war, glaube ich mit vollem Rechte bei der nun folgenden Entwicklung der städtischen Verwaltung auf ihn gar keine Rücksicht nehmen zu dürfen, und zwar um so weniger, als die hierfür in Betracht kommenden Urkunden und Nachrichten fast ausschliesslich aus solchen Städten stammen, die nicht locirt sind. Was dann aber die Stadtverwaltung selbst betrifft, so ruhte diese ganz und gar in der Hand des Rathes, dessen Zusammensetzung und Machtbefugniß darzulegen daher meine wichtigste Aufgabe sein wird.

Hierbei ist zunächst die merkwürdige und auf den ersten Blick überraschende Erscheinung zu constatiren, dass nur äusserst wenige Handfesten Bestimmungen über die Wahl von Rathmännern enthalten, ja die meisten dieser gar nicht einmal Erwähnung thun. Denn von all den vorgenannten Privilegien (s. 1, 2) sprechen nur die von Braunsberg¹⁾, Löbenicht Königsberg²⁾, Frauenburg³⁾, Kneiphof⁴⁾, Schwetz⁵⁾ und Neustadt Braunsberg⁶⁾ speciell von der Wahl von Rathmännern, während die Handfeste von Allenstein⁷⁾ den Bürgern nur ganz allgemein das Wahlrecht zuerkennt, und die von Bütow⁸⁾, Wormdit⁹⁾, Rössel¹⁰⁾, Neustadt Elbing¹¹⁾ und Neidenburg¹²⁾ wohl Rathmänner erwähnen, aber nichts über deren Wahl bestimmen. Wollte man bis an die äusserste Grenze des Zulässigen gehen, so könnte man vielleicht noch eine Erwähnung von Rathmännern in der Verordnung der Handfesten von Pr. Holland¹³⁾, Kreuzburg¹⁴⁾, Mühlhausen¹⁵⁾, Mohrunen¹⁶⁾,

1) Cod. dipl. Warm. I No. 56.

2) Lukas David IV. Anhang No. XIV.

3) Cod. dipl. Warm. I No. 154.

4) Erleutertes Preussen III S. 462 ff.

5) R. Wegner, ein Pommersches Herzogthum und eine Deutsche Ordenscomturei I, 2 S. 81 ff.

6) Cod. dipl. Warm. III No. 332.

7) Cod. dipl. Warm. II No. 202.

8) R. Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. II S. 158 ff.

9) Cod. dipl. Warm. II No. 288.

10) A. a. O. I No. 285.

11) A. a. O. II No. 87.

12) Cod. dipl. Pruss. III No. 150.

13) A. a. O. II No. 34.

14) A. a. O. II No. 73.

15) A. a. O. III No. 9.

16) A. a. O. II No. 139.

Seeburg¹⁾, Tolkemit²⁾, Wartenburg³⁾, Bischofsstein⁴⁾ und Bischofsburg⁵⁾ sehen, dass die Bürger ohne Erlaubniss des Ordens resp. Bischofs — über die des Schulzen s. vorigen Abschnitt — keine Handels- oder Gewerksverordnungen, sogenannte Willküren, erlassen sollen. Denn es ist doch nicht gut anzunehmen, dass die gesammte Bürgerschaft solche Erlasse abgefasst haben wird, sondern vielmehr ein aus ihr gebildeter Ausschuss d. h. der Rath. Ein Zeugniss hierfür bietet die Handfeste von Rössel⁶⁾, die in Betreff desselben Punktes sagt, Rathmänner oder Bürger sollen keine Willküren ohne Erlaubniss des Bischofs und Schulzen erlassen. Die Ursache für diese so auffallende Lücke der Handfesten ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass alle Bestimmungen über Rathswahl und dergl. als mit dem den einzelnen Städten verliehenen Rechte gegeben gedacht wurden und deshalb einer besonderen Erwähnung nicht werth erschienen.

Für eine Darstellung der Rathswahlen liegt aber auch sonst wenig und nur auf Königsberg⁷⁾ und Danzig⁸⁾ bezüglich Material vor, das selbst in Verbindung mit der Darstellung Töppens der Elbinger Rathsverfassung⁹⁾ ein nur unvollkommenes Bild zu construiren zulässt; eine Verfolgung der Entwicklung der Rathswahlen aber ist geradezu unmöglich, da die hier einschlägigen Bestimmungen der Urkunden, die immer nur die Resultate einer Entwicklung angeben, ohne dieselbe selbst näher anzudeuten, in zwei sich diametral gegenüberstehende Klassen zerfallen. Die Handfesten legen nämlich, soweit sie überhaupt von dem Rathe sprechen, ganz übereinstimmend die Wahl desselben in die Hand der Bürger, welches demokratische Princip sie ja auch in den Bestimmungen über den Erlass von Willküren zeigen (s. o.). Gegenüber diesen doch zur Grundlage der ganzen städtischen Verfassung bestimmten Vorschriften treten in den aus späterer Zeit überlieferten Satzungen ganz andere Gesichtspunkte als die massgebenden auf; namentlich hat die Bürgerschaft jeden Einfluss auf die Wahlen verloren, indem diese sämmtlich vom Rathe vollzogen werden. Zur Beantwortung der Fragen, wie und wann der Uebergang von dem einen System zum andern erfolgt ist, liegen leider keine direkten Nachrichten vor. Man wird aber wohl der Wahrheit mit der Annahme am nächsten kommen, dass der ursprünglich von der gesammten Bürgerschaft

1) Cod. dipl. Warm. I No. 291.

2) A. a. O. II No. 166.

3) A. a. O. II No. 368.

4) A. a. O. III No. 184.

5) A. a. O. III No. 306.

6) A. a. O. I No. 285.

7) Perlbach, Quellenbeiträge etc. S. 76 ff.

8) S. S. rer. Pruss. IV S. 334 ff.

9) Töppen, Elbinger Antiquitäten S. 186 ff.

gewählte Rath sich zunächst das Recht der Aufstellung von Candidaten für die Neuwahlen erwarb, im weiteren Verlaufe dann selbst zur Wahl schritt, diese aber noch der Bürgerschaft zur Genehmigung vorlegte, bis er auch diese Schranke beseitigte und volle Selbstständigkeit in den Neuwahlen erreichte. Auf einen derartigen Uebergang weist die im Cod. dipl. Warm. II No. 49 abgedruckte Urkunde aus dem Jahre 1345 hin, welche die Entscheidung des Bischofs Hermann von Ermland in einem Rechtsstreite des Rathes und der Gemeinde von Braunsberg enthält, und deren zweiter Theil sich ausschliesslich mit der Wahlart des Rathes beschäftigt. Der Bürgerschaft wird hier entgegen dem selbstständigen Vorgehen des Rathes voll und ganz das Bestätigungsrecht der gewählten Rathmänner zuerkannt¹⁾.

Das von Voigt²⁾ mitgetheilte — leider undatirte — Antwortschreiben der Magdeburger auf eine Anfrage der Kulmer, in dessen erstem Theile es heisst: „Das spreken wir vor eyn recht, das die Ratmanne mogen wol Ratmanne kysen czu eyne Jare und eynen Bürgermeister adir czwene und en ouch czu eyne Jare“, ist wohl hierfür von keiner Bedeutung, da sein Hauptgewicht offenbar im zweiten Theile ruht, der von dem dem Orden zustehenden Bestätigungsrechte der Wahlen handelt. Ueber den in Rede stehenden Punkt liegen aber sonst keinerlei Nachrichten vor, die etwa eine Fixirung des Abschlusses seiner Entwicklung zuliessen; auch die inscriptiones der Urkunden gewähren dafür keine Anhaltspunkte, da in ihnen bald ausschliesslich Bürger, bald Bürger und Rathmänner, bald ausschliesslich Rathmänner in buntem Durcheinander ohne jede Rücksicht auf die Zeit erscheinen.

Wie sich nun nach dieser Umänderung die Rathswahlen darstellten, will ich im folgenden, soweit es nach den vorliegenden Nachrichten möglich ist, zu schildern versuchen.

Auf die erste der hierbei entstehenden Fragen, nämlich nach dem Termine der Neuwahlen, kann nur die ganz allgemeine Antwort gegeben werden, dass sie zur Zeit des Tages Cathedra Petri³⁾ stattfanden, so

1) Consules antiqui seu moderni hactenus existentes quicunque eorum per communitatem aut de unanimi ipsorum consensu vel beneplacito assumpti sunt remaneant consules iuxta morem Alii vero remaneant tantum usque ad festum Cathedre sancti petri proxime nunc venturum et loco illorum subrogentur tot alii de unanimi consensu Communitatis predictae qui tam hoc tempore et ulteriori usque ad predictum festum Cathedre cum omnibus modernis hactenus existentibus Consulibus quam tunc ulterius iuxta morem consulum unacum remanentibus ut puta de Communitatis aut maioris et sanioris partis ipsius unanimi consensu receptis officium ex tunc exercent consularius.

2) Voigt, Geschichte Preussens VI S. 702 Anm. 1.

3) Cod. dipl. Warm. II No. 49; S. S. rer. Pruss. IV S. 396 Anm. 4; Töppen, Elbinger Antiquitäten S. 189 Anm. 1.

dass der Wahltag nicht als fixirt, sondern als veränderlich anzusehen ist. Diese Veränderlichkeit, die sich in der Rathswahlordnung des Kneiphof¹⁾ ausdrücklich ausgesprochen findet, wird wohl auf die Veränderungen zurückzuführen sein, die ein datirter Tag — hier also der 22. Februar — in verschiedenen Jahren als Wochentag erleidet, indem man wahrscheinlich die Einsetzung des neugewählten Rathes, die nach § 11—13 jener Kneiphöfer Rathswahlordnung stets an einem Sonntage erfolgte, so nahe als möglich an diesen Tag heranzulegen suchte.

Bei den Wahlen selbst tritt zwischen den mit Magdeburgischem und den mit Lübischem Rechte bewidmeten Städten eine Verschiedenheit insofern auf, als die Mandate der Rathmänner in den ersteren einjährig, in den letzteren lebenslänglich waren. Da aus den Preussischen Städten mit Lübischer Verfassung mir keine Urkunden über die dort herrschende Wahlart zugänglich geworden sind, so schliesse ich mich im folgenden ganz und gar Töppens²⁾ Schilderung der Elbinger Wahlen an. „Die Zahl der auf Lebenszeit gewählten Rathmänner betrug 24, von welchen etwa zwei Drittheil den sitzenden d. h. die laufenden Geschäfte besorgenden, ein Drittheil den alten d. h. von der Regierung befreiten, und welche in ihrer Gesamtheit den gemeinen Rath ausmachten. Die Erneuerung des Rathes geschah nun in der Weise, dass alljährlich dasjenige Drittheil zum alten Rath wurde, das bereits 2 Jahre hinter einander im sitzenden Rath die Geschäfte geführt hatte, wogegen die bisherigen Mitglieder des alten Rathes wieder in den sitzenden traten. Diese Rathsveränderung erfolgte jedoch nicht in der Form einer blossen Ablösung durch eigenes Zurück- und Wiedereintreten der einzelnen Mitglieder, sondern ein durch das Recht³⁾ angeordneter förmlicher Akt, der alljährlich um Petri Stuhlfeier vollzogen ward, wahrte der Einrichtung ihren öffentlichen Charakter und vertrat die Interessen des Gemeinwesens gegenüber den Rechten der einzelnen. Es wird nämlich zunächst in einer Versammlung des sitzenden Rathes eine Anzahl von Personen (in Elbing wieviel?⁴⁾ aus der Reihe derer, welche im letzteren Jahre zum alten Rath gehört hatten, zu Wahlherren und zugleich zu Mitgliedern des künftigen sitzenden Rathes erwählt. Nachdem ihre Namen dem zum Anhören der Bursprache versammelten Volke von der Rathslaube herab verkündigt sind, begeben sie sich auf das Rathhaus und entbieten diejenigen zu sich, welche mit ihnen den sitzenden Rath während des neuen mit Petri Stuhlfeier beginnenden Geschäftsjahres bilden sollen. Zu diesem Zwecke besenden sie zuerst diejenigen, welche

1) Perlbach, Quellen-Beiträge etc. S. 76.

2) Töppen, a. a. O. S. 184 ff.

3) Töppen, a. a. O. S. 177.

4) Töppen, a. a. O. S. 188.

bereits ein Jahr im Rathe gesessen haben und also noch ein zweites in gleicher Weise zu fungiren verpflichtet sind, sodann die bisherigen alten Rathmänner, welche jetzt nach Ablauf ihres Freijahres wieder zu den Geschäften des sitzenden Rathes herangezogen werden können und nicht bereits im ersten Wahlstadium aufs neue in den Rath aufgenommen sind. Dagegen gehen die Rathmänner, welche bereits 2 Jahre Mitglieder des sitzenden Rathes gewesen sind, nun in die Stellung alter Rathmänner über. Da die Wähler bei jedem einzelnen Rathmann der beiden andern Kategorien sich darüber zu verständigen hatten, ob er der Stadt „nütze und recht“ sei, so stand es vorkommenden Falles in ihrer Hand, einen oder den andern derselben nicht zu besenden, mithin von dem neuen Rathe auszuschliessen. War die Zahl der Rathleute der beiden Kategorien (z. B. in Folge von Todesfällen) nicht ausreichend, so schritten sie zur Wahl eines Rathsherrn aus der Mitte der Bürger.“

„Jeder der in den Rath neu eintretenden musste sich eidlich verpflichten, „„seinem rechten Herren und der Stadt getreu zu sein, sie vor Schaden zu warnen und arm und reich nach bestem Wissen zu verwalten““¹⁾; diejenigen, die aus dem alten Rath wieder in den sitzenden traten, wurden nur auf den schon früher von ihnen geleisteten Amtseid verpflichtet²⁾, während eine neue Verpflichtung derjenigen Rathsherren, welche bereits ein Jahr dem neuen Rathe angehört hatten und nun ihr zweites Amtsjahr in demselben antraten, augenscheinlich nicht erfolgte.“

Anders vollzog sich die Neubesetzung des Rathes in den mit Magdeburgischem Rechte beliehenen Städten. Die Abweichung liegt jedoch hauptsächlich darin, dass in ihnen die Creirung des neuen Rathes nicht in der Hand einiger weniger lag, sondern in der des ganzen Rathes. Denn der Unterschied, der theorethisch aus der verschiedenen Dauer der Rathsmandate folgte, wurde in der Praxis durch die Möglichkeit der Wiederwahl fast gänzlich aufgehoben, so dass Hirsch³⁾ mit Bezug auf die Danziger Wahlen sagen kann, „für dieselben sei theilweise die alte Lübsche Satzung massgebend gewesen, dass jedes Mitglied 2 oder 3 Jahre im Amte gelassen wird und für eben so lange Zeit ausscheidet.“ So genau freilich, wie in den Lübschen Städten, war dieser Wechsel nicht fixirt, vielmehr wurde gemäss den Vorschriften der Kneiphöfer Rathswahlordnung des Jahres 1500 über die Frage, ob ein Rathmann noch länger sitzen solle oder nicht, in der Weise entschieden, dass in seiner Abwesenheit die übrigen Rathsmitglieder darüber abstimmten. Die Wahl neuer Rathleute wurde nach § 8 derselben Ordnung durch Stimmenmehrheit entschieden. Für die Neu-

¹⁾ Töppen, a. a. O. S. 177.

²⁾ Ebend.

³⁾ SS. rer. Pruss. IV. S. 303.

wahlen in Danzig schreibt die Rathsordinanz des Jahres 1421¹⁾ folgendes vor: Es soll jeder der wählenden Rathmannen unter eidlicher Versicherung drei ihm am tauglichsten scheinende, ohne Rücksicht auf Freundschaft oder Verwandtschaft, nennen, welche man insgesamt aufschreiben soll, um aus ihnen (dorous) diejenigen zu nehmen, die nach ihrem — der Wähler — Dafürhalten der Stadt am nützlichsten sind. Aus dem letzten Passus scheint mir hervorzugehen, dass über jeden der vorgeschlagenen Kandidaten eine besondere Abstimmung stattfand, so dass nicht die Stimmenzahl entscheidend war, die ein Kandidat in den immer 3 Personen aufweisen den Kandidatenlisten der einzelnen Wähler erlangte, sondern dass ihm die Mehrheit sämtlicher Wählerstimmen zufallen musste.

War dann die Zusammensetzung des neuen Rathes festgesetzt, so wurde ebenfalls noch durch den alten Rath die Wahl des neuen Bürgermeisters und dessen Kumpan vollzogen, wofür § 9 der Kneiphöfer Ordnung folgende Vorschrift giebt: Der Bürgermeister entweicht mit seinem Kumpan und den 4 ältesten von den jüngsten, die nun je einen Kandidaten als neuen Bürgermeister und neuen Kumpan aufstellen, darauf zuerst einen und dann noch einen von jenen 6 einlassen, jeden um sein Gutdünken fragen und schliesslich zusammen mit diesen beiden die Wahl vollziehen, deren Resultat der älteste von ihnen den wieder eingelassenen bekannt macht.

Hirsch macht in der Einleitung (S. 303) zu den von ihm in den SS. rer. Pruss. IV. herausgegebenen „Amtliche historische Aufzeichnungen über die Verfassung und die inneren Einrichtungen Danzigs vor dem Jahre 1458“ die Bemerkung, dass die Wahl sich meistens so gestaltet habe, dass von den beiden Prokonsuln — unter diesem Namen sind Bürgermeister und Kumpan vereinigt — des vorigen Jahres der Bürgermeister austritt, der Kumpan Bürgermeister wird und den vor 2 Jahren ausgeschiedenen Bürgermeister zum Kumpan erhält, von den Rathmännern 3 oder 4 ausscheiden und durch gewesene Rathmänner oder Schöffen ersetzt werden.

Zum Schlusse der Darstellung der Rathswahlen muss noch die Frage behandelt werden, inwieweit der Landesherrschaft ein Bestätigungsrecht derselben zustand. Die Handfesten geben hierauf durchgehend d. h. natürlich soweit sie überhaupt davon handeln, die Antwort, dass die Wahlen nur mit Genehmigung des Ordens resp. Bischofs oder Domkapitels vollzogen werden dürfen, mit einziger Ausnahme der Braunschweiger²⁾, die den Bürgern dieser Stadt vollständig freie Wahl verleiht,

¹⁾ SS. rer. Pruss. IV S. 334 ff.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I No. 56.

so dass der Bischof sich gar keine Garantie für die Loyalität des Rathes dieser Stadt ausbedungen zu haben scheint. Dem gegenüber bestimmt jene oben erwähnte Urkunde des Jahres 1345¹⁾, dass keiner der gewählten Rathmänner sein Amt anzutreten fähig sein soll, der nicht vorher dem Bischof den Treueid geleistet. Mit Bezug auf die Elbinger Wahlen sagt Töppen²⁾, dass es zweifelhaft sei, ob der Orden sich das Bestätigungs- oder Einspruchsrecht gegen ihm missliebige Wahlen vorbehalten habe; jedenfalls komme ein faktisches Beispiel dafür nicht vor.

Es scheint also, als ob die nach Lübischem Rechte vollzogenen Wahlen unabhängiger gewesen seien als diejenigen der Städte Magdeburgischen Rechtes, da bei diesen wie die Handfesten bezeugen schon die blosse Missliebigkeit eines Kandidaten bei der Landesherrschaft genügte, ihm den Eintritt in den Rath zu versperren. Wie dieses geschehen, giebt ein Schreiben³⁾ des Danziger Komturs an den Hochmeister Ulrich von Jungingen aus dem Jahre 1410 an, in dem es heisst: Nu sint wir underweyzet von den eldisten unsers huszis, wy das sie (nemlich die Danziger) ere kohere achttaghe vor synte Peter mit rote des kompthurs und huskompthurs toten, und wolden sy ymanden kysen, der uns nicht nutze und beqweme duchte, den musten sy lossen und eynen andern kyssen, also das allewege dy kohere met unsme rothe und willen dar gyng.

Diesen Einfluss hat der Rath jeder Stadt, und sicherlich um so energischer, je grösser und mächtiger die Stadt war, zu beseitigen gestrebt; der Erfolg hiervon ist nur für Danzig klar, indem hier der Rath wirklich volle Unabhängigkeit der Wahlen erreichte, welche Hirsch⁴⁾ ungefähr für die Zeit von 1382—1411 in Anspruch nimmt. Das Streben danach beweist für Kulm jenes, doch wohl bei einem faktischen Streitfalle aus Magdeburg eingeforderte, Rechtsgutachten⁵⁾, dessen erster Theil bereits oben (S. 11) mitgetheilt ist, und dessen Schluss besagt: Der Burggrave hat keine Macht, das her der gekornen Rathmanne keynen möge abgeseczen und eynen andern widder seczen von Rechtswegen.

Niemals hat aber der Orden formell auf das Bestätigungsrecht verzichtet, sodass jede in dieser Beziehung errungene Unabhängigkeit von ihm bei gegebener Gelegenheit angegriffen werden konnte. Derartige Angriffe traten denn auch mit dem Beginne des Verfalls der Ordensmacht ein, als die Gebietiger nur noch durch die äusserste Strenge den wankenden Staat erhalten zu können glaubten. Besonders schwer wurde durch sie

1) Cod. dipl. Warm. II No. 49.

2) Töppen, Elb. Ant. S. 187.

3) SS. rer. Pruss. IV S. 396. Anm. 4.

4) SS. rer. Pruss. IV S. 305.

5) Voigt, Geschichte Preussens VI S. 702. Anm. 1.

Danzig getroffen, das 1411 durch „einen Act der rohesten Gewalt“ seiner selbstständigen Stellung beraubt und in den Wahlen vollständig vom Orden abhängig gemacht wurde. Damals scheint überhaupt der Orden einen Druck auf die Wahlen sämmtlicher Städte ausgeübt zu haben, da unter den Forderungen, die von den Ständen auf der Tagfahrt zu Osterode¹⁾ 1411 und dann nochmals 1414 auf der zu Marienburg²⁾ an ihn gestellt wurden, sich auch die findet, er solle sich nicht in die Wahlen der städtischen Beamten (Bürgermeister, Rathmänner, Richter, Schöffen) mischen sondern die alten Privilegien darüber respectieren, worauf im Jahre 1414 eine bejahende Antwort ertheilt wird. Bei der Berathung der allgemeinen Landesordnung auf dem Ständetage zu Elbing³⁾ im Januar 1434 wird dieselbe Forderung von Seiten der Stände von neuem erhoben, darauf aber nur die unbestimmte Antwort gegeben, dass man dies nach alter Gewohnheit halten soll. Erst nach dem allgemeinen Abfall, der unter der Regierung Ludwigs von Erlichshausen eintrat, ist dieser Kampf wohl zu einem zwischen den Ansprüchen beider Parteien vermittelnden Abschlusse gelangt, der in der Urkunde über die Wieder-Unterwerfung des Kneiphof⁴⁾ kurz dahin präcisirt ist, dass die Kur nach alter Gewohnheit gehalten werden, und der Orden weder den Rath noch die „Ambtleute“ umsetzen soll. Hiermit hat dieser die direkte Beeinflussung der Wahlen aufgegeben, wie es auch die oft genannte Kneiphöfer Rathswahlordnung des Jahres 1500 lehrt, dafür aber sich nach letzterer das Recht vorbehalten, die Uebertragung der Stadtregierung auf den neu gewählten Rath zu vollziehen, wofür jene Ordnung folgende genaue Vorschriften giebt:

§ 10. Item desselbigen sonnabendt befihlet fort der bürgermeister zwenen von den iungen radttleuten zum herrn hauszkompthur auffz schlosz zugehen und seine werden zu bitten daz er sich zur köhre wollte demüttiigen und verfügen.

§ 11. Nach der empfangung am sonntag des herrnn hauscompthurs mit sampt andirn herrn unnd dienern spricht der her burgermeister: wirdiger herr hauszkompthur, nachdem ich dan undüchtig disz iar bürgermeister gewesen bin, wolte gott ichs also verwesett hette zufferst unserm gnädiegen herrn homeister zu wolgefallen und eurem wirdiegen orden unnd dieser armen stadt zu wolfartt und gedey, und uberantwortett seim orden, dem herrn hauszkomthur der stadt schlüssel und siegel, sprechende: alhir uberantwortete ich euer werden der stadt schlüssell und siegell und hoffe,

1) Töppen, Acten der Ständetage Ost- u. Westpreussens I No. 112.

2) Töppen, a. a. O. I No. 186.

3) Töppen, a. a. O. I. No. 487.

4) Erleutertes Preussen III S. 452 ff.

meine eltesten haben einen andern bürgermeister gekohrn, der dieser armen stadt nutzbarlichen sein wirdtt.

§ 12. Darnach spricht der elteste von den iüngsten: wirdiger her hauszcompthur und w. herrn alle, wir haben gekohren nach alter löblicher gewohnheitt einen bürgermeister und companen diesz zukommende iar, die wollen wir e. w. offenbarn und kund thun. Darnach offenbarett der gekohrne burgermeister, wer zum radttmann, schultzen oder scheppen gekohren ist nach gelegenheit der zeit. Wenn ein solches ist geschehen unnd die eyde vorgestimmt sein, so lest man viererley kreude nach einander vortragen,, unnd schenken darauff, und so ein solches geschehen ist, scheidet der herr von dannen.

Wie in Danzig der Rathswechsel vor sich ging, wird nirgends überliefert; es ist nur das Eidesformular der Regierungsmitglieder dieser Stadt aus dem Jahre 1425¹⁾ erhalten, wonach der Bürgermeister (vor dem alten Rathe?) schwor, der Herren Bestes zu wissen und die Stadt bei Ehren und Rechten zu erhalten, und darauf die Rathmänner denselben Schwur vor dem Bürgermeister leisteten.

In dieser bisher zur Darstellung gebrachten Weise werden sich wohl von einzelnen lokalen Abweichungen abgesehen überall die Wahlen vollzogen haben. Eine Verschiedenheit in der Zusammensetzung des Rathes wird meistens nur in der Zahl der Rathmänner zu Tage getreten sein, indem die Verwaltung der kleineren Städte weniger Kräfte in Anspruch nahm als die der grösseren. Für Bartenstein²⁾ werden neben dem Bürgermeister 5 „Rathsverwandte“ angegeben; in Stargard³⁾ schwankte die Zahl zwischen 8, 10 und 12; der Rath der Jungstadt Danzig⁴⁾ bestand 1386 aus dem Bürgermeister, dessen Kumpan und 6 Rathmännern, im Löbenicht Königsberg⁵⁾ zählte der Rath 10 Mitglieder, welche Zahl auch für die Neustadt Thorn⁶⁾ gegolten hat. Ein Collegium von 12 Rathmännern wird für die Altstadt Thorn⁷⁾, Neustadt Elbing⁸⁾ und Danzig⁹⁾ genannt; in Kulm¹⁰⁾ bestand 1355 der Rath aus dem Bürgermeister und 12 Rathmännern, und umfangreicher ist auch nicht der sitzende, wirklich das Stadtre Regiment führende Rath Altstadt Elbing gewesen, da einige Rathmänner dieser Stadt

1) SS. rer. Pruss. IV S. 338.

2) Behnisch, Versuch einer Geschichte der Stadt Bartenstein. S. 187.

3) Stadie, Geschichte der Stadt Stargard. S. 43.

4) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 15.

5) Perlbach, Quellen-Beiträge S. 139 und 142.

6) und 7) Wernicke, Geschichte Thorns S. 79.

8) Töppen, Elbinger Antiquitäten S. 255 und 256.

9) SS. rer. Pruss. IV S. 334.

10) Voigt, Geschichte Preussens V S. 329, Anm. 1.

den Verwaltungsgeschäften stets dadurch entzogen wurden, dass sie mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraut waren¹⁾.

Die alten d. h. nicht sitzenden Mitglieder des Elbinger Rathes scheinen an der Regierung keinen Antheil genommen zu haben, sondern nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten zur Mitberathung und im Nothfalle vielleicht auch zur Vertretung herangezogen zu sein. In Danzig aber bilden sie mit den jedesmaligen sitzenden Rathleuten noch eine besondere Behörde, den sogenannten gemeinen Rath, dessen Machtbefugniss in den verschiedenen Zeiten sehr verschieden gewesen ist. Wahrscheinlich aus einer rein gesellschaftlichen Verbindung entstanden „scheint er bereits zur Zeit der Unabhängigkeit der Danziger Wahlen die Gewalt des sitzenden Rathes zum grossen Theil an sich gebracht und somit einer grössern Zahl des Patriciats Eintritt in und Einfluss auf die Stadtregierung verschafft zu haben. Mit der Vernichtung der Selbständigkeit Danzigs im Jahre 1411 ist auch die Macht des gemeinen Rathes zu Gunsten des in Abhängigkeit vom Orden gerathenen, sitzenden Rathes sehr beschränkt worden, bis die unter der Bürgerschaft immer mehr wachsende Unzufriedenheit mit der zerrütteten Ordensherrschaft die Wiederherstellung der Macht des ersteren ermöglichte. Zunächst geschah dieses 1427 in der Weise, dass 1) auch die nicht sitzenden Bürgermeister zu den Geschäften des bürgermeisterlichen Amtes hinzugezogen wurden, sodass dem regierenden Bürgermeister sein Kumpan und die beiden andern Bürgermeister des gemeinen Rathes mit gleichen Rechten, den Vorrang des Dienstalters (das für die Rangordnung des gemeinen Rathes überhaupt massgebend war) ausgenommen, als Stellvertreter oder Gehülfen zur Seite standen und 2) dass das „Wettgericht“, welches über die Uebertreter der polizeilichen Vorschriften der städtischen Willkür zu Gericht sass, ausschliesslich mit Mitgliedern des nicht sitzenden Rathes unter dem Vorsitze eines gleichfalls nicht sitzenden Bürgermeisters besetzt wurde. Als dann, unzweifelhaft nicht lange nach 1430, sogar die Wahlen dem gemeinen Rathe übertragen und zugleich die Aemter der Sendeboten, Flotten-Admirale und Heerführer ohne Unterschied den Bürgermeistern und Rathsmännern beider Kategorien zu Theil wurden, beschränkte sich die Summe der dem sitzenden Rathe noch vorbehaltenen Rechte im wesentlichen auf die Verwaltung gewisser höherer Stadtämter und die laufenden Geschäfte“²⁾.

Im Anschluss an diese Uebersicht über die Zusammensetzung des Rathes will ich, bevor ich zu der Schilderung der Thätigkeit desselben übergehe, noch kurz die wenigen Daten erwähnen, die die Danziger Rathes-

1) Töppen, a. a. O. S. 192.

2) SS. rer. Pruss. IV S. 305 und 306.

ordinanzen¹⁾ der Jahre 1421 und 1427 für die Sitzungen desselben ergeben. Als Versammlungszeit schreibt die erstere der beiden Ordinanzen für den „sitzenden“ Rath die Nachmittage von Montag, Mittwoch und Freitag vor, und zwar soll niemand zu spät kommen oder früher als der Bürgermeister fortgehen, von dem man sich auch in Behinderungsfällen Urlaub holen soll. Der „gemeine“ Rath soll sich wöchentlich einmal, am Freitag Vormittag, versammeln. In den Verhandlungen, die — wenigstens nach der Ordnung von 1421 — geheim bleiben sollen, führt der jedesmalige Bürgermeister das Präsidium; in seiner Abwesenheit aber von seinem Kumpen und den andern nicht sitzenden Bürgermeistern derjenige, der der älteste Bürgermeister ist. Die Beschlüsse, die mit Stimmenmehrheit gefasst werden, soll der Bürgermeister mit Unterstützung der übrigen Rathleute „ernstlich“ ausführen.

Bei der nun folgenden Darstellung der Wirksamkeit des Rathes habe ich mich so enge als möglich an Töppen²⁾ angeschlossen, der den für Elbing in dieser Beziehung vorliegenden Stoff zu einem ausserordentlich klaren Bilde gestaltet hat; nur darin glaubte ich von seiner Darstellungsart abweichen zu müssen, dass ich nicht bei jedem einzelnen Punkte das gesammte vorliegende Material citire, sondern nur das wichtigste, um nicht die Allgemeinheit in der Masse des Details untergehen zu lassen.

Die durch den Rath geschehende Vertretung des Gemeinwesens nach aussen hin, deren Schilderung mir nach der genannten Disposition Töppens zunächst obliegt, trat vor allem andern der Landesherrschaft gegenüber hervor, zu welcher das Verhältniss durch die Handfesten geregelt war. Die Ausführung und Einhaltung der Vorschriften derselben zu überwachen und nöthigen Falles auch durchzusetzen, war sicherlich eine Hauptaufgabe des Rathes. Als Belegstellen dafür möchte ich zu den von Töppen angeführten Elbinger Fällen die beiden Urkunden fügen, die über die zwischen dem Orden einerseits und dem Rathe des Kneiphof³⁾ resp. Löbenicht⁴⁾ andererseits stattgehabte Klarlegung einzelner Bestimmungen der Handfesten dieser Städte handeln. Freilich heben auch in diesen Fällen die narrationes der Urkunden nicht immer die Rathleute hervor, sondern nennen, namentlich dann, wenn es sich um reine Bittgesuche und keine eigentlichen Verhandlungen handelt, nur einfach die Bürger als Träger der betreffenden Forderungen; wie z. B. eine auf Lessen bezügliche Urkunde⁵⁾ aus dem Jahre 1402 angibt, dass die getreuen Einwohner

1) A. a. O. IV S. 334—337.

2) Töppen, Elb. Ant. Abschnitt 6: Das Stadtre Regiment S. 183 ff.

3) Lukas David IV Anhang No. 9.

4) A. a. O. No. 15.

5) Frölich, Geschichte des Grandenzer Kreises I, S. 186.

dieser Stadt vor den Hochmeister gekommen sind und um Schutz gegen die Uebergrieffe des Voigtes zu Roggenhausen gebeten haben. Ebenso werden auch bei den ziemlich häufigen Gesuchen¹⁾ um Erneuerung verdorbener oder sonst wie verloren gegangener Handfesten bald nur Bürger, bald Rathmänner in Gemeinschaft mit diesen als Bittsteller genannt; und dennoch werden wir dem Rathe die Führung der Verhandlungen nicht absprechen und einen Antheil der Bürgerschaft an denselben nur in der Weise annehmen dürfen, dass aus ihrer Mitte einzelne Vertreter durch Wahl von Seiten des Rathes zur Mitberathung hinzugezogen wurden.

Ferner ist dann auch immer vom Rathe die Verleihung von solchen Besitzungen und Rechten an die Städte ausgewirkt worden, die für ihr Gedeihen förderlich waren. Erwähnenswerth sind in dieser Beziehung die über den Auskauf von Schulzenämtern handelnden Urkunden²⁾, da sie geradezu den Rath als Vertreter der Gemeinde nennen, während in den übrigen Verschreibungen auch wieder Rathleute und Bürger promiscue angeführt werden. Mit Rücksicht auf die grosse Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes und ihre grosse Zahl führe ich nur an, dass sie theils über Landverleihungen, theils über gewerbliche, theils über rechtliche Verhältnisse handeln.

Mit der Landesherrschaft trat der Rath der Städte auch als Vertreter derselben in städtischen Processen in Berührung, zum Beweise dessen ich ausser den von Töppen mitgetheilten Elbinger Fällen noch folgende Beispiele erwähnen will. 1405 vermittelt der Bischof Heinrich von Ermeland einen Streit zwischen den Bürgern von Braunsberg und den Hofbesitzern in der Stadtfreiheit über die Ausdehnung der städtischen Rechte und Freiheiten mit dem Schiedsspruche, dass die städtische Handfeste nur für die Bürger in der Stadt, aber nicht für die Hofbesitzer gelte³⁾. Aus dem Jahre 1341 liegt eine hochmeisterliche Entscheidung⁴⁾ in dem Streite zwischen Elbing und Danzig über die Erhebung des Pfahlgeldes vor.

Eine weitere Verbindung zwischen der Landesherrschaft und den Städten bestand durch die Verpflichtung der letzteren, in Kriegszeiten die geforderte Mannschaft zu stellen, deren Aufbringung und Organisation ebenfalls Sache des Rathes war.

¹⁾ R. Cramer, *Gesch. d. Lande Lauenburg u. Bütow* II S. 158 ff.; Frölich a. a. O. I S. 86; Voigt, *Gesch. Marienburgs* Beil. I S. 515 ff., Beil. II S. 518 ff., Beil. V S. 522 ff.; *Continuirtes gelehrtes Preussen* II Quartal p. 172; *Cod. dipl. Pruss.* I No. 170, III No. 129, No. 130; *Cod. dip. Warm.* II No. 166.

²⁾ S. S. 8.

³⁾ *Cod. dipl. Warm.* III No. 409.

⁴⁾ *Cod. dipl. Pruss.* III No. 22.

Im Gegensatz zu diesem doch immer mehr oder minder seltenen Verkehr des Rathes mit dem Orden resp. Bischof rief die auch vom Rathe zu leitende Ablieferung des jährlichen Zinses eine gewisse Regelmässigkeit desselben hervor¹⁾.

Die Beziehungen der Städte zu geistlichen Behörden muss ich aus Mangel an Nachrichten unerörtert lassen, so dass ich mich sofort den Beziehungen zuwenden kann, in denen die Städte zu den Ständetagen standen. Da eine ausführliche Erörterung über das Wesen und die Bedeutung dieser Versammlungen hier nicht am Platze wäre, so beschränke ich mich auf die wenigen Bemerkungen, dass sich an denselben meistens nur die grösseren Städte betheiligten und dabei, wie einzelne Einladungsschreiben²⁾ der Hochmeister zeigen, durch zwei vom Rathe aus seiner Mitte gewählte Sendeboten vertreten wurden. Für diese Wahlen wahrten sich die Städte vollständige Selbstständigkeit und wiesen die Versuche des Ordens, dieselben in seinem Sinne zu Stande zu bringen, zurück³⁾. Für die inneren städtischen Verhältnisse sind diese Ständetage insofern von Wichtigkeit, als auf ihnen zahlreiche Vorschriften über Handel und Gewerbe nebst solchen rein politischer Art beschlossen und damit für die einzelnen Städte bindend wurden. Die über diese Beschlüsse gemachten Aufzeichnungen, die sogenannten Recesse, sind daher eine wichtige Quelle für unsere Kenntniss des Betriebes von Handel und Gewerbe in den Städten.

Was endlich noch die ebenfalls dem Rathe zustehende Vertretung der Preussischen Städte auf den Hansatagen betrifft, so will ich mich mit der Angabe begnügen, dass diese wohl nur zur Zeit der Blüthe des Ordensstaates aus mehreren Städten erfolgte, während später nur noch Danzig im Stande war, die Kosten dafür zu tragen⁴⁾.

Wenn dann Töppen die Thätigkeit des Elbinger Rathes in den inneren Angelegenheiten der Stadt als eine dreifache bezeichnet, die konstituierende, die verwaltende und gerichtliche, so kommen für die Behandlung des vorliegenden Themas nur die beiden ersten Punkte in Betracht, da das Gerichtswesen ausserhalb der Verfassung der Städte steht, ganz abgesehen davon, dass die gerichtliche Thätigkeit nur in den Städten Lübisches Rechtes dem Rathe, dagegen in den mit Culmischem Recht bewidmeten einem besondern Schöffenkollegium zufiel,

1) Cf. Cod. dipl. Pruss. III No. 54.

2) Töppen, Acten der Ständetage Ost- und Westpreussens I No. 410, No. 470, No. 505, II No. 14.

3) A. a. O. I No. 531, 543, 549.

4) A. a. O. I No. 302, 318 etc. Ausserdem siehe auch Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte. Buch I.

an dessen Spitze der Stadtrichter stand. Ferner muss ich aus der Definition Töppens der konstituierenden Thätigkeit des Rathes bei der mir zur Aufgabe gemachten Berücksichtigung der Verhältnisse aller Preussischen Städte die Festsetzung der Zinshebungen ausschliessen, da diese für die meisten Städte bereits in den Handfesten erfolgte und damit dem Einflusse des Rathes entzogen wurde.

Im Anfange der Existenz einer Stadt ist naturgemäss die erste hauptsächlichste Sorge des Rathes — natürlich nur da, wo ein solcher existirte und kein Lokator an seiner Stelle die Ansiedelung leitete — die Besiedelung des Stadtgebietes gewesen, wobei zwischen der Bebauung des zur Stadtanlage bestimmten Areals und der Urbarmachung des allen Städten verliehenen Ackerlandes zu scheiden ist. Ueber die erste Auftheilung des Grund und Bodens der Stelle, auf der die Stadt erbaut werden sollte, liegen keine Nachrichten vor. Nur aus den Bestimmungen einiger Handfesten¹⁾ über die Grösse der einzelnen Gehöfte und besonders denjenigen²⁾, die noch einen Unterschied zwischen den in grösserer oder geringerer Nähe am Markte gelegenen Grundstücken machen, wird man zu dem Schlusse berechtigt sein, dass sofort auf dem verliehenen Gebiete die Absteckung, wenigstens der Hauptstrassen und Plätze, vorgenommen wurde. Mit der Gehöfte-Verleihung Hand in Hand ging die ebenfalls bereits in einzelnen Handfesten³⁾ bestimmte Austheilung von unlöslich mit diesen verbundenen, meistens zu Gartenanlagen bestimmten Länderstücken, wie z. B. 1416 in Schwetz⁴⁾ gelegentlich der Verlegung der Stadt durch den Rath auch eine neue Vertheilung der Gärten ins Werk gesetzt wird. Die Austheilung eines Theiles der Stadtfreiheit als unveräusserliche Wiesenstücke an die einzelnen Bürgerhöfe wird 1325 vom Elbinger Rath beurkundet⁵⁾. Die Oberaufsicht des Rathes über den städtischen Grundbesitz ergibt sich auch aus der, in den Handfesten von Braunsberg⁶⁾ und Frauenburg⁷⁾ besonders hervorgehobenen, Bestimmung, dass Veränderungen im Besitze von städtischen Grundstücken vor dem Rathe vollzogen werden sollen.

1) Lauenburg (R. Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg u. Bütow II S. 145 ff.); Schwetz (R. Wegner, Ein Pommersches Herzogthum und eine Deutsche Ordens-Komturei, I, 2 S. 81 ff.); Bütow (R. Cramer, a. a. O. II S. 158 ff.); Schippenbeil (Cod. dipl. Pruss. III No. 67); Rastenburg (Altpreuss. Monatsschrift III (1866) S. 81 ff.); Jungstadt Danzig (Preussische Sammlung ungedruckter Urkunden II S. 553).

2) Kneiphof (Erleutertes Preussen III p. 462 ff.); Bartenstein (Behnisch, Versuch einer Gesch. d. Stadt Bartenstein S. 497); Gerdauen (Cod. dipl. Pruss. IV No. 124).

3) Bartenstein, Schwetz, Bütow, Schippenbeil, Rastenburg, Gerdauen.

4) R. Wegner, a. a. O. I, 2 S. 87.

5) Cod. dipl. Warm. I No. 219.

6) A. a. O. I No. 56.

7) A. a. O. I No. 154.

Ausserdem trug der Rath auch für die Bebauung der ausgegebenen Hofstätten Sorge, wie eine Braunsberger Verordnung¹⁾ des Jahres 1404 lehrt, wonach jeder, der wüste Hofstätten in der Stadt hat, dieselben bebauen oder binnen Jahr und Tag in „werende hand“ bringen soll; für den Fall, dass er sich derselben entledigen (vorzigen und obergerben) will, erklärt sich der Rath zu ihrer Uebernahme bereit. Eine ähnliche Vorschrift wurde 1408 auf Antrieb des Rathes vom Hochmeister über verlassene Grundstücke der Neustadt Elbing gegeben²⁾. Während in diesen Fällen die unbebauten Grundstücke als Stadteigenthum und als unter die Verwaltung des Rathes gehörig betrachtet werden, giebt Hirsch³⁾ an, dass die in der Jungstadt Danzig unangebaut gebliebenen Hofstätten der Orden als sein Eigenthum betrachtete⁴⁾ und demgemäss auch über sie verfügte, wozu sich ein Analogon in der Urkunde⁵⁾ über die wüsten Grundstücke der Stadt Bartenstein zu finden scheint, indem hier auch allein der Orden als über dieselben verfügend genannt wird. Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass die Natur dieses Schriftstückes als Bekanntmachung für das ganze Land auch vollständig ungeeignet ist, eine Thätigkeit des Rathes in dieser Beziehung hervortreten zu lassen; vielleicht darf man daher diesem sogar die Initiative dazu zuschreiben, ähnlich wie es Töppen⁶⁾ aus Altstadt Elbing berichtet.

Die Bemühungen des Rathes, das städtische Ackerland soviel als möglich zu besiedeln, treten uns in bedeutend mehr Zeugnissen entgegen. Häufig, und sicher namentlich dort, wo die Zahl der Ackerbau treibenden Bürger zur Bestellung des ganzen Gebietes nicht ausreichte, geschah dieses durch die Ausgabe von Stadtdörfern, deren Leitung meistens, entsprechend der Lokation der Städte durch den Orden, einem Schulzen übertragen wurde. Sache des Rathes war es dabei, den Kaufpreis für die einzelnen Hufen, den Zins derselben und die sonstigen Verpflichtungen der sich daselbst niederlassenden festzusetzen. Solche Land-Verleihungen von Seiten des städtischen Rathes bezeugen z. B. für Elbing Cod. dipl. Warm. I No. 72 a und b, No. 257, III No. 46 und No. 304, für Seeburg Cod. dipl. Warm. III No. 232, und ferner werden sie aus Danzig⁷⁾,

1) C. dipl. Warm. III No. 419 § 20.

2) W. Crichton, Urkunden und Beyträge zur Preussischen Geschichte p. 36.

3) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 15.

4) Cf. die Handfeste dieser Stadt (Preussische Sammlung ungedruckter Urkunden II S. 553).

5) Behnisch, a. a. O. S. 518.

6) Töppen, Elb. Ant. S. 195.

7) Hirsch, a. a. O. S. 23.

Kulm¹⁾, Rastenburg²⁾ etc. berichtet. Ein Beispiel für die Verleihung städtischer Ländereien an einen einzelnen führt uns die Urkunde Cod. dipl. Warm. I No. 258 aus Elbing vor.

An dieser Stelle glaube ich auch die zwar nicht in allen Handfesten³⁾ erwähnte, aber doch wohl überall in Geltung gewesene Bestimmung anführen zu müssen, dass städtische Besitzungen weder durch Kauf noch durch Schenkungen in die Hände von Geistlichen oder Laien, die sich nicht in der betreffenden Stadt niederlassen wollen, übergehen dürften, es sei denn, dass eine specielle Erlaubniss dazu von Seiten der Stadt ertheilt wurde⁴⁾. Ueber etwaige Schenkungen von Häusern, Gehöften etc. an den Orden — kaufen darf er auch keine — bestimmt die Kulmer Handfeste⁵⁾, dass derselbe sie zwar behalten, aber nur zu bürgerlichen Zwecken benutzen darf; welche selbige Bestimmung auch in einer auf Königsberg bezüglichen Urkunde⁶⁾ erscheint, sogar noch mit der Erweiterung, dass die Ordensbrüder pro sua necessitate auch Häuser kaufen dürfen, während in der Handfeste dieser Stadt bestimmt wird, dass der Orden solche Schenkungen innerhalb eines Jahres wieder an Bürger verkaufen muss, falls sie nicht ohne Zahlung der Stadt anheim fallen sollen. Nach letzterer Vorschrift sehen wir zweimal, der Meinung Hirsch's zufolge ohne eigentliches Recht dazu, die Rechtstadt Danzig handeln, indem sie „es nicht gestattete, dass Grundstücke, die der Orden in seinen Besitz gebracht hatte, auf dessen Namen in's Stadtbuch eingetragen wurden, vielmehr darauf bestand, dass sie binnen Jahresfrist an Bürger der Stadt verkauft werden mussten⁷⁾.“

Für die dem Rathe ebenfalls obliegende Pflicht, die für das Gemeindeleben unentbehrlichen Anstalten anzulegen und in ihrem Bestande zu erhalten, kann ich, soweit sie nicht auf Handel und Gewerbe Bezug haben, aus den Urkunden nur wenig Material beibringen. Die Anlage von Wegen,

1) Voigt, Geschichte Preussens V S. 306.

2) Beckhern, Geschichte Rastenburgs S. 119 und 120.

3) Elbing (Cod. dipl. Warm. I No. 13); Braunsberg (Cod. dipl. Warm. I No. 56); Altstadt Königsberg (Erleutertes Preussen II p. 456); Preuss. Holland (Cod. dipl. Pruss. II No. 34); Fischhausen (Cod. dipl. Pruss. II No. 50); Kreuzburg (a. a. O. II No. 73); Mohrunen (a. a. O. II No. 139); Mühlhausen (a. a. O. III No. 9); Tolckemit (Cod. dipl. Warm. II No. 166); Allenstein (Cod. dipl. Warm. II No. 202); Wormdit (a. a. O. II No. 288); Wartenburg (a. a. O. II. No. 368); Rechtstadt Danzig (Cod. dipl. Pruss. III No. 22).

4) Cfr. Voigt, Geschichte Preussens V S. 330 Anm. 1.

5) Cod. dipl. Warm. I No. 28.

6) Perlbach, Quellenbeiträge S. 5.

7) Hirsch, a. a. O. S. 54.

Brücken, Kirchen etc. finde ich nur in den beiden Urkunden¹⁾ erwähnt, die die Entscheidung des Ermländischen Bischofs in dem Streite der Rathmänner und Kommune von Rössel mit dem dortigen Schulzen über die Verpflichtung desselben zum Mittragen der eben genannten Gemeindelasten enthalten. Wernicke²⁾ führt einen Beschluss des Thorner Rathes über Strassenpflasterung an. Aus dem Jahre 1332 ist eine Notiz³⁾ über eine vom Elbinger Rathe ad necessaria civitatis gemachte Anleihe erhalten, was auch auf derartige Bauten zu beziehen sein wird. Ueber die Anlage von Wasserleitungen liegen verhältnissmässig viele Urkunden vor, nämlich immer je zwei für Elbing⁴⁾, Bartenstein⁵⁾, Graudenz⁶⁾, Heilsberg⁷⁾ und eine für Rössel⁸⁾.

Für die Erbauung von Befestigungen mussten die Städte wohl erst immer vom Orden eine specielle Erlaubniss einholen; wenigstens sprechen die Handfesten von Preuss. Holland, Kreuzburg, Mohrungen, Mühlhausen und Tolkemit Verbote gegen etwaige Versuche der Bürger aus, die Städte oder sonst welche Orte ihres Gebietes ohne Zustimmung des Ordens zu befestigen. Ein positiver Fall hierfür liegt aus Neustadt Thorn⁹⁾ vor, indem die Rathleute dieser Stadt eine besondere Urkunde darüber ausgestellt haben, dass der Orden gestattet habe, die Stadt zu befestigen. Auch als die Stände 1411 auf der Tagfahrt zu Osterode¹⁰⁾ die Forderung stellten, dass sich jede Stadt nach ihrem besten Können sollte befestigen dürfen, machen sie den Zusatz: „nach Rath und Mitwissen ihrer Herren.“ Für einige Städte lässt sich sogar eine Unterstützung des Ordens bei den Befestigungsarbeiten nachweisen, wie derselbe z. B. 1378 dem Kneiphof¹¹⁾ mit Rücksicht darauf erlaubt, an bestimmten Orten Lehm zu graben, 1411 der Stadt Bartenstein¹²⁾ ebenfalls an bestimmten Orten Kalk zu graben, wobei die Rathmänner ausdrücklich als Leiter genannt werden. Auch die Stadt Schwetz¹³⁾ soll bei der Erbauung ihrer Mauern vom Orden unterstützt sein. Gelegentliche Erwähnungen von Stadtbefestigungen finden sich in ziemlich grosser Zahl. Ich nenne zunächst die Handfesten der

1) Cod. dipl. Warm. III No. 86 u. No. 543.

2) Wernicke, Gesch. Thorn's S. 143.

3) Cod. dipl. Warm. I No. 256.

4) Cod. dipl. Warm. I No. 52 u. W. Crichton, a. a. O. S. 35.

5) Behnisch, a. a. O. S. 512 und 514.

6) X. Frölich, Geschichte des Graudenzers Kreises I S. 97 u. 98.

7) Cod. dipl. Warm. III No. 243 und No. 310.

8) Cod. dipl. Warm. III No. 229.

9) Cod. dipl. Pruss. III No. 13.

10) Töppen, St.-A. I No. 112.

11) Perlbach, Quellen-Beiträge S. 13.

12) Behnisch, a. a. O. S. 514.

13) Wegner, a. a. O. S. 95.

Städte Mewe¹⁾, Elbing, Landsberg²⁾, Marienwerder³⁾ Lauenburg, Wormdit, Wartenburg, Bischofsburg, Rechtstadt Danzig; von anderen Urkunden: Perlbach, Quellen-Beiträge S. 12 und Cod. dipl. Warm. III No. 543.

Was dann endlich die Gewerbs- und Handelszwecken dienenden Gebäude anbetrifft, so will ich als die wichtigsten und in den Urkunden fast aller Städte genannten aufführen Fleisch-, Brod- und Schuhbänke, zu denen häufig noch Gewand- oder Tuchbänke, Fischbänke, Krambuden, Waagen, Lastadien etc. hinzutreten. Die Benennung „Kaufhäuser“ — dieses nebenbei — bezeichnet meistens solche Gebäude, die speciell für den Tuchhandel bestimmt sind, wenngleich das Wort auch als ein die eben genannten zusammenfassender Begriff erscheint. Die Erbauung dieser Häuser, auf die bereits in fast allen Handfesten Bezug genommen wird, ist ebenso wenig klar zu übersehen, als die erste Auftheilung des städtischen Bodens. Es scheint aber als ob der Orden oder Bischof überall da, wo ihm ein Theil des von diesen Gebäuden entfallenden Zinses zustand, die Errichtung derselben mit einer entsprechenden Geldunterstützung gefördert hat. Denn die Handfesten von Reden⁴⁾, Marienburg⁵⁾, Deutsch Eylau⁶⁾ und Jungstadt Danzig⁷⁾ geben an, dass der Orden für die ihm zufallende Hälfte des Zinses auch die Hälfte der Kosten für den Bau und die Reparaturen der Buden tragen wird, und eine aus Neustadt Braunsberg⁸⁾ vorliegende Urkunde berichtet, dass Stadt und Bischof gemeinschaftlich ein Haus für 10 Schuhbänke erbaut haben. Ebenso liegt aus Graudenz⁹⁾ eine Urkunde vor, die die Kosten für die in Aussicht genomme Einrichtung von Kellern unter den in Rede stehenden Gebäuden als gemeinschaftlich von Orden und Stadt aufzubringende bezeichnet. Als weitere Belegstellen will ich noch die beiden Urkunden¹⁰⁾ anführen, die über die in Christburg angelegten Gewerbshäuser handeln.

Nach einzelnen aus Thorn und Kulm stammenden Urkunden¹¹⁾ will es sogar scheinen, als ob dem Orden das Recht der Entscheidung darüber zugestanden habe, ob und wie diese Gebäude aufzuführen sind. Vielleicht lässt sich in dieser Hinsicht sogar ein Unterschied zwischen den Städten

1) Preussische Lieferung alter und neuer Urkunden I p. 290.

2) Cod. dipl. Pruss. II No. 155.

3) Cod. dipl. Pruss. II No. 158.

4) Cod. dipl. Pruss. I No. 170.

5) Voigt, Gesch. Marienburgs Beil. V S. 522.

6) Cod. dipl. Pruss. II No. 78.

7) Preuss. Sammlung ungedruckter Urkunden II S. 553.

8) Cod. dipl. Warm. III No. 107.

9) Frölich, a. a. O. I S. 96.

10) Cod. dipl. Pruss. II No. 38 u. 74.

11) Cod. dipl. Pruss. II No. 3, No. 5, No. 37, IV No. 117.

Culmischen und denen Lübschen Rechtes feststellen und zwar so, dass die letzteren Städte im Gegensatz zu den beschränkteren Rechten der ersteren über die Erbauung derartiger Häuser vollständig frei verfügen konnten. Die Handfesten von Braunsberg und Frauenburg sprechen nämlich dieses freie Verfügungsrecht geradezu aus, und in der Neustadt Elbing¹⁾ finden wir es wenigstens angedeutet und in den Urkunden²⁾, die aus späterer Zeit über die dortigen Gewerbsbänke vorliegen, und in denen wir allein den Rath über sie verfügen sehen, bestätigt. Das Privileg der Altstadt Elbing enthält zwar gar keine einschlägigen Bestimmungen, aber die in späterer Zeit daselbst zu Tage tretenden Verhältnisse³⁾ sprechen wohl genügend für die in dieser Beziehung der Stadt zustehende Unabhängigkeit vom Orden. Ganz allgemein ist aber dieser Unterschied sicherlich nicht durchzuführen; denn abgesehen von der sich aus dem bereits angeführten ergebenden Abweichung in Neustadt Braunsberg, gewährleistet die Handfeste des Kneiphof, der Culmisches Recht erhielt, den Bürgern dieser Stadt ausdrücklich das Recht der freien Erbauung von Gewerbs- und Handelshäusern, das man danach wahrscheinlich auch für die Altstadt und den Löbenicht, deren Handfesten⁴⁾ in dieser Beziehung schweigen, in Anspruch nehmen darf. Ferner hat dieses Recht wohl auch Danzig zugestanden, indem seine Handfeste bestimmt, dass alle aus solchen Gebäuden entspringenden Einnahmen der Stadt zufallen, der Orden aber dementsprechend keine Kosten für ihren Bau oder für ihre Reparatur zu tragen haben soll. Ein Streben nach dieser Unabhängigkeit und auch glückliches Erreichen wird man für die beiden Städte Thorn und Marienburg desshalb annehmen dürfen, weil aus ihnen Urkunden⁵⁾ überliefert sind, die die vom Orden erwirkte Erlaubniss bezeugen, anstatt des Zinses von den einzelnen Buden eine Gesamtabgabe zu zahlen, wobei sich in der Marienburg betreffenden Urkunde die charakteristische Bemerkung findet, dass der Orden nunmehr von dem Mittragen der Kosten für Bau und Reparatur derselben frei sein soll. Erwähnt muss wohl auch noch der Umstand werden, dass der Orden resp. Bischof bei jeder Ausgabe der Bänke an das betreffende Gewerk da, wo ihm ein Besitzantheil an denselben zustand, auch als Mitverleiher, ja manchmal sogar als alleiniger Verleiher derselben genannt wird; wofür folgende Urkunden den Beweis liefern sollen: Voigt, Geschichte Marienburgs S. 518; Frölich, Gesch.

1) Cod. dipl. Warm. II No. 87.

2) Cod. dipl. Warm. II No. 389, III No. 108, No. 172.

3) Töppen, Elb. Ant. S. 213 ff.

4) Die Handfeste der Altstadt Königsberg s. Erleutertes Preussen II p. 456. — Die Handfeste des Löbenicht Königsberg s. Lukas David IV Anhang No. 14, S. 38.

5) Cod. dipl. Pruss. III No. 54, IV No. 27 und Voigt, Gesch. Marienburgs S. 521.

d. Graudenzer Kreises I S. 97; Cod. dipl. Warm. II No. 276, No. 277, III No. 91, No. 107, No. 138 etc.

Den Schluss dieses Abschnittes mag die für Riesenburg¹⁾ gegebene, einzig dastehende Verordnung bilden, dass der Bischof und nicht die Bürger jährlich die Bänke ausgeben und vermieten soll.

Bei der nun zur Behandlung anstehenden gesetzgeberischen Thätigkeit des Rathes will ich ebenso wie bisher nur die für dieselben sich ergebenden allgemeinen Sätze zusammenstellen, wenngleich ich fürchte, dass sich hierbei eine Grenze zwischen allgemeinem und speciellem nur sehr schwer wird festhalten lassen.

Zunächst muss hier mit Bezug auf die Handfesten die Bemerkung gemacht werden, dass dieselben²⁾, sofern sie diesen Punkt nicht mit Stillschweigen übergehen, durchaus übereinstimmend den Erlass von städtischen Willküren ohne vorherige Genehmigung des Ordens oder Bischofs verbieten. Wie es mit der Einhaltung dieses Verbotes in der Praxis gewesen, und was noch wichtiger, ob dasselbe für alle Städte gleichmässig gegolten habe, ist nach den wenigen sich vorfindenden Lokal-Erlassen zwar nicht zu entscheiden, aber die Vermuthung, dass auch in dieser Beziehung die Städte Lübschen Rechtes, speciell Elbing und Braunsberg, sich einer grösseren Freiheit als die übrigen erfreut haben, wird durchaus nicht von vorneherein abzuweisen sein. Denn die aus diesen Städten vorliegenden Erlasse über Budenbau³⁾, Taxe der Anwälte⁴⁾, Reinhaltung der Hommel⁵⁾, Feiertagsheiligung und Holzdiebstähle⁶⁾, Zinskauf in städtischen Gütern⁷⁾, Organisation der städtischen Wachen⁸⁾ etc. erwähnen nirgends einer Bestätigung durch Orden oder Bischof, während bei den aus andern Städten überlieferten Erlassen ganz desselben Inhalts die Mitwirkung des Ordens ausdrücklich erwähnt wird, ja oft sogar dieser selbst derartige Verordnungen erlässt. Zum Beweise dessen nenne ich die Danziger Feiertagsordnung des Jahres 1427⁹⁾, die Bauordnung des Löbenicht aus dem Jahre 1385¹⁰⁾ ferner Cod. dipl. Pruss. II No. 3 und die Marienburger Willkür¹¹⁾, auf deren einzelne Bestimmungen näher einzugehen ich trotz

1) Cod. dipl. Pruss. II No. 131.

2) Zu den bereits S. 9 angeführten Handfesten kommen noch die von Rössel, Schwetz und Allenstein.

3) Cod. dipl. Warm. I No. 219, No. 235, No. 273.

4) A. a. O. I. No. 279, II No. 239.

5) A. a. O. II. No. 501 u. No. 266.

6) A. a. O. III No. 282.

7) A. a. O. II No. 420.

8) A. a. O. III No. 419 § 9 und 10.

9) SS. rer. Pruss. IV S. 456.

10) Perlbach, Quellen-Beiträge etc. S. 15.

11) Voigt, Geschichte Marienburgs S. 524 ff.

des hohen Interesses, das sie gewähren, verzichten muss, da sie gar zu sehr in's Detail gehen, und schliesslich die auf Ständetagen berathenen und vom Hochmeister publicirten Verordnungen über die Gebühren der Anwälte¹⁾.

Ueberhaupt sind weitaus die meisten Vorschriften über das städtische Leben auf den Ständetagen von den Rathssendeboten in Gemeinschaft mit dem Orden berathen und beschlossen worden. In Form von Recessen wurden sie gewöhnlich von den städtischen Abgeordneten nach Hause gebracht und vom Rathe veröffentlicht, oder sie wurden vom Hochmeister als besondere Erlasse an die einzelnen Städte gerichtet und dem Rathe derselben zu publiciren aufgetragen. Ueber die Veröffentlichung in den Städten selbst giebt „eine Stelle Aufschluss, welche eine Thorner Handschrift den „„Wilckühren des Hochmeisters““ voranstellt²⁾“: „Man sal wissin, das man jerlich desse willekore pflegt czu lessin am tage der heiligen dryer konige noch der moleziet in der pfarrkirchen, doczu man drystunt lütet, uff das doczu gemeynlich die ratherren, scheppfen, hantwerkmeyster unde ganzce gemeyne sollen komen unde horen, das sich eyn ydermann weys bewarin vor sime schadin etc.“ Dazu könnte man noch die in § 45 der 1444 für die Niederlande beschlossenen Landesordnung³⁾ enthaltene Besimmung stellen: Item sullen disze satczunge in steten (und dorffern) zcu allen quatempern vorkundiget werden, uf das nymand sich mit unwissenheit entschuldigen moge.

Nach dem Inhalte kann man aus der grossen Zahl der auf diese Weise zu Stande gekommenen und in den Stände-Acten überlieferten Satzungen zunächst eine kleinere Gruppe von Vorschriften allgemein polizeilichen Inhaltes absondern; als solche nenne ich den hochmeisterlichen Erlass über Fremdenpolizei⁴⁾, nach dem sich jeder in eine Stadt einziehende Fremde vor dem Bürgermeister derselben legitimiren muss, widrigenfalls er gefangen gesetzt werden soll; daran schliesst sich die etwa 1416 gegebene Bestimmung⁵⁾, dass Niemand in den Städten Schwerter oder Messer tragen soll, die das vom Rathe festgesetzte Maass überschreiten, und welche dieses Verbot auch den Fremden gegenüber in vollem Umfange aufrecht erhalten wissen will. Die dem Rathe zustehende Oberaufsicht über die Anzöglinge in den Städten beweist die 1412 erlassene Verordnung⁶⁾, dass man in die Städte als Einwohner nur solche

1) Töppen, St.-A. I No. 25, No. 47, No. 241 und 242.

2) Töppen, St.-A. I No. 41 Anhang.

3) St.-A. II No. 383.

4) St.-A. I No. 44.

5) St.-A. I No. 239.

6) St.-A. I No. 155.

Hüfner und Gärtner aufnehmen darf, die von ihren Herren Zeugnisse beibringen, dass sie sich gütlich von ihnen getrennt haben, diejenigen aber, die in und vor den Städten ohne solche Beweismittel leben, weg-treiben soll. Hier findet wohl auch am besten der von Wernicke¹⁾ mitgetheilte Beschluss des Thorner Rathes aus dem Jahre 1389 eine Stelle, nach welchem derselbe nur denjenigen das Bürgerrecht geben will, die über ihre eheliche Geburt, ihren freien Stand und ihre bisherige Unbescholtenheit glaubwürdige Beweise beizubringen im Stande sind. Preussen dürfen nicht einmal als Dienstboten, geschweige denn als Bürger in die Städte aufgenommen werden²⁾.

Ferner liegen mehrere Beschlüsse vor, die sich gegen zu grossen Luxus richten, und zwar sowohl gegen zu kostbare Tracht³⁾ als auch wider zu grossartige Gastmähler⁴⁾. Dann handelt eine ganze Reihe von Beschlüssen über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage⁵⁾, namentlich mit Rücksicht auf Handel und Gewerbe, zu deren Charakterisirung ich die einschlägigen Bestimmungen der Landesordnung der Niederlande aus dem Jahre 1444⁶⁾ erwähnen will, zumal dieselben auch in die im folgenden Jahre festgesetzte allgemeine Landesordnung⁷⁾ übergingen. Handel und Gewerbe sollen an diesen Tagen ruhen; nur die nothwendigen Lebensmittel als Brod, Fleisch und Getränke sollen verkauft werden dürfen, letztere (Bier, Meth oder Wein) aber erst nach der Messe. Eine Ausnahme ist nur Reisenden gegenüber gestattet, denen auch Pferde beschlagen werden dürfen. In den beiden letzterwähnten Ordnungen findet sich auch eine Bestimmung, nach welcher der Aufenthalt der Bauern in städtischen Bierhäusern über die Vesperglocke resp. Sonnenuntergang hinaus sowohl an Wirth wie an Gast zu bestrafen ist. Nach § 26 der allgemeinen Landesordnung darf in Wirthshäusern nicht gewürfelt werden, und § 28 verbietet auch das Spielen durch „spelir“ oder „dupbeler“ auf Jahrmärkten.

Eine bei weitem zahlreichere Klasse bilden die Verordnungen über die Art des Betriebes von Handel und Gewerbe in den Städten, deren Schilderung eine kurze Darstellung derjenigen über den Marktverkehr er-

1) Wernicke, Gesch. Thorns I S. 22.

2) Vorerst bemerke ich hier nochmals, dass diese Citate durchaus nicht erschöpfend sein sollen; annähernd solche findet man in den Indices der Stände Akten. — St.-A. I No. 257, No. 363, II No. 383 § 14 und Perlbach, Quellen-Beiträge S. 145.

3) St.-A. I No. 31, 33, II No. 410 § 36 und 37.

4) St.-A. I No. 363, II No. 244, No. 383 § 31, No. 410 § 18.

5) St.-A. I No. 233, 349, 487, II No. 273.

6) St.-A. II No. 383.

7) St.-A. II No. 410.

öffnen mag. Es sprechen zwar nur wenige Handfesten¹⁾ von dem den Städten zustehenden Rechte an einem ihnen genehmen Wochentage einen freien Markt abzuhalten, aber dennoch wird dieses Recht für alle anzunehmen sein, besonders da die Culmische Handfeste, die doch die Grundlage des ganzen Preussischen Städtelebens bildet, mit Rücksicht hierauf bestimmt, dass jede Sache, die käuflich zu Markt gebracht zu werden pflege, von jedem frei gekauft werden dürfe. Es beweisen dieses neben der Marienburger Willkür mit ihren Bestimmungen über Marktverkehr die auf Ständetagen gefassten, gelegentlichen Beschlüsse²⁾, dass in jeder Stadt ein freier Wochenmarkt stattfinden soll; ich schreibe „gelegentlich“, weil es sich bei den Berathungen der Ständetage nicht sowohl darum handelte, ob eine jede Stadt einen Wochenmarkt abhalten darf, als vielmehr um die Freiheit dieses Wochenmarktes gegen Vorkäufe und Aufkäufe grosser Vorräthe, namentlich von Seiten des Ordens. Denn da dieser selbst Handel trieb und aus demselben sogar einen grossen Theil seiner Einkünfte bezog, so lag für den Orden, als derselbe wegen der mit dem Beginne des 15. Jahrhunderts eintretenden unruhigen Zeiten diesen Handel nicht mehr in dem grossartigen Umfange wie früher betreiben konnte, die Versuchung nahe, seine obrigkeitliche Autorität zu einem Druck auf die Landesbewohner zu benutzen, dass sie sowohl an ihn verkauften als auch von ihm kauften. Dadurch wurde natürlich der Handel der Städte schwer geschädigt, und gleich auf der ersten Tagfahrt nach dem unglücklichen Jahre 1410, im Februar 1411 zu Osterode³⁾, stellen sie die Forderung, dass der Orden nicht ihre Marktgerechtigkeit verletzen solle, indem er von den Strassen und aus den Städten Getreide „treiben“ lasse und auch niemand dazu zwingen solle, czu kouffen von den heren ir holcz, wolle, korn, malcz und alle anderleye kouffenschacz, abgesehen von den noch nebenher laufenden und eigentlich nicht hierher gehörigen Forderungen, dass er keine Handwerker, Krüger etc. vor den Städten ansiedeln soll, oder wenigstens nur so viele, als für die Ordenshäuser nothwendig sind, damit die städtischen Gewerbetreibenden keine Noth litten. Von da ab bildet die Frage nach der Freiheit der städtischen Markttage, über die aus früherer Zeit (1386) nur ein Erlass⁴⁾ Conrad Zölners von Rotenstein nebst einzelnen Bestimmungen der Marienburger Willkür vorliegt, ein fast ständiges Thema für die Berathungen der Ständetage; fast jeder derselben erlässt ein Verbot gegen Vor- und Aufkauf und bedroht die

1) Braunsberg, Neustadt Thorn, Heilsberg, Frauenburg, Tolkemit, Recht- und Jungstadt Danzig und Hela.

2) Ich führe nur § 13 der allgemeinen Landesordnung (St.-A. II No. 410) an.

3) St.-A. I No. 112.

4) St.-A. I No. 28.

Zu widerhandler mit Confiskation der angekauften Güter. Bemerkenswerth aus der Reihe derartiger Beschlüsse ist § 23 der im Jahre 1427 für die Niederlande vereinbarten Landesordnung¹⁾, wonach „die Herrschaft“ auf allen städtischen Märkten gleich andern Landesbewohnern Getreide kaufen darf. Dieses Recht suchte der Orden sich zu allen Zeiten zu wahren und von seiner Bewilligung machte er öfter die Genehmigung der Verbote des Vor- und Aufkaufes abhängig²⁾. Ein wirkliches Vorkaufsrecht stand dem Orden mit Bezug auf die Fischmärkte der beiden Städte Danzig zu, indem die Handfesten derselben bestimmen, dass „alle frisch gefangenen und für die dortigen Fischmärkte bestimmten Fische, bevor sie auf dieselben gebracht würden, dem Ordenshause zum Kauf angeboten werden müssten“.

Doch nicht blos mit der Landesherrschaft walteten wegen des Marktverkehrs Differenzen ob, sondern häufig genug tauchten solche auch zwischen Land und Städten auf. Aus den zahlreichen hierher gehörigen Streitfragen will ich nur die speciell für die Abhaltung des Marktes charakteristische herausheben, ob es gestattet sein soll, „Fahnen aufzustecken oder Glocken zu läuten“ d. h. durch Zeichen dieser Art für eine bestimmte Zeit den Markt allein den Bürgern zu wahren, so dass also fremde Händler oder auch städtische Höker sich nicht vor einer gewissen, durch ein besonderes Zeichen jedesmal angegebenen, Zeit an dem Kaufe der zu Markt gebrachten Sachen betheiligen durften. Da durch eine derartige Beschränkung der Nachfrage naturgemäss die ländlichen Verkäufer geschädigt wurden, so verlangte das Land stets die Aufhebung dieser Anordnung, wogegen sie die Städte mit aller Zähigkeit zu behaupten suchten³⁾.

Dass dem Rathe die Aufsicht über den Marktverkehr zustand, ist wohl als selbstverständlich anzunehmen, wird aber auch durch einzelne Angaben ausdrücklich bestätigt, so z. B. durch die Bestimmung der Marienburger Willkür, dass man 2 Marktherren zur Beaufsichtigung des Handels auf dem Fischmarkte einsetzen soll und ferner durch die von Hirsch⁴⁾ über den Danziger Fischmarkt gemachte Mittheilung, „dass alle zum Markte kommenden Verkäufer eine Abgabe, „den Vierten“, an den Rath zu entrichten hatten, welchen ein „Vierdener“ eintrieb, und dass ausser ihm Fischmarktswärter, später Marktknechte genannt, die Ordnung aufrecht erhielten“. Einen „marktmann“ erwähnt auch „die Willkür der Altstadt Königsberg über Lohn und Leistungen der städtischen

1) St.-A. I No 363.

2) St.-A. II No. 31, No. 82 u. 83, No. 166.

3) St.-A. II No. 218, 324, 410 § 13, III No. 44, No. 57.

4) Hirsch. Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 210.

Diener¹⁾“. Hierfür ist auch die Handfeste von Reden²⁾ anzuführen, die den Bürgern dieser Stadt das Recht ertheilt, über falsches Maass und Gewicht und unrechtmässigen Verkauf zu richten. Einer Erörterung über die bei dem ersten Theile dieser Bestimmung wohl unwillkürlich entstehende Frage nach den in den Preussischen Städten herrschenden Verordnungen über Maass und Gewicht³⁾ glaube ich, ebenso wie einer solchen über die Münze⁴⁾, als ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegend, aus dem Wege gehen zu dürfen, da die hierüber in den Stände-Akten vorliegenden Festsetzungen stets einen ganz allgemeinen, nie die Städte speciell berücksichtigenden Charakter haben. Diese treten zwar bei den diesbezüglichen Verhandlungen bedeutend mehr als das Land hervor, aber das ist ja deshalb ganz natürlich, weil sie wegen des in ihnen hauptsächlich stattfindenden Betriebes von Handel und Gewerbe bedeutend mehr an gesunden Zuständen in dieser Beziehung Interesse hatten, als das Ackerbau treibende Land.

Ich gehe daher sofort daran, eine Uebersicht über die Verordnungen zu geben, die die Regelung des Betriebes von Handel und Gewerbe bezweckten, und die in ihrer überwiegenden Mehrheit auch auf Ständetagen entstanden sind. Die lokalen Bestimmungen, die bald mit, bald ohne Genehmigung des Ordens resp. Bischofs⁵⁾ erfolgten, sind meistens dann gegeben worden, wenn die betreffenden Verkaufsstellen dem entsprechenden Gewerbe verliehen wurden; und daher geben die über derartige Verleihungen handelnden Urkunden meistens nach den Bestimmungen über den Kaufpreis, den Zins und die Instandhaltung der Buden noch solche über den Betrieb des in Rede stehenden Gewerbes, in mehr oder minder grösserer Ausführlichkeit; als solche Urkunden nenne ich u. a. Voigt, Geschichte Marienburgs Beil. II S. 518; Cod. dipl. Warm. II No. 276, 277, III No. 108, 172, 176, zu denen ich noch Cod. dipl. Pruss. II No. 38, Frölich, Geschichte des Graudenzers Kreises I S. 96 und namentlich Cod. dipl. Pruss. III No. 138 und Cod. dipl. Warm. III No. 419 hinzufügen möchte, da sie auch hierher gehörige Festsetzungen enthalten. Aus den auf Ständetagen beschlossenen Verordnungen, die an dieser Stelle

1) Perlbach, a. a. O. S. 101 ff.

2) Cod. dipl. Pruss. I No. 170.

3) Die hierfür wichtigsten Recesses und Erlasse sind etwa folgende:

St.-A. I No. 14, No. 28, No. 42, No. 50, No. 63, No. 186—189, No. 207, No. 289, No. 293, No. 383, No. 487, No. 549; II No. 40, No. 383.

4) Folgende Nummern enthalten hierfür wichtige Beschlüsse:

St.-A. I No. 37, No. 109, No. 214—227, No. 348, No. 350, No. 440, No. 455, No. 462, No. 478; II No. 4 u. 5, No. 15 u. 16, No. 67, No. 151.

5) Vgl. S. 26 u. 27.

einer erschöpfenden Behandlung zu unterwerfen wohl viel zu weit führen würde, hebe ich nur als die wichtigsten hervor die mannigfachen Verordnungen¹⁾ über die Arbeiten der Goldarbeiter, die einer strengen Controlle insofern unterlagen, als sie alle ihre Arbeiten mit ihrem eignen Zeichen und dann auch mit dem der Stadt, in der sie wohnten, zeichnen lassen mussten, damit bei etwaigen betrügerischen Werken sofort der Verfertiger derselben erkannt werden konnte. Mit Rücksicht hierauf hat der Rath das Recht, einen besonderen Beamten zum Aufschlagen des Stadtzeichens zu ernennen, wie es ein Recess²⁾ aus dem Jahre 1412 ausdrücklich bestimmt. Ferner haben auf die Goldarbeiter eine Reihe von Verordnungen Bezug, die sich gegen das Einschmelzen der Münzen und gegen unrechtmässigen Silberhandel, der als Monopol des Ordens betrachtet werden kann, richten³⁾. Einer ähnlichen Controlle unterlagen auch die Weber, indem alles von ihnen gefertigte Gewand ebenfalls gezeichnet (vorloyet) sein musste⁴⁾. Eine andere, ziemlich zahlreiche Reihe von Verordnungen handelt über die Arbeit der Kannen- und Grapengiesser⁵⁾, namentlich mit Rücksicht auf das Mischungsverhältniss zwischen Zinn und Blei; auch sie unterlagen der Verpflichtung, ihre Arbeiten zu zeichnen, die auch für die Böttcher⁶⁾ galt, indem kein Scheffel, keine Tonne, kein Fass in Gebrauch genommen werden sollten, die nicht geächt, geohmt und mit dem Stadtzeichen gezeichnet waren. Von sonstigen über Gewerbebetrieb handelnden Verordnungen nenne ich solche für Kürschner⁷⁾, Rierner⁸⁾, Beutler⁹⁾ etc.

Eine weitere bemerkenswerthe Verordnung ist diejenige, dass jeder Handwerker nur ein Gewerbe und zwar dasjenige betreiben soll, das er gelernt und in dem er Meister geworden ist¹⁰⁾, welche Bestimmung sich wohl namentlich gegen das Mälzen und Brauen der Handwerker richtet, wogegen auch geradezu Verbote¹¹⁾ ausgesprochen werden. Endlich will ich noch die öfter ausgesprochenen, mir in ihrer Bedeutung aber nicht ganz klaren Verbote¹²⁾; gegen den Ausschank des Bieres durch sogenannte

1) St.-A. I No. 50, No. 79, No. 81; II No. 273, 432, 434, 438, 440, 463.

2) St.-A. I No. 152.

3) St.-A. I No. 152, 161, 184, 247, 351; II No. 5; auch Cod. dipl. Pruss. II No. 3.

4) St.-A. I No. 64, 155, 270; II No. 410; III No. 19. Perlach, Quellen-Beiträge S. 145.

5) St.-A. I No. 86, 423, 440, 485, 530 u. 531, 548; II No. 273, 432.

6) St.-A. I No. 63, 155; II No. 273; Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte. S. 210.

7) St.-A. I No. 529, 547, III No. 19.

8) St.-A. II No. 463.

9) St. A. III No. 51.

10) St.-A. I No. 267, 383.

11) St.-A. II No. 226. III No. 20 § 38. (Perlach, Quellen-Beiträge S. 145.)

12) St.-A. II No. 36, 383 § 42, 410 § 25.

Hakenkretschmer (etwa Gasthauspächter?) erwähnen, und mit einem Hinweise auf die zahlreichen Berathungen und Beschlüsse über das Handelsrecht¹⁾ auswärtiger Kaufleute schliessen, unter denen namentlich Nürnberger genannt werden und denen in der allgemeinen Landesordnung von 1445 (§ 35) gestattet wird, die jährlich einmal stattfindenden Jahrmärkte zu Danzig (Dominici) und zu Marienburg (Walprecht) zu besuchen.

Ergaben diese Beschlüsse für die Gesammtheit der Preussischen Städte eine gleiche Art des Betriebes von Handel und Gewerbe, so blieb die Festsetzung der Preise für die einzelnen Verkaufsgegenstände meistens jeder Stadt zur besonderen Regelung überlassen. Denn wenn sich auch in den Recessen vereinzelte Beschlüsse über den Lohn der Handwerker²⁾, so der Schröter (Schneider), Schmiede und Goldschmiede, Schuhmacher, Kannen- und Grapengiesser, Zimmerleute u. a. m., vorfinden, so erleidet damit die eben aufgestellte Behauptung keinen sehr erheblichen Stoss, da auch Recesse³⁾ vorliegen, die die Festsetzung der Preise ausdrücklich dem Rathe jeder einzelnen Stadt überlassen. Als Beispiele für solche Rathserlasse nenne ich die Urkunde Cod. dipl. Warm. I No. 285, in der der Braunsberger Rath die Gebühren der Weinzapfer festsetzt, die vom Thorner Rathe erlassene Bäckerordnung⁴⁾ und die Festsetzung der Wildpret- und Brodpreise in Danzig durch den dortigen Rath⁵⁾.

Eine dritte und letzte Klasse der dem Rathe jeder Stadt zur gesetzlichen Regelung unterstellten Verhältnisse bildeten die sicherlich überall bestanden habenden Genossenschaften, gleichviel welcher Art dieselben waren. Den Beweis dafür erbringen die überlieferten Statuten solcher Verbindungen, indem sie sämmtlich, wenn nicht vom Rathe der betreffenden Stadt erlassen, so doch wenigstens ausdrücklich die durch diesen erfolgte Bestätigung erwähnen; Belegstellen dafür mögen sein die Erlasse des Elbinger Rathes für die Bruderschaft der heiligen fünf Wunden⁶⁾ und für die Katharinenbruderschaft⁷⁾, ferner die vom Rathe der entsprechenden Städte publicirten Ordnungen für die Schiessgärten in Elbing⁸⁾ und Braunsberg⁹⁾ nebst denjenigen für die Artushöfe in Braunsberg¹⁰⁾ und Danzig¹¹⁾ und die

1) St.-A. I No. 52, 56, 57, 529; II No. 40, 78, No. 410 § 35, III No. 20 § 43.

2) St.-A. I No. 16 u. No. 33.

3) St.-A. I No. 28, 23, besonders aber II No. 218.

4) Wernicke, Gesch. Thorns I S. 112.

5) SS. rer. Pruss. IV S. 354.

6) Cod. dipl. Warm. III No. 217.

7) A. a. O. III No. 284.

8) A. a. O. III No. 1.

9) A. a. O. III No. 268 u. 269.

10) A. a. O. III No. 357.

11) SS. rer. Pruss. IV S. 346.

Statuten der Elbinger Bierträger-Gilde¹⁾, der Braunsberger Schneiderzunft²⁾ und der Schuhmacherinnung³⁾ derselben Stadt.

Doch alle diese Ordnungen will ich nur zum Beweise für die oben aufgestellte Behauptung genannt haben, ohne ein näheres Eingehen auf ihren Inhalt zu beabsichtigen, da dieses mich zu einer Darstellung des damaligen gesellschaftlichen Lebens in den Preussischen Städten und damit zu einem vollständigen Verlassen der Grenzen meiner Arbeit führen würde⁴⁾. Im folgenden will ich nur die Art erörtern, wie der Rath das ihm zustehende Aufsichtsrecht über die Zünfte handhabte, wofür das wichtigste Material auch wieder in den Stände-Akten ruht. Die ersten hierauf bezüglichen Beschlüsse, die dann auch für die Folgezeit die massgebenden blieben, wurden 1385 auf einem Städtetage zu Marienburg⁵⁾ gefasst und bestimmten, dass keine Gilde öfter als viermal im Jahre, zu „quatirtemper“, Versammlungen, sogenannte Morgensprachen, halten soll; zu denselben soll der Rath zwei Rathmänner und den Schulzen senden, die die Beschwerden des Handwerkes entgegenzunehmen und schriftlich vor den Rath zu bringen haben. Für den Fall aber, dass in der Zwischenzeit die Abstellung eines Gebrechens nöthig werden sollte, wird den Gewerksmeistern die Erlaubniss ertheilt, dieses dem Rathe zu melden, der dann wiederum zwei Rathmänner und den Schulzen zur Untersuchung und demnächstigen Berichterstattung absenden soll.

Diese Meister, die sonst meistens Alderleute heissen, wurden wohl jährlich vom Gewerke gewählt und waren dem Rathe eidlich zu Gehorsam verpflichtet; wenigstens besagt Cod. dipl. Warm. III No. 172, welche Urkunde vom Rathe der Neustadt Elbing über die Haltung der dortigen Fleischbänke und den Fleischhandel ausgestellt ist: Es sollen jährlich Alderleute (aldirluthe) gewählt werden, welche der Rath „lyben“ (d. h. bestätigen) soll, und welche ihm schwören sollen, dem Gewerke treulich vorzustehen. Dass diese Alderleute die Leiter und Vorsteher des Handwerkes waren, geht auch aus einzelnen Ständerecessen hervor, indem ihnen in den über den Betrieb der Gewerbe handelnden Beschlüssen die Aufsicht über die Einhaltung derselben übertragen wird⁶⁾. Ferner haben sie nach Cod. dipl. Warm. II No. 389 den auf den Verkaufsbänken ruhenden Zins an

1) Cod. dipl. Warm. I No. 269

2) A. a. O. III No. 178.

3) A. a. O. III No. 181.

4) Skizzen zu einer solchen Darstellung giebt Voigt, Geschichte Preussens V S. 327 ff. u. VI S. 719 ff.

5) St.-A. I No. 25. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 293 datirt 1381, während Töppen aus diesem Jahre gar nichts giebt. Liegt bei Hirsch vielleicht ein Druckfehler vor?

6) St.-A. I No. 64 u. No. 270.

den Rath zu entrichten, sie erheben den vierteljährlichen Beitrag für das „Seelgeräthe“ ihrer Gilde¹⁾ und vielleicht sind sie es auch, denen das Aufschlagen des Stadtzeichens auf die einzelnen Arbeitsstücke zustand²⁾. Der missglückte Aufstand der Danziger Gewerbetreibenden im Jahre 1416 brachte dieselben in eine grössere Abhängigkeit vom dortigen Rathe³⁾, die namentlich darin bestand, dass dieser von nun an die Alderleute für jedes Gewerk ernennen sollte, welche Machtbefugniss auch die Kneiphöfer Rathswahlordnung⁴⁾ (§ 15) dem Rathe dieser Stadt zugesprochen zu haben scheint.

Die Aufnahme in das Gewerk stand auch unter der Aufsicht des Rathes, wie namentlich die Verordnungen⁵⁾ bezeugen, dass jeder, der in eine Gilde aufgenommen werden wollte, Zeugnisse über seinen bisherigen Aufenthalt und seine bisherige Haltung beibringen und ein bestimmtes Kapital nachweisen musste, das ihm die Führung des Handwerks ermöglichte; ebenfalls vor dem Rathe erfolgte die Erhebung in den Meisterstand, wofür die in den St.-A. II No. 479 und 480 mitgetheilten Vorschriften festsetzen, dass jeder Kandidat drei bestimmte Stücke in drei Tagen unter Aufsicht der Alderleute anfertigen, bei gutem Ausfall derselben von diesen auf das Rathhaus gebracht und dort zum Meister ernannt werden soll.

Von sonstigen über die Handwerkerinnungen überlieferten Beschlüssen will ich noch diejenigen erwähnen, die ihnen die Führung von Siegeln und die Rathsfähigkeit absprechen⁶⁾, und dann noch anhangsweise über die gesellschaftlichen Zustände in den Preussischen Städten damaliger Zeit die kurze, aber prägnante Bemerkung Töppens⁷⁾ — freilich verallgemeinert — anführen, dass die enge Verbrüderung jedes Standes, sei es des Rathes oder des Schöffenkollegiums oder irgend eines Gewerkes etc., welche durch die Gleichheit amtlicher Obliegenheiten oder gewerblicher Interessen hervorgebracht wurde, auch in der Vereinigung desselben zu gemeinschaftlichem Gottesdienst und gemeinschaftlicher Lustbarkeit ihren Ausdruck fand. Jede derartige Genossenschaft bildete eine eigene geistliche Bruderschaft und hatte in der Kirche einen eigenen Altar, wenn möglich eine eigene Kapelle und vor dem Altar oder in der Kapelle ihren Begräbnissplatz. Der oben genannte Ausdruck „Seelgeräthe“ schliesst

1) St.-A. I No. 233.

2) St.-A. I No. 152 u. 86.

3) St.-A. I No. 233.

4) Perlbach, Quellen-Beiträge S. 76.

5) St.-A. I No. 233, II No. 480; Cod. dipl. Warm. III No. 108.

6) St.-A. I No. 383, II No. 73.

7) Töppen, Elb. Ant. S. 238.

dieses alles in sich. Die gemeinschaftlichen Schmausereien und Trinkgelage (Gildebier) im Zunfthause gehören auch zum Wesen dieser Verbindungen.

Als Schluss dieses Abschnittes mag eine Bemerkung über die auf die Verbindungen der Handwerksknechte und Dienstboten bezüglichen Bestimmungen stattfinden, die kurz dahin zu präcisiren sind, dass sie diesen jedes Genossenschaftsrecht entziehen¹⁾, strenge Verbote gegen unmotivirtes Niederlegen der Arbeit von ihrer Seite (blauer Montag) aussprechen²⁾, und bei Streitigkeiten zwischen ihnen und den Meistern die Entscheidung in die Hand des Gewerkes und als nächst höhere Instanz in die des Rathes legen³⁾. Sie stehen unter der Aufsicht ihrer Meister, die dem Rathe eidlich verpflichtet sind, etwaige Vergehen derselben anzuzeigen⁴⁾. Die Wirthe, die ihnen trotz dieser Verbote Zusammenkünfte in ihren Häusern gestatten, werden mit strengen Strafen bedroht⁵⁾.

Nach dieser Uebersicht über die Gemeindeverfassung der Preussischen Städte bleibt noch eine Klarlegung der Art und Weise übrig, wie der Rath die Verwaltung derselben führte.

Hierfür bietet die Organisation des Rathes selbst die beste Instruktion, indem die Mitglieder desselben, wenigstens theilweise, immer mit der Führung ganz bestimmter Geschäfte betraut waren. Eine Zusammenstellung der einzelnen Rathsämtler mag dieses darthun.

„In Danzig lernen wir 1422 zwei Rathmänner als Kämmerer, zwei als Bauherren, zwei als Kirchenväter, zwei als Pfahlherren d. h. Verwalter der Einnahmen der Hafengelder (Verwalter der Pfahlkammer) kennen. Daneben sind zwei als Hofherren den Alderleuten des Artushofes, einzelne einem jeden zunftmässigen Gewerbe als Beisitzer bei der „Morgensprache“ derselben zugeordnet⁶⁾.“ Im Jahre 1470 finden wir als Mitglieder des Löblicher Rathes⁷⁾ genannt einen Bürgermeister und seinen Kumpan, den ältesten geschworenen Mitkumpan des Rathes, einen Kämmerer und seinen Kumpan, einen Kirchenvater und seinen Kumpan, einen Ziegelherrn, einen geschworenen Beisitzer des Rathes und einen Schulzen (ob letzterer auch zum Rathe gehörte?). In der Kneiphöfer Rathswahlordnung werden bei den Bestimmungen über die Rechenschaftsablegung der städtischen Beamten genannt: Kirchenväter, Spittelherren, Hofherren, Ankerherren, Wetterherren, Vögte aus Bubinen und Wenefeld, Bollwerksherren, Herren vom „pfallbürding“ und Kämmerer.

1) St.-A. I No. 23, 24, 41.

2) St.-A. I No. 23, 24, 41, 294, 363; II No. 28, 383 § 27, 410 § 16.

3) St.-A. II No. 28, 410 § 16.

4) St.-A. I No. 41.

5) St.-A. I No. 25, 41; II No. 383 § 27.

6) SS. rer. Pruss. IV S. 303.

7) Perlbach, Quellen-Beiträge S. 142.

Wie diese einzelnen Chargen unter die Rathleute vertheilt wurden, darüber spricht nur die eben citirte Kneiphöfer Rathswahlordnung, aber leider in keiner sehr klaren Weise; denn wenn § 14 und 15 in dieser Beziehung folgendes festsetzen:

§ 14. Item desselbigen montags (d. h. an demjenigen, der auf den Sonntag, an welchem die Einsetzung des neuen Rathes vollzogen ist, folgt) umb segers 8 des morgens kiesen fort der bürgermeister und sein compan in der entweichung der andern zweyen eltesten einen kämmerer und seinen compan und kommen dann zusammen alle wieder ein.

§ 15. Item darnach werden so den eintrechtig alle empter gekohren, — so bleibt es unklar, wie in der Stelle „und kommen dann zusammen alle wieder ein“ das Wort „alle“ zu fassen ist, ob darunter nur die vier, der Bürgermeister und sein Kumpen und die zwei andern ältesten, oder alle Rathmänner zu verstehen sind. Im ersteren Falle würde die Vertheilung der Rathsämtler in die Hand der vier ältesten gegeben sein, im andern in die des ganzen Rathes.

Die Befugnisse, die mit den einzelnen Aemtern verbunden sind und die sich theilweise schon aus dem Namen derselben ergeben, will ich hier nur kurz andeuten, da aus den Urkunden hierüber fast garnichts zu entnehmen ist. Die Kämmerer nehmen wohl nächst den die oberste Aufsicht über die gesammte städtische Verwaltung führenden Bürgermeistern die wichtigste Stellung ein, indem ihnen die Regelung der finanziellen Seite der Verwaltung zustand. Die Bauherren, mit denen wahrscheinlich der „Ziegelherr“ des Löbenicht identisch ist, hatten die Aufsicht über das städtische Bauwesen; die Thätigkeit der Hofherren ist bereits charakterisirt und die der im Kneiphof erscheinenden Bollwerksherren und der vom „pfalbürding“ ist wohl gleich derjenigen der Pfahlherren Danzigs. Aus der Reihe der andern hebe ich noch die Wetterherren hervor, die die Leitung des städtischen Polizeiwesens und als solche die Uebertreter der städtischen Willküren zu richten hatten, erwähne die Spittelherren als Verwalter der städtischen Hospitäler und nenne schliesslich die Kirchenväter zunächst als die Ordner der kirchlichen Vermögens- und Geldverhältnisse, um dann durch sie, die wahrscheinlich auch die Verwaltung der städtischen Schulen in ihrer Hand hatten¹⁾, den Uebergang zu der Beantwortung der Frage zu gewinnen, inwieweit überhaupt dem städtischen Rathe ein Recht zustand, die Schullehrer und die diesen in damaliger Zeit sehr nahe stehenden, häufig sogar wohl mit ihnen identischen Glöckner anzustellen. Von den Handfesten enthält allein die von Mühlhausen eine hierauf bezügliche Bestimmung und zwar dahin gehend, dass das Schul-

¹⁾ Perlbach, Quellen-Beiträge S. 159 u. 160.

lehn dem Hochmeister gehören, die Glöcknerstelle der Stadt aber von den Bürgern unter Beirath des Pfarrers besetzt werden soll. Die sonst hierüber vorliegenden Urkunden weisen sehr verschiedene Bestimmungen auf, lassen aber ein beständiges Zunehmen des Einflusses des Rathes in dieser Beziehung erkennen. 1333 wird den Domherren Königsbergs das Recht verliehen¹⁾, an den Schulen des Kneiphof sowohl als der Altstadt die Schullehrer anzustellen, und sie sollen auch einen geschickten Glöckner berufen, von dem es heisst, dass er auch den Bürgern gehorchen soll. Bei der Stiftung der auf dem Nicolai-Kirchhofe gelegenen Schule wird 1376 zwischen dem Samländischen Domkapitel und dem Altstädter Rathe die Vereinbarung²⁾ getroffen, dass der Rath die Rectoren derselben prüfen und dann dem Hochmeister zur Bestätigung vorschlagen soll. Freilich ist dann 1381 eine Ausnahme zu constatiren, indem bei der damals erfolgenden Stiftung der Altstädter Kathedralschule³⁾ das Kapitel das Einsetzungsrecht des Lehrers erhält, freilich mit dem Zusatze, dass, falls ein Lehrer der Stadt nicht passt, das Kapitel einen andern einsetzen soll. In Braunsberg⁴⁾ einigt sich 1402 der Rath mit dem Pfarrer dahin, dass er die Schulmeister und Glöckner berufen und nur ihre Namen dem Pfarrer anzeigen wird, der gegen ihre Einsetzung keine Einsprache erheben soll, wofür der Rath dieselben zum Gehorsam gegen ihn zu ermahnen verpflichtet ist. Der Danziger Rath erwirbt sich 1427 das Einsetzungsrecht von Schullehrer und Glöckner an St. Marien⁵⁾. Nach einzelnen Ständerecessen⁶⁾ könnte man vielleicht für die Gesammtheit der Preussischen Städte in dieser Beziehung die aus dem Jahre 1376 überlieferte Königsberger Schulordnung als die herrschende bezeichnen, indem nämlich in denselben die Städte an den Hochmeister die Forderung richten, dass er die von ihnen vorgeschlagenen Schulmeister bestätigen und sie nicht mit andern belästigen soll.

Die andern städtischen Unterbeamten, unter denen als die hauptsächlichsten die Stadtschreiber (Sekretäre) und die Stadtknechte (Polizisten) zu nennen sind, wurden, wie es ja in der Natur der Sache liegt, sämmtlich vom Rathe angestellt und erhielten auch von diesem ihre Besoldung; darauf hier des näheren einzugehen erachte ich nicht für geboten und begnüge mich daher mit der kurzen Angabe, dass sie sämmtlich unbeschooltene Leute sein mussten⁷⁾.

1) Perlbach, Königsberger Regesten No. 25. (Altpreuss. Monatsschrift 1881.)

2) Arnoldt, Geschichte der Königsberger Universität. Beil. I S. 1.

3) Erleutertes Preussen III S. 353.

4) Cod. dipl. Warm. III No. 304.

5) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 20.

6) St.-A. I No. 112, 186, 487.

7) SS. rer. Pruss. IV. S. 336. Detail über die städtischen Unterbeamten s. Perlbach, Quellen-Beiträge S. 102 ff; SS. rer. Pruss. S. 339 ff; Töppen Elb. Ant. S. 249 ff.

Endlich will ich noch einen kurzen Abriss des städtischen Kriegswesens¹⁾ geben, wofür die grundlegenden Bestimmungen in der Kulmischen Handfeste enthalten sind. Es sollen alle, die vom Orden 40 Hufen oder mehr gekauft haben, schwerbewaffnet, mit geharnischem Pferde und zwei leicht bewaffneten Reitern, diejenigen aber, die weniger als 40 Hufen besitzen, mit der „Plate“ und andern leichten Waffen und einem für dieselben passenden Pferde dienen, und zwar so oft, als es erforderlich ist gegen die Pomesanier oder sonstige Beunruhiger des Kulmerlandes zu Felde zu ziehen; nach der Unterwerfung der Pomesanier sollen sie nur zur Vertheidigung des Kulmerlandes selbst aufgerufen werden dürfen. Wenn jemand aus Noth sein Allodium oder 10 Hufen verkaufen muss, so soll er von seinen übrigen Gütern dieselben Dienste leisten, die er von seinem ganzen Besitzthum zu leisten hatte; der Käufer aber soll zum Dienste mit der „Plate“, andern leichten Waffen und einem diesen angepassten Pferde verpflichtet sein. Falls jemand die schuldige Heeresfolge nicht leistet, so soll nach der ursprünglichen Fassung der Urkunde von 1233 der Stadtrichter, nach der im Jahre 1251 erneuerten aber der Landpfleger von den Gütern des Ausbleibenden einen Stellvertreter ernennen. Ausser diesen Bestimmungen, die die Kulmische Handfeste entschieden auf sämtliche Grundbesitzer, gleichviel ob sie in Städten oder auf dem Lande angesiedelt waren, ausgedehnt wissen wollte, finden sich nur noch in zwei Handfesten Bemerkungen über den städtischen Kriegsdienst, nämlich in der von Elbing, die bestimmt, dass die Bürger „secundum quod incumbit necessitas“ zur Vertheidigung von Stadt und Land bereit sein müssen, und in der Gerdauens, wo die specielle Verpflichtung des dortigen Schulzen aufgeführt wird, von den ihm verliehenen 10 Hufen nach des Landes Gewohnheit mit Pferden und Waffen (wopen) zu dienen, wozu noch die aus Hela²⁾ überlieferte Bestimmung tritt, dass Stadt und Dorf bei Kriegszeiten gleiche Lasten tragen, und diese nach der Zahl der vorhandenen Pferde bemessen werden sollen; nach ihrer Handfeste freilich ist diese Stadt von Littauerreisen befreit.

Doch alle diese Festsetzungen bestimmen wohl die Verpflichtung zum Kriegsdienste, lassen aber auf die Art, wie derselbe geleistet wurde, keinen Schluss zu. Hierfür bieten erst die Ständeakten und einige Braunsberger Aufzeichnungen in der bereits mehrfach citirten Urkunde Cod. dipl. Warm. III No. 419 ein geeignetes Material. Nach § 1 dieses Berichtes scheint die Stadt in besondere Bezirke eingetheilt gewesen zu sein, die nicht einmal immer alle zusammen auszogen, sondern vom Rathe abwechselnd zum Dienste bestimmt wurden, und zwar musste eine „partya oder virteyl“ mindestens 8 Tage im Felde gestanden haben, wenn ihre Reise als vollgiltig angesehen werden sollte. Dass jeder sein Gut voll und ganz „ver-

1) Cfr. Voigt, Geschichte Preussens V S. 340 ff.

2) Prutz, Kreis Neustadt S. 51.

reiste“, d. h. den der Grösse seines Besitzthums entsprechenden Dienst leistete, hatte der Rath strenge zu bewachen. Als Zeugniß hierfür nenne ich die §§ 16 und 25 des Braunsberger Berichtes und den aus dem Jahre 1410 überlieferten Tagfahrtsbeschluss¹⁾, dass alle in den Städten „bessenen“ Leute ihren Harnisch haben sollen, als Panzer, Bruststücke, Eisenhüte, Blechhandschuhe, und desgleichen alle andern Einwohner, deren Einkommen der Rath hierfür für genügend hält. Vielleicht in Verbindung hiermit steht der aus dem Jahre 1411 überlieferte Thorner Rathsbeschluss²⁾, wonach vier aus dem Rathe und vier von den Aeltesten die Harnische in der Stadt inspiciiren, und zwei Hauptleute, je einer aus dem Rathe und Schöffenkolegium, ernannt werden sollen. Der oberste Kriegsherr des Ordenslandes war der Hochmeister und als solcher bestimmte dieser die Zahl der von den einzelnen Städten zu stellenden Mannschaft, die diese freilich häufig herabzusetzen suchten. Beispiele hierfür finden sich in der St.-A. I No. 300, No. 357, 358, No. 448, No. 519, No. 520 etc. Die städtischen Abtheilungen, über deren Ausrüstung und Besoldung § 15 jener Braunsberger Aufzeichnung handelt, standen natürlich unter dem Oberbefehl der Ordensgebietiger, und es sind in dieser Beziehung zwei charakteristische Schreiben³⁾ des Hochmeisters an den Danziger Rath erhalten, in denen er denselben auffordert, die städtischen Truppen zum Gehorsam gegen den Comtur zu ermahnen. Ferner ist noch die Bemerkung zu machen, dass ebenso wie die ganzen Städte durch Geld, das sogenannte Geschoss, den schuldigen Kriegsdienst abkaufen durften⁴⁾, auch die einzelnen Bürger sich loskaufen konnten, für die dann der Rath die Ersatzmänner zu stellen hatte, wie es Cod. dipl. Warm. II No. 378 beweist; welche Urkunde auch deshalb wichtig ist, weil sie zeigt, wie die zünftige Verbindung der einzelnen Gewerbe auch im Kriege noch zu Tage trat. Jedes Gewerk scheint seinen besondern Waffenbesitz gehabt zu haben, worauf 1) § 40 der Braunsberger Nachrichten hindeutet, in dem der Verkauf der Waffen im Gewerke unter den einzelnen Mitgliedern gestattet, der Verkauf an ausserhalb desselben stehende aber verboten wird, und 2) § 33 der 1444 erlassenen Landesordnung für die Niederlande, der dann 1445 als § 20 der allgemeinen Landesordnung erscheint, wonach die Bierbusse der Handwerker in eine Geldbusse umgewandelt werden soll, aus deren Ertrage „geschos oder harnisch“ von jedem Handwerk „geczewget“ werden soll nach Gutdünken der Bürgermeister und Verweser der Städte, „so das sie der hirschafft underweisunge davon sullen thun“.

1) St.-A. I No. 85.

2) Wernicke, Gesch. Thorns I S. 136.

3) St.-A. I No. 444 u. 455.

4) St.-A. I No. 357. Siehe auch SS. rer. Pruss. IV S. 356, wo ein Danziger „Geschoss“ aus dem Jahre 1423 angegeben ist.

Anhang.

Statistische Uebersicht

über den

Zins der Städte im Ordenslande Preussen

an die

Landesherrschaft.

Da ich bei der Materialiensammlung zu der Arbeit über „die Verfassung der Städte im Ordenslande Preussen“ auch solche Urkunden gesammelt habe, die der Feststellung der auf den städtischen Besitzthümern ruhenden Abgaben und Leistungen dienen, so will ich im folgenden auf Grund derselben eine Statistik der erwähnten Lasten zu geben versuchen, um so wenigstens eine Seite des Etats einer Preussischen Stadt zur Ordenszeit klar zu legen, und damit auch, soviel an mir liegt, zu der so dringend nöthigen Aufklärung der wirthschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeit beizutragen. Denn erst mit der Kenntniss dieser erhält die Geschichte für uns Fleisch und Blut, da wir dann erst die Schlüssel zu dem Denken, Fühlen und Streben der damaligen Menschheit in Händen haben. Dann sehen wir nicht mehr die einzelnen Zeitabschnitte beschäftigenden Fragen plötzlich auftreten, sondern sehen sie allmählich entstehen und sich entwickeln, und lernen sie erst voll und ganz verstehen; dann erst sehen wir auch in jenen fernen Zeiten wirkliche Menschen vor uns, die, ebenso wie wir, den Alltäglichkeiten des Lebens unterworfen, durch diese in ihren Anschauungen und Bestrebungen beeinflusst werden.

Die Grundlage für eine solche Darstellung bilden natürlich die städtischen Handfesten, da sie ja vornehmlich den Zweck verfolgen, das Verhältniss zwischen Stadt und Landesherrschaft zu regeln; in später gegebenen Urkunden tritt uns, wenn überhaupt eine Aenderung, meistens nur eine Modifikation der Bestimmungen jener entgegen, äusserst selten dagegen eine vollständige Aenderung derselben. Bevor ich zu der speciellen Auseinandersetzung der Abgaben übergehe, will ich noch einige für sämtliche Zinsarten wichtige Punkte erörtern.

Was zunächst die Termine anlangt, an denen die Zinse zu zahlen waren, so zeigt sich hierin eine ganz ausserordentliche Uebereinstimmung, indem fast alle Urkunden als Zahlungstermin den Tag des h. Martinus (11. Nov.) festsetzen, den wohl auch die 1383 für Saalfeld ausgefertigte Urkunde¹⁾ meint, wenn sie die Zahlung des Pflugkorns²⁾ „für den Tag“ festsetzt, „da es andere Leute geben.“

¹⁾ Altpreussische Monatsschrift IX. (1872) S. 334.

²⁾ S. u. S.

Abweichende Termine finden sich folgende:

1) Purificatio Mariae oder Lichtmess (2. Febr.) in den Handfesten der Städte Saalfeld, Landsberg, Liebemühl, Rössel, Schwetz, Seeburg, Bischofstein und theilweise auch Neuenburg¹⁾, da dessen Privileg die Ablieferung des Pfarrzinses auf diesen Tag festsetzt, während es sonst an Martini festhält. Obiger Termin erscheint auch noch in zwei Urkunden für Saalfeld und Bischofstein²⁾.

2) Weihnachten in den Handfesten von Neidenburg und Wartenburg³⁾, denen sich im Gegensatz zu den Martini festsetzenden Handfesten der betreffenden Städte drei Urkunden, eine für Christburg (1316)⁴⁾ und zwei für Wormdit (1376 und 1399)⁵⁾ anschliessen.

3) Cathedra Petri (22. Febr.) in einer Urkunde für Rössel (1389)⁶⁾. Ferner ist eine Reihe von Abweichungen dadurch bedingt, dass der jährlich zu zahlende Zins in zwei Raten getheilt wird, die an zwei verschiedenen Terminen zu zahlen sind.

4) Martini (11. Nov.) — Pfingsten in der Handfeste der Neustadt Elbing⁷⁾ und in einer Urkunde für Neustadt Thorn (1384)⁸⁾.

5) Martini — S. Walpurgis (25. Febr.) in der Handfeste von Mewe⁹⁾.

6) Martini — S. Johannis des Täufers (24. Juni) in der Handfeste der Rechtstadt Danzig¹⁰⁾.

7) Martini — Fastnacht in einer Urkunde für Marienburg (1336)¹¹⁾ und einer für Graudenz (1400)¹²⁾.

8) Weihnachten — S. Johannis des Täufers (24. Juni) in einer Urkunde für Saalfeld (1338)¹³⁾ und einer für Christburg (1451)¹⁴⁾.

9) Michaelis — Ostern in einer Urkunde für Braunsberg (1318)¹⁵⁾.

1) Altpr. Monatsschr. IX S. 325; Cod. dipl. Pruss. II No. 155 u. 156; Cod. dipl. Warm. I No. 285; R. Wegner, Ein Pommersches Herzogthum und eine Deutsche Ordens-Komturei I, 2 S. 81; Cod. dipl. Warm. I No. 291 und III. No. 184; R. Wegner, a. a. O. I, 2 S. 381.

2) Altpr. Monatsschr. IX S. 324; Cod. dipl. Warm. III No. 354.

3) Cod. dipl. Pruss. III No. 150; Cod. dipl. Warm. II No. 368.

4) Cod. dipl. Pruss. II No. 74. Die beigeschriebene Zahl giebt das Datirungsjahr der Urkunde an.

5) Cod. dipl. Warm. III No. 3 und No. 344.

6) Cod. dipl. Warm. III No. 228.

7) Cod. dipl. Warm. II No. 87.

8) Cod. dipl. Pruss. IV No. 27.

9) Preussische Lieferung alter und neuer Urkunden I p. 290.

10) Cod. dipl. Pruss. III No. 22.

11) Voigt, Geschichte Marienburgs Beilage II S. 518.

12) Frölich, Geschichte des Graudener Kreises I S. 97.

13) Altpr. Monatsschr. IX S. 334.

14) Schmitt, Geschichte des Stuhmer Kreises S. 184.

15) Cod. dipl. Warm. I No. 188.

10) Einen dreifachen Zahlungstermin findet man in Frauenburg, da dessen Handfeste¹⁾ (aus dem Jahre 1310) den Bürgern ausser den gewöhnlichen Abgaben, die zu Martini zu leisten sind, noch die Lieferung eines Pfundes Wachs an die Kirche auferlegt, und zwar so, dass die eine Hälfte in anniversario, d. h. an dem Wahltage, des letztverstorbenen Bischofs Heinrich, und die andere in anniversario des urkundenden Bischofs Eberhard zu geben ist.

Für säumige Zahler setzt die Kulmische Handfeste²⁾, die noch eine Zahlung innerhalb der auf Martini folgenden 14 Tage als rechtzeitig ansieht, während nach einer Urkunde³⁾ von 1347 der Altstadt Thorn nur 8 Tage Frist gestattet werden, die Strafbestimmungen fest, dass sie, falls sie innerhalb der angegebenen Zeit nicht gezahlt haben, einer Strafe von 10 Schillingen, nach weiteren 14 Tagen einer ebenso hohen, und gleichfalls einer Strafe von 10 Schillingen nach den dritten 14 Tagen unterliegen sollen. Sind auch diese verlaufen, ohne dass die Zahlung geleistet ist, so soll der zu leistende Zins und das Strafgeld von 30 Schillingen durch Pfändung eingetrieben werden. Verlässt Jemand das Land, ohne seine Verpflichtungen gegen den Orden erfüllt zu haben, so sollen ihm innerhalb 18 Wochen 3 Termine durch Richterspruch gesetzt werden. Wenn er diese ohne zu zahlen verstreichen lässt, so soll er mit 30 Schillingen bestraft werden und eben so viel für alle weiteren 6 Wochen zu zahlen haben, in denen er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Falls er innerhalb eines Jahres nicht zahlt, soll ihn der Orden von allen seinen Gütern so lange ausschliessen, bis er zahlt.

Von dem Zahlungstermine ab wurden auch immer die sogenannten Freijahre gerechnet, deren Wesen sich kurz dahin charakterisiren lässt, dass während ihrer Dauer die Gegenstände, für die sie verliehen wurden, nicht zinspflichtig waren, und zwar wurden dieselben stets von dem auf die Ausstellung der Urkunden folgenden Termine ab gerechnet mit einziger Ausnahme von Rössel, Seeburg und Neidenburg, deren Handfesten⁴⁾ bestimmen, dass die diesen Städten verliehenen Freijahre von dem bereits vergangenen Lichtmess resp. Weihnachten zu zählen seien. Die Zahl der den einzelnen Städten verliehenen Freijahre, sei es für Gehöfte, sei es für Landbesitz, gesondert anzugeben, hielt ich wegen der geringen Bedeutung derselben für nicht nothwendig und setzte sie daher in den folgenden Abschnitten über Gehöfte- resp. Hufenzins nur den Namen der betreffenden Städte in Klammern bei.

1) Cod. dipl. Warm. I No. 154.

2) Cod. dipl. Warm. I No. 28.

3) Cod. dipl. Pruss. III No. 54.

4) Cod. dipl. Warm. I No. 285 und No. 291; Cod. dipl. Pruss. III No. 150.

1. Die städtischen Gehöfte.

Städtische Gehöfte nenne ich die einzelnen auf dem zur Stadtanlage bestimmten Gebiete abgetheilten Grundstücke, die, an die Bürger vertheilt, diesen zur Anlage ihrer Wohnungen, Stallungen etc. dienten. In den Urkunden finden sich dafür auch die Ausdrücke „Höfe“, „Hofstätten“ oder lateinisch „areae“ oder „curiae“.

Auf die erste hierbei aufstossende Frage nach der Grösse solcher Hofstätten geben die Urkunden nicht nur sehr spärliche, sondern auch sehr verschiedene Antwort. In den Städten Bütow¹⁾, Schippenbeil²⁾ und Rastenburg³⁾ sollen die Gehöfte 6 Ruthen lang und 4 breit sein; in Bartenstein⁴⁾ und Gerdauen⁵⁾ wird ihnen am Markt eine Länge von 7 Ruthen und in den übrigen Stadttheilen eine solche von 8 zugewiesen bei einer gemeinsamen Breite von 4 Ruthen; in Lauenburg⁶⁾, Putzig⁷⁾ und Jungstadt Danzig⁸⁾ wird ihre Länge auf 7 Ruthen, ihre Breite aber in den beiden erstgenannten Städten auf 3, in letztgenannter auf 2 Ruthen festgesetzt, eine Breite, die die Handfeste von Schwetz⁹⁾ mit einer Länge von 10 Ruthen verbindet. Im Kneiphof Königsberg¹⁰⁾ sollten die Gehöfte zur rechten Seite „des Weges, der aus der Altstadt nach Natangen führt“, 4, im übrigen Theile der Stadt 5 Ruthen lang und überall 2 Ruthen breit sein. Die Handfeste des Löbenicht¹¹⁾ setzt kein bestimmtes Mass fest, sondern gestattet einem jeden die Grösse seines Grundstückes nach seiner Zahlungsfähigkeit zu wählen. Eine ähnliche Rücksichtnahme zeigen auch die Handfesten von Mühlhausen¹²⁾, Bütow¹³⁾, Wartenburg¹⁴⁾ und Neustadt Braunsberg¹⁵⁾, indem sie die Zulässigkeit des Besitzes von halben Gehöften aussprechen, der wahrscheinlich auch in den übrigen Städten statthaft war, ohne freilich eigens erwähnt zu werden. Die Neuenburger

1) R. Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg u. Bütow II S. 158.

2) Cod. dipl. Pruss. III No. 67.

3) Altpr. Monatsschrift III (1866) S. 81.

4) J. G. Behnisch, Versuch einer Geschichte der Stadt Bartenstein Beil. I S. 497.

5) Cod. dipl. Pruss. IV No. 124.

6) R. Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow II S. 145 ff.

7) Prutz, Kreis Neustadt S. 51.

8) Preussische Sammlung ungedruckter Urkunden II S. 553.

9) R. Wegner, Ein Pommersches Herzogthum und eine Deutsche Ordenskomturei I, 2 S. 81.

10) Erleutertes Preussen III p. 462.

11) Lukas David (ed Hennig) IV Anhang No. XIV p. 38.

12) Cod. dipl. Pruss. III No. 9.

13) R. Cramer, a. a. O. II S. 158.

14) Cod. dipl. Warm. II No. 368.

15) Cod. dipl. Warm. III No 332.

Handfeste¹⁾ bestimmt, dass die Höfe dieser Stadt ebenso gross wie die Dirschaus sein sollen; doch es ist mir nicht gelungen, die Grösse dieser letzteren ausfindig zu machen.

Mit den Hofstätten waren vielfach, und vielleicht sogar allgemein, wenngleich die meisten Handfesten davon schweigen, sogenannte Freimorgen, die, dicht bei der Stadt gelegen, den Bürgern als Gemüsegärten dienten, unlöslich verbunden, d. h. sie durften weder durch Kauf noch durch Tausch von den Gehöften getrennt werden, wie es die Handfesten von Schwetz, Allenstein²⁾ Wartenburg und eine Urkunde für die Neustadt Braunsberg aus dem Jahre 1410³⁾ aussprechen. Daher dürfen diese beiden Ausdrücke: „Höfe“ und „Gärten“ in 2 Urkunden für Christburg⁴⁾ sogar als identisch angesehen werden. Die Grösse dieser Gärten ist entweder gar nicht angegeben, wie in den eben citirten Urkunden für Christburg und in den Handfesten von Schwetz, Bütow, Allenstein, Lauenburg, Marienwerder⁵⁾ und der aus dem Jahre 1410 stammenden Urkunde für Neustadt Braunsberg, oder bald auf $\frac{1}{2}$, wie in Stuhm⁶⁾, bald auf 2, wie in Bartenstein und Gerdauen, bald auf 3 Morgen, wie in Schippenbeil, Rastenburg und Bischofstein⁷⁾, festgesetzt. Die Handfeste von Wartenburg bestimmt hiervon ganz abweichend, dass jeder halbe Hof dieser Stadt 3 Freimorgen und 1 Garten erhalten soll.

Der nun zu gebenden Uebersicht über den Zins, den die einzelnen Städte von ihren Gehöften zu leisten hatten, muss ich die allgemeine Bemerkung vorausschicken, dass für dieselbe fast allein die Handfesten der betreffenden Städte Material enthalten, und häufig auch diese keine speciell ausgesprochenen Pestimmungen bieten, so dass man dann durch einen Schluss *e silentio* leicht zu der Annahme verleitet werden kann, dass diejenigen Städte, deren Handfesten keine Bestimmungen über Gehöftzins aussprechen, nun auch von demselben wirklich frei waren; doch dieses ist wohl nirgends der Fall gewesen, da es scheint, als ob die Rekognitionsgebühr gar nicht als wirklicher Zins betrachtet und daher auch in den Urkunden vielfach nicht erwähnt wurde, trotzdem sie wahrscheinlich überall zur Erhebung kam. Einen Beweis hierfür bietet Cod. dipl. Pruss. III No. 54, in welcher Urkunde bei der Bestimmung des Gesamtzinses der Altstadt Thorn auch eine Gehöftsteuer von 6 Pf. für

1) R. Wegner, a. a. O. I, 2 S. 381.

2) Cod. dipl. Warm. II No. 202.

3) Cod. dipl. Warm. III No. 456.

4) Cod. dipl. Pruss. II No. 16 u. No. 74.

5) Cod. dipl. Pruss. II No. 158.

6) Schmitt, Geschichte des Stuhmer Kreises S. 172.

7) Cod. dipl. Warm. III No. 184.

den Hof erwähnt wird, während eine solche sonst in keiner Urkunde genannt wird.

Eine scharfe Scheidung zwischen den Städten, deren Handfesten nichts über Gehöftezins bestimmen, und denen, für deren Gehöfte eine Rekognitionsgebühr von je 6 Pf. festgesetzt wird, möchte ich deshalb nicht durchführen und gebe daher im folgenden die Namen beider Sorten Städte zusammen an, freilich so, dass ich diejenigen der zuerst charakterisirten Gruppe voranstelle und ihr die übrigen als zweite Abtheilung folgen lasse.

Thorn (Alt¹⁾ und Neustadt²⁾, Kulm¹⁾, Marienburg³⁾, Braunsberg⁴⁾, Altstadt Königsberg⁵⁾, Graudenz⁶⁾, Frauenburg⁷⁾, Mehlsack⁸⁾, Deutsch Eylau⁹⁾, Saalfeld¹⁰⁾, Riesenburg¹¹⁾, Rössel¹²⁾, Tolkemit¹³⁾, Hela¹⁴⁾ und Stuhm; ferner

Altstadt Elbing¹⁵⁾, Reden¹⁶⁾, Christburg¹⁷⁾, Mewe¹⁸⁾, Preuss.-Holland¹⁹⁾, Lessen²⁰⁾, Heilsberg²¹⁾, Kreuzburg²²⁾, Gutstadt²³⁾, Mohrungen²⁴⁾, Bischofswerder²⁵⁾, Landsberg²⁶⁾, Liebemühl²⁷⁾ (13), Marienwerder, Seeburg²⁸⁾,

¹⁾ Um zu häufige Wiederholungen der Angabe der Druckorte der einzelnen Handfesten zu vermeiden, bemerke ich, dass ich dieselben nur noch in diesem Abschnitte, in welchem sie ja sämmtlich vorkommen müssen, citiren, darauf aber stets weglassen werde — Cod. dipl. Warm. I No. 28.

²⁾ Continuirtes gelehrtes Preussen II. Quartal p. 169 u. 171 u. 172.

³⁾ Voigt, Gesch. Marienburgs S. 515.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. I No. 50.

⁵⁾ Erlautertes Preussen II p. 456.

⁶⁾ X. Frölich, Gesch. des Graudenzers Kreises I S. 86.

⁷⁾ Cod. dipl. Warm. I No. 154.

⁸⁾ Cod. dipl. Warm. I No. 163.

⁹⁾ Cod. dipl. Pruss. II No. 78.

¹⁰⁾ Altpreuss. Monatsschrift IX (1872) S. 325.

¹¹⁾ Cod. dipl. Pruss. II No. 131.

¹²⁾ Cod. dipl. Warm. I No. 285.

¹³⁾ A. a. O. II No. 166.

¹⁴⁾ Prutz, Kreis Neustadt S. 52.

¹⁵⁾ Cod. dipl. Warm. I No. 13.

¹⁶⁾ Cod. dipl. Pruss. I No. 170.

¹⁷⁾ A. a. O. II No. 16 und No. 21.

¹⁸⁾ Preussische Lieferung alter und neuer Urkunden I p. 290.

¹⁹⁾ Cod. dipl. Pruss. II No. 34.

²⁰⁾ A. a. O. II. No. 36 und No. 54.

²¹⁾ Cod. dipl. Warm. I No. 142.

²²⁾ Cod. dipl. Pruss. II No. 73.

²³⁾ Cod. dipl. Warm. I No. 245.

²⁴⁾ Cod. dipl. Pruss. II No. 139 und No. 142.

²⁵⁾ A. a. O. II No. 138.

²⁶⁾ A. a. O. II No. 155.

²⁷⁾ A. a. O. II No. 156. — Die beigefügte Zahl giebt die Zahl der Freijahre an; ebenso bei den folgenden Städten.

²⁸⁾ Cod. dipl. Warm. I No. 291.

Bütow (9), Stargard¹⁾, Soldau²⁾ (12), Zinten³⁾, Allenstein, Hohenstein⁴⁾, Wormdit⁵⁾, Conitz⁶⁾, Wartenburg, Neidenburg⁷⁾, Bischofsstein und Bischofsburg⁸⁾.

Hieran schliessen sich die Städte, deren Gehöfte einen höheren Zins als 6 Pf. zu zahlen hatten und bei denen eine Gruppierung immer schwieriger wird. Wenn man von den niedrigsten Sätzen zu den höchsten fortschreitet, so ergibt sich nachstehende Reihenfolge.

Es wird gezahlt pro Hof in:

Putzig 1 Skot (= 2 $\frac{1}{2}$ Schilling);

Neuenburg $\frac{1}{2}$ Vierdung (= 7 $\frac{1}{2}$ Schilling);

Mühlhausen 4 Skot (= 10 Schilling);

Fischhausen⁹⁾ 12 Schilling;

Bartenstein (1), Schwetz, Lauenburg¹⁰⁾, Schippelbeil (1), Rastenburg (6), Gerdauen (6), 1 Vierdung (= 15 Schilling);

Wehlau¹¹⁾ (6), 8 Skot (= 20 Schilling);

Kneiphof, Neustadt Braunsberg und Jungstadt Danzig $\frac{1}{2}$ Mark (= 30 Schilling), wozu bei letztgenannter Stadt noch die aussergewöhnliche Bestimmung hinzutritt, dass jeder Hof derselben jährlich 1 Vierdung, (= 15 Schilling) „zu vorlieb“ d. h. als Kaufschoss¹²⁾ an's Ordenshaus zahlen soll, und zwar so lange bis 1 Mark „vor Liebe“ bezahlt ist (also 4 Jahre lang).

Während in allen diesen Städten der Hof selbst die Einheit für die Berechnung des Zinses bildete, woraus sich folgern lässt, dass hier überall die Grösse der einzelnen Gehöfte fest normirt war, war diese Berechnungsart in der Stadt Löbenicht Königsberg unmöglich, da die Handfeste derselben die Wahl der Grösse des Gehöftes jedem nach eigenem Gutdünken zu treffen gestattete. Daher finden wir hier in Betreff des Gehöftzinses die ganz abweichend klingende Bestimmung, dass bei einer grösseren

1) B Stadie, Geschichte der Stadt Stargard Beil. III p. 177.

2) Cod. dipl. Pruss. IV No. 2.

3) A. a. O. III No. 69.

4) A. a. O. IV No. 3.

5) Cod. dipl. Warm. II No. 288.

6) Preuss. Prov.-Blätter II (1829) S. 139.

7) Cod. dipl. Pruss. III No. 150.

8) Cod. dipl. Warm. III No. 306.

9) Cod. dipl. Pruss. II No. 50.

10) In der Handfeste von Lauenburg findet sich an Stelle der Angabe von Freijahren die sonderbare Bestimmung, dass die Stadt nicht eher Zins zu zahlen verpflichtet sein solle, als bis sie „schlosshaftig“ geworden sei.

11) Cod. dipl. Pruss. II No. 159.

12) Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte von Danzig S. 15.

Länge des Hofes als 4 Ruthen von jeder Ruthe¹⁾ in die Breite 1 Vierdung (= 15 Schilling), bis zu einer Länge von 4 Ruthen dagegen von jeder Ruthe²⁾ in die Breite die Hälfte eines Vierdunges gezinst werden sollte; hier bildete also ein 1 Ruthe breiter Raum die Einheit zur Zinserhebung. Als aber 1338 dieser Stadt von Seiten des Ordens 2 Höfe verliehen wurden³⁾, finden wir für dieselben einen festen Zins von je 1 Mark normirt, was ganz folgerichtig ist, da diese Höfe sicherlich bereits fest begrenzt waren. Wohl selbstverständlich ist es, dass halbe Gehöfte nur die Hälfte des Zinses von ganzen zu tragen hatten³⁾, wovon freilich die Rekognitionsgebühr eine Ausnahme machte, da sie in einer Urkunde für Thorn aus dem Jahre 1347⁴⁾ zwar auch für halbe Gehöfte auf die Hälfte reducirt wurde, in Bütow aber nach der Handfeste dieser Stadt stets voll bezahlt werden musste, gleichgiltig ob das Gehöft halb oder ganz war. Ueber die Neustadt Elbing⁵⁾, Dirschau⁶⁾ und die Rechstadt Danzig⁷⁾ bleibt die Bemerkung übrig, dass sie für alle ihnen zu Theil gewordenen Verleihungen einen Gesamtzins aufbringen mussten, dessen Grösse weiter unten angegeben werden wird.

Schliesslich müssen noch diejenigen Städte hervorgehoben werden, in denen einige Gehöfte gleichsam aus dem bürgerlichen Verbande herausgerissen wurden, und zwar dadurch, dass sie entweder als sog. Freihöfe an den Schulzen oder Pfarrer der betreffenden Stadt verliehen oder von der Landesherrschaft selbst zurückbehalten wurden. Freihöfe waren diese Gehöfte freilich nur in dem Sinne, dass sie von allen Abgaben an den Orden resp. Bischof frei waren, während sie zu den speciell städtischen Abgaben, wie z. B. Wege- und Brückenbau, Befestigungsanlagen, Geschoss oder Kriegsdienst etc., ebenso wie andere Höfe verpflichtet waren; Beweis dafür sind je 2 Urkunden aus Neustadt Elbing⁸⁾ und Rössel⁹⁾, in denen eben die Verpflichtung des Schulzen zum Mittragen dieser Lasten ausgesprochen wird. Ferner ist zu beachten, dass durchaus nicht in den Handfesten aller derjenigen Städte, die durch Lokation entstanden sind, die Bewidmung des Erbschulzen mit solchen Freihöfen erwähnt wird, so dass man

1) In der Wiedergabe dieser Stellen durch Perlbach in „Preussische Regesten bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts in der Altpreussischen Monatsschrift 1874 und 1875“ liegt wohl ein Druckfehler vor, wenn es an beiden Stellen heisst: „für jede Hufe in die Breite“.

2) Perlbach, Quellen-Beiträge zur Gesch. der Stadt Königsberg S. 9.

3) Hfn. von Mühlhausen und Neustadt Braunsberg.

4) Cod. dipl. Pruss. III No. 54.

5) Cod. dipl. Warm. II No. 87.

6) Preuss, Dirschaus historische Denkwürdigkeiten Beil. VII. S. 67.

7) Cod. dipl. Pruss. III No. 22.

8) Cod. dipl. Warm. II No. 116 u. No. 118.

9) Cod. dipl. Warm. III No. 86 u. No. 543.

sich leicht zu der Annahme berechtigt glaubt, dass diese Begünstigung dem Lokator nicht überall zu Theil geworden; dem tritt aber der Umstand entgegen, dass in den eben erwähnten Urkunden die Schulzen von Neustadt Elbing und Rössel mit Freihöfen, und zwar der der ersteren Stadt mit 2, der der letzteren mit $1\frac{1}{2}$, bewidmet erscheinen, wie wohl sich in den Handfesten keine Bestimmungen darüber finden. Wie es sich hiermit in den andern locirten Städten, deren Handfesten darüber schweigen, verhalten hat, muss vorläufig wegen des mangelnden Urkundenmaterials eine offene Frage bleiben.

Bestimmte Angaben finden sich folgende:

Die Handfesten der Städte Mühlhausen, Lauenburg, Bütow, Putzig, Neuenburg, Schippenbeil, Rastenburg, Bischofstein, Bischofsburg, Gerdauen und Stuhm weisen dem betreffenden Schulzen je 1 Freihof zu, welche Verleihung in letztgenannter Stadt noch um die eines Thurmes in der hinter seinem Gehöfte gelegenen Stadtmauer vermehrt wird. In Wehlau sind dem Schulzen $1\frac{1}{2}$ Freihöfe zugetheilt worden; in Wartenburg erhält er $1\frac{1}{2}$ Gehöfte zum Gebäudebau und $\frac{1}{2}$ für ein Brauhaus, was auch in Allenstein der Fall ist, nur dass dabei nicht die Bestimmung des extra hervorgehobenen halben Gehöftes genannt wird. In der Jungstadt Danzig werden jedem der 3 Lokatoren 4 Freihöfe zugesprochen, und endlich ist noch aus der Handfeste von Christburg die einzig dastehende Bestimmung zu erwähnen, dass der Lokator dieser Stadt den dritten Theil der auf 6 Pf. festgesetzten Hofsteuer erhalten soll.

Was dann die Freihöfe für den Pfarrer betrifft, so ist da wieder zunächst zu bemerken, dass nur ein Bruchtheil der Urkunden davon etwas erwähnt, so dass für die meisten Städte die Frage hiernach unbeantwortet bleiben muss. Ausdrücklich ausgesprochen findet sich die Verleihung eines resp. mehrerer Freihöfe an den Pfarrer in den Handfesten der Städte Preuss. Holland (1)¹⁾, Wehlau (1), Bütow (1), Neuenburg (1), Rechtstadt Danzig (1 Gehöft, gleich dem grössten bürgerlichen daselbst), Jungstadt Danzig (3). Nur eine Gartenverleihung findet sich erwähnt bei Lauenburg, Hohenstein und Bischofstein, und endlich wird bei Schwetz und Allenstein nur die Bestimmung ausgesprochen, dass der Pfarrer bei einstiger Theilung des Gartenlandes, bei ersterer Stadt doppelt so viel, bei letzterer nur ebensoviel als ein gewöhnlicher Hof, erhalten soll, woraus man wohl auf das Vorhandensein eines Pfarrhofes in der Stadt schliessen darf. Dieser Schluss ist auch wohl für Wartenburg zulässig, da eine Urkunde²⁾ für diese Stadt aus dem Jahre 1406 bestimmt, dass der dortige Pfarrer an

1) Die beigefügten Zahlen geben die Zahl der den Pfarrern in den einzelnen Städten verliehenen Freihöfe an.

2) Cod. dipl. Warm. III No. 422.

Stelle der *annona missalis* (= Pfarrerdecem) an 30 dieser Stadt verliehenen Hufen denselben Antheil haben soll, als solche Bürger, die eine ganze Hofstätte besitzen.

Ueber die Vorbehalte der Landesherrschaft von städtischen Gehöften möge die kurze, rein referirende Bemerkung genügen, dass sich der Orden in Neuenburg 2, das Ermländische Domkapitel in Wormdit und Neustadt Braunsberg je 1 Hofstatt vorbehalten hatte. Ueber die rechtliche Stellung des Ordens in Betreff des Erwerbes städtischer Grundstücke habe ich bereits in meiner Arbeit: „Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preussen“ S. 24 ff. gehandelt und begnüge mich daher hier mit einem Hinweis darauf.

2. Die Verkaufsbuden.

Um auch diesen Abschnitt mit einer Definition des vorangestellten Wortes zu beginnen, so bemerke ich, dass unter Verkaufsbuden die in den Urkunden so häufig angeführten Gewand- oder Tuch-, Fleisch-, Brot- und Schubbanke verstanden werden sollen und ferner auch die Fischbanke, Krambuden, Waagen, Lastadien etc. Die Benennung „Kaufhäuser“ bezeichnet meistens solche Gebäude, die speciell für den Tuchhandel bestimmt sind, wenn gleich das Wort auch als ein die eben genannten zusammenfassender Begriff erscheint. Nur einer flüchtigen Andeutung bedarf wohl der Umstand, dass nicht jedesmal sämtliche genannte Arten von Verkaufsstellen erwähnt werden, sondern dass meistens bei den Bestimmungen über den Zins dieser Gebäude nach der Nennung von Kaufhäusern, Fleisch- und Brodbänken zusammenfassend über „den Zins“ gesprochen wird, „der sonstwoher entfallen wird.“

Da ich über den Bau resp. die Reparatur dieser Bauten auch bereits in der oben citirten Arbeit gehandelt habe, so wende ich mich sofort zu der Darstellung des Zinses, den die Landesherrschaft aus den einzelnen Städten von diesen Anlagen bezog.

Zunächst sind hierbei diejenigen Städte auszuscheiden, für die aus ihren Handfesten oder sonstigen Urkunden auf die Zinsfreiheit ihrer Gewerbsbuden geschlossen werden kann. Hierhin gehört in erster Linie Braunsberg, dessen Handfeste die Bürger ausdrücklich von einer Zinszahlung von den städtischen Verkaufsbuden entbindet; ferner ist hier zu nennen Frauenburg, dessen Handfeste den Bürgern das Recht giebt, von den in Rede stehenden Buden Zins zu erheben, aber mit keiner Silbe eines Antheils des Bischofs an diesem Zinse gedenkt. In den Handfesten von Fischhausen und Altstadt Königsberg werden derartige Anlagen gar nicht erwähnt, so dass es unsicher ist, ob auch für sie die am Schlusse jeder dieser Urkunden sich findende Bemerkung giltig ist, dass alle den Bürgern

zu Theil gewordenen Verleihungen zinsfrei sein sollen; eine spätere Urkunde für Altstadt Königsberg¹⁾ erhebt dieses freilich beinahe zur Gewissheit, da sie trotz der Erwähnung derartiger Anlagen keine Bestimmung über Zins von denselben enthält. Für die Städte Altstadt Elbing, Löbenicht Königsberg und Stuhm muss diese Frage unbeantwortet bleiben, da ihre Handfesten vollständiges Schweigen darüber beobachten und sonstige hierauf bezügliche Urkunden aus ihnen nicht vorliegen. Die Kulmer Gewerbsbuden erfreuten sich nach einer Urkunde des Jahres 1298²⁾ gänzlicher Zinsfreiheit, und diese darf man auch für alle Handelsbuden der Altstadt Thorn seit 1309³⁾ in Anspruch nehmen. Denn in diesem Jahre überlässt der Orden gegen Abtretung des Dorfes Schrebernik der Stadt seine Fleischbänke daselbst, freilich noch mit der Verpflichtung, dass jede derselben 3 Pf. an ihn zinse. Aber diese Abgabe ist nicht als eigentlicher Zins aufzufassen, sondern als Rekognitionsgebühr für ein halbes Gehöft, dessen Raum wohl durch je 1 Fleischbank eingenommen wurde. Denn einer solchen Abgabe auch von den andern Gewerbsbuden dieser Stadt erwähnt die schon mehrfach citirte Urkunde des Jahres 1347⁴⁾, wiewohl deren Zinsfreiheit in früheren Urkunden ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ein eigentlicher Verkaufsbuden zins ist auch Kneiphof Königsberg fremd geblieben, da die dortigen Anlagen nur den oben⁵⁾ genannten Zins so vieler Hofstätten zu leisten hatten, als sie einnahmen. In der Stadt Mewe hat sich der Orden keinen Antheil an dem Zinse von den Buden der Gewandschneider und Fleischer — weiter werden keine Gewerbsbuden genannt — vorbehalten, sondern die Vertheilung dieses Zinses zwischen der Stadt und dem Schulzen nach dem Verhältniss von 2 zu 1 bestimmt; nur die Badstube dieser Stadt, die bisher der Schulz inne hatte, bringt der Orden durch Kauf an sich und behält sie zu seinem Nutzen in alleinigem Besitz. In seiner ersten Handfeste erhält auch Marienburg den fast vollständigen Zins seiner Verkaufshäuser, da der Orden sich nur von den Fleischbänken eine jährliche Abgabe von 4 Stein Talg ausbedingt. In der Erneuerung dieser Handfeste aber vom Jahre 1304⁶⁾ ist eine Wandelung dahin eingetreten, dass diese Abgaben zu gleichen Theilen an Stadt und Orden fallen sollten, und so sehen wir auch 1336⁷⁾ den auf 5 Vierdunge für jede der 36 Fleischbänke dieser Stadt festgesetzten

1) Perlbach, Quellen-Beiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg S. 5.

2) Cod. dipl. Pruss. II No. 37.

3) S. Cod. dipl. Pruss. II No. 3, No. 5, No. 60 und IV No. 117.

4) Cod. dipl. Pruss. III No. 54.

5) S. S. 51.

6) Voigt, Gesch. Marienburgs. Beil. I. S. 515.

7) Voigt, a. a. O. Beil. II S. 518.

Zins vertheilt werden. Eine Aenderung in den hierauf bezüglichen Bestimmungen zeigt auch die 1306 erneuerte Handfeste von Lessen¹⁾, indem sie entgegen der Bestimmung der älteren, dass der gesammte Zins an den Orden fallen soll, die Halbirung desselben zwischen Stadt und Orden verfügt, an welcher Vertheilungsart auch die 1402 dieser Stadt verliehene Urkunde²⁾ wenigstens für den Zins der Fleischbänke daselbst festhält, während sie den sonstigen Zins vollständig der Stadt überlässt.

Die Halbirung des Zinses zwischen Landesherrn und Stadt decretiren auch die Handfesten von Reden, Preuss. Holland, Kreuzburg, Dt. Eylau, Mohrungen, Bartenstein, Marienwerder, Schwetz, Tolkemit, Wormdit und Jungstadt Danzig; dazu kommt noch eine aus dem Jahre 1356 stammende Urkunde³⁾ für Bartenstein, die die gleiche Vertheilung des Zinses der 20 daselbst befindlichen Fleischbänke zwischen Stadt und Orden verfügt; ferner je eine Urkunde für Wormdit⁴⁾ und Heilsberg⁵⁾, die den zwanzig Fleischbänken jeder dieser beiden Städte als Zins die Lieferung von je vier Stein Talg an den Bischof und die Consuln auferlegen, ferner zwei Urkunden⁶⁾ für Christburg aus den Jahren 1298 und 1316, die den Zins von den dortigen Gewerbsbuden halb an den Orden und halb an die Stadt weisen, und endlich eine Urkunde⁷⁾ für Neustadt Braunsberg, die den Zins, der von den durch Bischof und Stadt zu gleichen Theilen erbauten Schuhbänken einkommen wird, nach diesem Verhältniss auch zwischen den beiden vertheilt. Theilweise gehören in diese Kategorie auch Neustadt Thorn und Graudenz, und zwar erstere Stadt deshalb, weil ihre Handfeste bestimmt, dass der Zins von den Buden, die an das Kaufhaus angebaut sind, zwischen Stadt und Orden halbart werden, dagegen der Zins vom Kaufhause selbst und den Fleischbänken vollständig dem letzteren zufallen soll. Bei Graudenz ist die Vertheilung des Zinses durch drei Urkunden⁸⁾ aus den Jahren 1313, 1380 und 1400 so geregelt, dass die Brod-, Schuh- und Krambuden zinsfrei sind, die Keller unter ihnen aber nebst den Fleischbänken und der Badstube zur Hälfte an den Orden und zur andern an die Stadt zinsen.

Die zweite Art der Vertheilung des Zinses ist die, dass der Orden auch wieder die eine Hälfte erhält, während die andere noch zwischen

1) Cod. dipl. Pruss. II No. 54.

2) X. Frölich, Gesch. des Graudenzers Kreises, I. S. 186.

3) Behnisch, Versuch einer Gesch. der Stadt Bartenstein S. 502.

4) Cod. dipl. Warm. II No. 276.

5) A. a. O. II No. 277.

6) Cod. dipl. Pruss. II No. 38 u. No. 74.

7) Cod. dipl. Warm. III No. 107.

8) X. Frölich. Gesch. des Graudenzers Kreises I S. 95, S. 96, S. 97.

Stadt und Schultheiss getheilt wird; sie findet sich in den Handfesten von Saalfeld, Liebemühl, Mühlhausen, Lauenburg, Putzig, Neuenburg angewendet.

Hieran schliesst sich eine dritte Gruppe von Städten, in denen die Dreitheilung des Zinses zwischen Orden resp. Bischof, Stadt und Schultheiss festgestellt wird, und die von Heilsberg, Mehlsack, Gutstadt, Landsberg, Wehlau, Rössel, Seeburg, Bütow, Stargard, Soldau, Schippenbeil, Allenstein, Rastenburg, Hohenstein, Wartenburg, Neidenburg, Bischofsstein, Bischofsburg und Gerdauen gebildet wird. Von diesen Städten ist 1) Stargard deshalb hervorzuheben, weil der Zins vom Rathhause, d. h. wohl von den Kellern unter demselben, und von der Badstube dieser Stadt vollständig überlassen wird, und 2) Hohenstein, weil nur von dem Zins der dortigen Brod-, Fleisch- und Schulbänke je $\frac{1}{3}$ an den Orden, die Stadt und den Schulzen, dagegen von dem der Badstube an den Orden $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ an die Stadt und den Schulzen zusammen, von „allem andern Zinse“ die eine Hälfte an den Orden, die andere an die Stadt fallen soll.

Ein sehr geringer Antheil an den in Rede stehenden Abgaben ist den beiden bischöflich-pomesanischen Städten Riesenburg und Bischofswerder zu Theil geworden, indem erstere Stadt $\frac{1}{4}$ des Zinses der Fleisch- und Brodbänke nebst der Hälfte des Zinses von der Badstube, den Kellern unter dem Rathhause und den Schuhbänken, letztere $\frac{1}{4}$ des Zinses der Fleisch-, Brod- und Schuhbänke und die Hälfte des Zinses der Badstube erhielt. Dem entgegen sind die Städte Zinten und Neustadt Braunsberg sehr günstig gestellt, da ihnen durch ihre Handfeste $\frac{2}{3}$ alles Zinses zugeschrieben werden, so dass dem Orden resp. Bischof nur $\frac{1}{3}$ übrig bleibt.

In diesen Abschnitt gehören auch die Bestimmungen über den Zins der städtischen Badstuben, die nur selten mit den Bestimmungen über den andern Zins übereinstimmen, so dass sie für sich allein betrachtet werden müssen. Nach der Handfeste von Marienwerder soll die dortige Badstube ganz der Stadt gehören; in Mehlsack soll ihr Zins zur Hälfte an die Stadt, zur Hälfte an den Schulzen fallen; in Heilsberg soll sie im alleinigen Besitz des Schulzen sein. Die Halbirung des Badstubenzinses zwischen Stadt und Landesherrschaft verfügen die Handfesten von Saalfeld, Riesenburg und Bischofswerder nebst zwei Urkunden für Christburg¹⁾ und Bartenstein²⁾. Ueber den Zins der Badstuben von Mewe und Neidenburg habe ich bereits vorher gelegentlich des andern Zinses dieser Städte gehandelt und verweise daher darauf.

Im Anschluss hieran will ich auch des Zinses erwähnen, der in den Städten Marienwerder, Wormdit, Wartenburg und Bischofsburg als Miethe von den in der Stadtmauer und deren Thürmen, dem sogenannten

1) Cod. dipl. Pruss. II No. 74.

2) Benjisch, Versuch einer Geschichte der Stadt Bartenstein. Beil. XVI S. 513.

„Berefrede“, befindlichen Räumen erhoben wurde, und der in allen diesen Städten ungeschmälert der Stadt zu gute kommen sollte, bei Wartenburg freilich mit der Ausnahme, dass dem Schulzen dieser Stadt ein bestimmter Raum der Stadtmauer in ausschliesslichen Besitz gegeben wird. Ueberhaupt hat der Schulz öfter einzelne der Gewerbs- oder Handelszwecken dienenden Anlagen in vollständigem Besitz gehabt, sodass er den gesamten Zins daraus zog, ohne an die Landesherrschaft etwas abgeben zu dürfen. In Heilsberg besass, wie wir eben gesehen haben, der Schulz die Badstube; der Lokator von Lessen erhält 1 Fleischbank, der von Kreuzburg 2 Fleischbänke, 1 Brodbank und 1 Schuhbank und endlich der von Wehlau 2 Fleischbänke.

Endlich sind noch die Städte zu nennen, in denen sich der Orden einen fest normierten Zins vorbehält. Hierhin gehört neben Conitz, das von seinen Verkaufsstellen jährlich 12 Pfund Pfeffer und 4 Kulmische Tonnen Talg und in vierteljährlichen Raten 30 Mark zinsen soll, die Rechtstadt Danzig, die von ihren zinspflichtigen Gebäuden (Verkaufsbuden und Gehöfte) 170 Mark zahlen soll. Dann sind Neustadt Elbing und Dirschau anzuführen, denen ein Gesamtzins für alles ihnen verliehene auferlegt ist, und ferner Hela, dessen Handfeste für jede der dortigen Gewerbsbuden eine feste Abgabe an den Orden bestimmt, ohne dass es klar wird, ob auch noch von Seiten der Stadt ein Zins von diesen erhoben wurde. Jede „Schute“ daselbst zinst $1\frac{1}{2}$ Mark; jeder Krug zinst 2 Mark, wenn er gutes Bier schenkt, wenn Halbbier: 1 Mark; jede Backstube zinst 2 Mark und 2 Pfund Pfeffer; jeder zum Sieden von Fischthran gebrauchte Kessel 2 Mark; jeder Fleischer $1\frac{1}{2}$ Mark und 2 Pfund Pfeffer und 1 Braten von $\frac{1}{2}$ Vierdung Werth immer im Herbst zu der Zeit, da der Fischmeister in Hela liegt. Jeder Hakenbüdner (= Höker) entrichtet $\frac{1}{2}$ Mark und 1 Pfund Pfeffer an Zins, ebenso jeder Krämer und Schuhmacher; Bäcker¹⁾ und Kaufleute zinsen je $\frac{1}{2}$ Mark.

Schliessen will ich diesen Abschnitt mit der bereits in der Darstellung Verfassung der preussischen Städte²⁾ gemachten Bemerkung, dass diejenigen Städte, die einen festen Zins von ihren Verkaufsbuden zu entrichten hatten, sicherlich ganz allein über die Bänke zu verfügen hatten, während in den Städten, deren Bänke einzeln zinsten, die Landesherrschaft einen Antheil an dem Verfügungsrechte über sie hatte, und sich dadurch stets einen ziemlich genauen Ueberblick über die Finanzverhältnisse dieser Städte verschaffen konnte. Daher darf man es wohl mit Recht für eine

1) Die Wiederholung von „Bäcker“ (vorher Backstube) ist wohl in dem Auszuge dieser Handfeste bei Prutz, Kreis Neustadt S. 52 ein Versehen.

2) S. 28.

Begünstigung der betreffenden Stadt ansehen, wenn die Einzelzinse ihrer Verkaufsbänke in einen Gesammtzins umgewandelt wurden. So wird der Altstadt Thorn¹⁾ im Jahre 1347 gestattet, an Stelle seiner Einzelzinse von Höfen, Kaufhaus, Krambuden, Fleischbänken, Brodbänken etc. einen Gesammtzins von 3 Mark weniger 1 Vierdung zu zahlen; dasselbe erreicht 1376 Wormdit²⁾, ohne dass hier die Höhe des Gesammtzinses angegeben wird. Marienburg³⁾ muss jährlich 70 Mark, Neustadt Thorn⁴⁾ 50 Mark zinsen. Der Gesammtzins von Christburg⁵⁾ ist festgestellt auf 37 Mark 22 Pf, wozu noch als Rekognitionsgebühr 2 Krampfund Wachs und 2 Költnische Pfennige und 3 Vierdunge „uffm Richthoff vor St. Johannis Bapt.“ kommen. In Heilsberg⁶⁾ beträgt der Gesammtzins 20 Mark, in Lessen⁷⁾ 16 Mark, aber in beiden Städten ist der Zins der Fleischbänke in die genannten Summen nicht eingeschlossen, vielmehr müssen diese einzeln zinsen und zwar so, dass in ersterer Stadt $\frac{1}{3}$, in letzterer $\frac{1}{2}$ an den Bischof resp. Orden fällt.

3. Die ländlichen Besitzungen.

Von der grössten Wichtigkeit sind auf diesem Gebiete die Bestimmungen der Kulmischen Handfeste, da diese nicht allein zuerst, sondern auch grundlegend alle ländlichen Besitzverhältnisse geregelt hat. Durch sie werden der Lesslauische Scheffel und die Flämische Hufe als Grundmasse in Preussen eingeführt, und sie bestimmt auch, dass alle Verleihungen zu Flämischem Erbrecht geschehen sollen. Ferner gewährt sie jedem Grundeigenthümer das Verkaufsrecht seines Erbes unter der Bedingung, dass der Käufer eine dem Orden genehme Persönlichkeit ist und die Garantie bietet, dass er die auf dem Besitze lastenden Pflichten zu erfüllen im Stande ist, und unter der zweiten Beschränkung, dass keiner mehr als ein Erbe kaufen darf. Endlich gesteht sie bei Besitzklagen dem bisherigen Eigenthümer den Zeugenbeweis zu.

Die Grenzen der verliehenen Gebiete werden bei den nicht locirten Städten meistens höchst genau beschrieben, während bei den locirten gemeinhin nur die Hufenzahl angegeben wird, die das zur Lokation ausgegebene Gebiet in „unrittenen“ oder sonst gezeigten („bewisiten“) Grenzen umfassen soll. Jedoch sind die Ausnahmen von diesem Satze

1) Cod. dipl. Pruss. III No 54.

2) Cod. dipl. Warm. III No. 3.

3) Voigt, Gesch. Marienburgs. Beil. IV S. 521.

4) Cod. dipl. Pruss. IV No. 27.

5) Schmitt, Gesch. des Stuhmer Kreises. S. 184.

6) Cod. dipl. Warm. III No. 310.

7) X. Fröllich, Gesch. des Graudener Kreises I S. 186.

zahlreich genug, um ihn nur in der grössten Allgemeinheit als gültig erscheinen zu lassen. Da aber in fast allen Städten ein Hufenzins erhoben wurde, für dessen Berechnung die aus einem einfachen Ueberschlage genommene Hufenzahl massgebend war, so war es geboten, in den Urkunden den Fall zu berücksichtigen, dass bei einer späteren Vermessung des Landes sich eine Differenz zwischen der angenommenen und der wirklich gemessenen Hufenzahl herausstellte. Die naturgemässe Lösung dieses Falles sprechen die Handfesten von Rössel, Tolkemit und Wormdit aus, indem sie bestimmen, dass im Falle des Uebermasses der Zins entsprechend erhöht, in dem des Untermasses entsprechend vermindert werden solle; ebendasselbe bestimmt eine Urkunde¹⁾ für die Neustadt Braunsberg aus dem Jahre 1410, die über den Kauf eines bischöflichen Gutes durch die Stadt handelt und den Bischof für den Fall des Untermasses, dessen allein gedacht wird, verpflichtet, entsprechend viel an dem Kaufpreise oder jährlichen Zinse nachzulassen. In Rössel freilich ist diese Bestimmung in der Praxis nicht eingehalten; denn eine Urkunde²⁾ des Jahres 1389 verfügt, dass diese Stadt für die 4 Hufen, die sich bei der Vermessung des Stadtgebietes als Uebermass herausgestellt haben, 100 Mark zahlen und ferner auch von jeder derselben den üblichen jährlichen Zins entrichten soll. Nur den Fall des Uebermasses berücksichtigen die Handfesten von Bartenstein, Schippenbeil, Rastenburg und Gerdauen und bestimmen für denselben, dass die Städte die überzähligen Hufen zu demselben Zinse als die andern behalten sollen. Eine sonderbare Rücksichtnahme auf etwaiges Uebermass findet sich in der Handfeste von Neuenburg, indem hier gar nichts über die etwaigen überzähligen Hufen gesagt wird, sondern nur dem Schulzen für diesen Fall eine Vermehrung seines Besitzthumes um $\frac{1}{2}$ Hufe versprochen wird. Die Privilegien von Putzig und Zinten verfügen für den Fall des Untermasses, den sie allein anführen, dass der Orden dann zu den Gütern der Bürger so viel hinzufügen soll, dass sie das angegebene Mass erreichen. Diesen Fall sehen wir praktisch durchgeführt in der Altstadt Elbing, indem aus dem Jahre 1263 ein Schreiben³⁾ des damaligen Hochmeisters an den Landmeister vorliegt, worin derselbe diesem aufträgt, so schnell als möglich für die Beseitigung der Landdefekte, über die Elbing klagt, zu sorgen, damit die Stadt das ihr durch die Handfeste zugeschriebene Land voll erhalte. Bei der Jungstadt Danzig soll weder Uebermass noch Untermass von irgend welcher Bedeutung sein, was auch 3 andere Urkunden verfügen, von denen

1) Cod. dipl. Warm. III No. 456.

2) A. a. O. III No. 228.

3) A. a. O. I No. 44.

die eine 1388 an Kneiphof Königsberg¹⁾, die andere 1406 an Wartenburg²⁾, die dritte 1424 an Schwetz³⁾ gegeben ist.

Wichtig sind auch die Bestimmungen, die in einigen Handfesten für den Fall getroffen werden, dass in den den Städten verliehenen Gebieten bereits irgend welche Ansiedelungen vorhanden sind. Dieselben gehen bei der Altstadt Elbing und der Altstadt Königsberg dahin, dass der Orden solche Besitzungen, mit Ausnahme der 8 Hufen des „Johann von Pack“ bei Elbing und der Pfarrhufen bei Königsberg, auskaufen und als freies Besitzthum den Städten zustellen soll, wofür ihm die Handfeste von Königsberg eine Frist von 10 Jahren setzt⁴⁾. Hiergegen verfügte die Handfeste der Rechtstadt Danzig, dass die Bürger derartige Besitzungen „mit Liebe“ auskaufen oder auswechseln sollen.

Der speciellen Darstellung der auf den städtischen Ländereien ruhenden Lasten muss noch die Bemerkung vorangehen, dass meistens, aber eben nicht allgemein, denjenigen, denen die Lokation einer Stadt übertragen wurde, aus den für dieselbe bestimmten Landgebieten einige zinsfreie Hufen als erbliches Eigenthum überwiesen wurden. Ein bestimmtes Verhältniss zwischen den beiden in Rede stehenden Verleihungen ist nicht möglich festzustellen; denn wenn auch bei Mewe, Lessen und Heilsberg bestimmt wird, dass dem Lokator je die zehnte Hufe zufallen soll, und sich dies Verhältniss auch bei Saalfeld, Soldau, Neidenburg und Stuhm gewahrt findet, so wird es bei Gutstadt, Rössel, Seeburg und Allenstein bereits dadurch durchbrochen, dass die Schulzen dieser Städte ausser der ausdrücklich hervorgehobenen Lokationsgebühr von je der zehnten Hufe noch einige Hufen oder Morgen „aus besonderer Gunst“ erhalten. In den Handfesten von Reden, Christburg, Mehlsack, Deutsch-Eylau, Mohrungen, Wehlau, Mühlhausen, Stargard, Putzig, Neuenburg,

1) Perlbach, Quellen-Beiträge zur Gesch. der Stadt Königsberg. S. 19.

2) Cod. dipl. Warm. III No. 422.

3) R. Wegner, Ein Pommersches Herzogthum und eine Deutsche Ordens-Komthurei I, 2. S. 379.

4) Perlbach (Preuss. Regest. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in der Altpreuss. Monatsschrift 1874 und 75) fasst diese Stelle, die der Bestimmung folgt, dass der Orden alle genannten Güter den Bürgern und Einwohnern der Stadt zinsfrei überlässt, ganz anders auf, indem er aus derselben, die folgenden Wortlaut hat:

Si que autem illorum bonorum ab aliis forsitan possidentur, tenebimur ea eximere, et prefatis civibus intra decennium post datum presentium libera cum omnibus prefatis utilitatibus et libertatibus assignare

die Bestimmung herausliest:

(Die Bürger sollen das Stadtgebiet frei besitzen,) neue Ansiedler erhalten 10 Freijahre.

In der ganzen Urkunde ist aber von keinem Zins die Rede, auf den sich diese Freijahre beziehen könnten.

Schippenbeil, Tolkemit, Rastenburg, Hohenstein, Wartenburg, Bischofsstein, Bischofsburg und Gerdauen schwindet alle Gesetzmässigkeit. Aber dennoch wird man bei allgemeinen Angaben über die den Lokatoren zu Theil gewordenen Verleihungen den zehnten Theil der zur Lokation ausgegebenen Ländereien als Durchschnittsmass angeben dürfen, ohne sich je allzuweit von der Wahrheit zu entfernen.

Als eine weitere Verminderung des städtischen Besitzthums ist die Bewidmung der Pfarren mit städtischem Grundeigenthum zu nennen, und zwar erhalten die von Preuss. Holland, Kreuzburg, Gutstadt, Bartenstein, Landsberg, Wehlau, Mühlhausen, Stargard, Neuenburg, Schippenbeil, Tolkemit, Rastenburg, Neidenburg, Bischofsburg und Gerdauen 4 Freihufen. Die Handfeste von Wormdit weist dem dortigen Pfarrer 4 Freihufen und 2 Zinshufen zu, sodass sie gleichsam den Uebergang bildet zu der Gruppe von Städten, in denen der Pfarrer 6 Freihufen erhielt, und wohin Braunsberg, Lessen, Heilsberg, Mehlsack, Riesenburg, Mohrungen, Rössel, Seeburg, Allenstein, Conitz, Wartenburg und Bischofsstein zu rechnen sind. In Dirschau bekam der Pfarrer 3, in Stuhm 2 und in Schwetz nur 1 Freihufe; aber zu dieser wurden später in letztgenannter Stadt gelegentlich der Erwerbung des Ordenshofes Neuhof durch dieselbe¹⁾ 2 weitere Freihufen gefügt. In Betreff der Bestimmungen der Kulmischen Handfeste, dass die Pfarren von Thorn und Kulm je 44 Hufen erhalten sollen, möchte ich bemerken, dass man hierin kaum eine Ausnahme von der erstgenannten Bewidmungsart (mit 4 städtischen Hufen) wird erblicken dürfen. Denn wenn man den Umstand, dass aus diesen 44 Hufen in beiden Fällen 4 hervorgehoben werden, um sie als bei der Stadt gelegen zu bezeichnen, mit der Thatsache verbindet, dass um beide Städte herum nur in deren Besitz gegebene Länderstrecken liegen, so liegt wohl der Schluss nahe, dass auch hier aus städtischem Gebiet 4 Hufen zur Ausstattung der Pfarren genommen, zu welchen dann noch 40 aus ausserstädtischem Gebiet hinzugefügt sind, wie z. B. auch die Pfarren von Saalfeld, Laenburg und Putzig mit ausserstädtischem Gebiet bewidmet worden sind. In einigen Städten sind den Pfarren noch besondere jährliche Abgaben zugeflossen, und zwar beliefen sich dieselben bei Preuss. Holland, Kreuzburg, Landsberg, Mühlhausen, Neuenburg, Schippenbeil, Tolkemit, Allenstein und Rastenburg auf je 1 Scheffel Roggen und Hafer von jeder zinspflichtigen Huft, während sie bei Bartenstein und Gerdauen nur auf je $\frac{1}{2}$ Scheffel der genannten Getreidearten festgesetzt sind. In Neustadt Braunsberg²⁾ wurde 1410 dem dortigen Pfarrer der Decem von

¹⁾ R. Wegner, a. a. O. I, 2. S. 379.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III No. 456.

46 durch die Stadt angekauften Hufen zugesprochen, d. h. von je 4 Hufen (= 1 Deutscher Pflug) musste demselben 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer gezollt werden, während die Handfeste dieser Stadt den Bürgern für einen Mühlenplatz nicht diese Getreidelieferung (*annona missalis*) selbst, sondern nur die Zahlung von 1 Mark auferlegt hatte. In Wartenburg¹⁾ wurde 1406 dem Pfarrer auch nicht diese Naturalleistung von den 30 der Stadt verliehenen Hufen, dafür aber derselbe Antheil an ihnen eingeräumt, der den Bürgern zustand, die eine ganze Hofstatt besaßen. Heilsberg²⁾ endlich erhält 1396 beim Kauf von 30 Hufen ausdrücklich Freiheit von dem Decem an den Pfarrer zugesichert.

Eine andere, sozusagen kirchliche Abgabe war das sogenannte Pfluggetreide oder Pflugkorn, das nicht nach Hufen sondern nach Deutschen Pflügen oder Polnischen Haken berechnet und für die ersteren auf je 1 Scheffel Weizen und Roggen und für die letzteren auf 1 Scheffel Weizen festgesetzt wurde; und zwar darf man dieses deshalb eine geistliche Abgabe nennen, weil sie eigentlich den Bischöfen zustand und in den Gebieten, wo dieselben nicht durch $\frac{1}{3}$ des ganzen Landes entschädigt worden waren, auch wirklich gegeben wurde, so im Kulmerlande und in den Pommerellischen Besitzungen des Ordens. Für das erstere beweist dies die Kulmische Handfeste und für das letztere die Handfesten von Neuenburg, Conitz, Dirschau und den beiden Städten Danzig, wozu noch eine 1389 ertheilte Urkunde³⁾ für Neuenburg kommt, die alle mit einander bestimmen, dass dem Bischof das, was ihm am Zehnten zugehört, nach Landesgewohnheit gethan werden soll⁴⁾. Freilich war hier überall der ursprüngliche Getreidezins durch Verträge zwischen den einzelnen Bischöfen und dem Orden⁴⁾ in Geldzins umgewandelt, so dass die im Jahre 1373 für Stargard gegebene Urkunde⁵⁾ kein Befremden durch die Bestimmung erregen darf, dass diese Stadt von dem ihr verliehenen Gute „Kottys“ abgesehen vom sonstigen Zinse jährlich pro Haken 1 Scheffel Korn und pro Hufe jährlich 2 Scheffel Korn als Pflugkorn an den Orden liefern soll. Diese Abgabe fiel in den andern Landestheilen, soweit sie im Besitze des Ordens waren, an diesen, wie es die Privilegia von Preuss. Holland, Mohrungen, Mühlhausen, Tolkemit, Hohenstein und Neidenburg nebst 2 Urkunden⁶⁾ für

1) Cod. dipl. Warm. III No. 422.

2) A. a. O. III No. 310.

3) R. Wegner, a. a. O. I, 2. S. 110.

4) Genauere Angaben, als sie mir nach dem zu meiner Verfügung stehenden Urkundenmaterial zu geben möglich waren, giebt: Töpppen, die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Berlin 1867. S. 30f., 50f., 67f.

5) Stadie, Geschichte der Stadt Stargard. Beil. IV. S. 180.

6) Altpreuss. Monatsschrift IX. S. 325 u. 334.

Saalfeld aus den Jahren 1320 und 1383 und einer Urkunde¹⁾ für Christburg aus dem Jahre 1451 beweisen, wobei zu bemerken ist, dass Neidenburg überhaupt nur diesen Zins zu leisten hatte.

Eine dem Pflugkorn ähnliche Abgabe bildeten das „Wartgeld“ und „Schalwenkorn“, über welche beiden auch Toeppen²⁾ ausführliche Nachrichten giebt. „Beides waren Abgaben, die nicht ursprünglich vom Orden oder Bischof auferlegt sondern erst später von den Ständen bewilligt waren; man zahlte sie „von bethe der herrin“ oder „ex petitione dominorum“ sowohl in den Ordens- als auch in den bischöflichen Gebieten³⁾. Das Wartgeld, für das auch die Ausdrücke „Pfluggeld“, „Wartpfennig“, „Wartlohn“, „pretium speculatorum“, „denarii custodiales“ vorkommen, diente zur Unterhaltung der Warten und Kundschafter gegen Littauen; das Schalwenkorn (= Schalauerkorn) war eine Naturallieferung und diente zur Versorgung der dem Angriffe der Samaiten und Littauer besonders ausgesetzten, durch die Einkünfte des dortigen Komthurs aber nicht zu unterhaltenden Burgen Schalauens, besonders der Burg Ragnit“. Die mir vorliegenden Urkunden geben hierüber nur sehr wenige Nachrichten; die Handfeste von Kreuzburg spricht die Bürger von der Zahlung des „Wartlohns“ und „Wartkorns“ (= Schalwenkorn) frei, „wiewohl sie im Kulmerlande geleistet zu werden pflege“. Bei der Handfeste von Mohrungen, die die Bestimmung enthält, dass die 20 Freihufen der Stadt von der Abgabe des Wartkorns und allen ländlichen Scharwerksarbeiten befreit sein sollen, bleibt die Frage offen, wie es mit den übrigen dieser Stadt verliehenen Ländereien bestellt war. In dem Privileg der Neustadt Braunsberg wird dieser Stadt die Zahlung von 1 Mark „pro custodialibus“ von einem bestimmten Felde auferlegt, und als 1410 diese Stadt ein Gut vom Bischof kauft, wird sie zur Zahlung des Wartgeldes und Schalwenkorns von je 4 Hufen verpflichtet⁴⁾. Die bereits oben erwähnte Urkunde⁵⁾ für Saalfeld aus dem Jahre 1320 legt den Bürgern ausser der Zahlung des Pflugkorns auch die des Wartlohns auf, wogegen Heilsberg⁶⁾, als es 1396 ein Gut kauft, ausdrücklich Freiheit vom Schalwenkorn zugesichert erhält.

Was dann das feste Zinsverhältniss der städtischen Ländereien der Landesherrschaft gegenüber anbetrifft, so sind zuerst hier wieder die-

1) Schmitt, Geschichte des Stuhmer Kreises S. 184.

2) Töppen, Zinsverf. S. 33 f, 37 f.

3) Siehe auch: Acten der Ständetage von Ost- und Westpreussen (ed. Töppen) I No. 6, No. 18, No. 76, No. 170; II No. 30, No. 31, No. 45, No. 175, No. 225, No. 243, No. 263, No. 265, No. 387; III No. 41, No. 63, No. 68, No. 69.

4) Cod. dipl. Warm. III No. 456.

5) Altpreuss. Monatsschrift IX. S. 325.

6) Cod. dipl. Warm. III No. 310.

jenigen Städte zu nennen, deren Handfesten keine Bestimmungen über einen Hufenzins und damit wohl Zinsfreiheit aussprechen. Dahin gehören Marienburg, Altstadt¹⁾ und Kneiphof²⁾ Königsberg — der Löbenicht hat zwar keinen Hufen-, wohl aber einen Gartenzins von 2 Skot ($\frac{1}{12}$ Mark) zu entrichten³⁾ — Christburg⁴⁾, Graudenz, Fischhausen, Liebemühl, Wehlau, Marienwerder, Lauenburg, Bütow, Putzig, Soldau, Hela, Jungstadt Danzig und Neustadt Braunsberg⁵⁾. Zu diesen Städten sind auch Kulm, Thorn und Altstadt Elbing zu rechnen, da sie gleichfalls nur zinsfreies Gemeindeland erhielten; wenn aber trotzdem in ihren Handfesten für jede Erbbesitzung eine Rekognitionsgebühr von 1 Kölnischen = 5 Kulmischen Pfennigen festgesetzt wird, so bezieht sich diese Abgabe auf die gekauften Privatbesitzungen einzelner Bürger, indem der Orden in der ersten Zeit seiner Herrschaft jedem Anzögling soviel Land, als er nur irgend wollte, unter der Form eines Kaufes überliess, während er später jeder Stadt ein bestimmtes, abgegrenztes Gebiet überwies; davon wurde dann meistens ein Theil zur städtischen „Freiheit“ d. h. zu zinsfreiem Gemeindeland bestimmt, ohne dass sich aber ein festes, wenigstens einigen Städten

1) Spätere Urkunden über Landverleihungen an die Altstadt erwähnen auch keinen Zins; so Perlbach, Quellenbeiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg S. 35 u. 64, in deren erster Urkunde die Altstadt 1441 4 Hufen an ihren Grenzen und die Dörfer Puschdorf mit 60 Hufen und Stablacken (mit?), in der zweiten 1466 die Dörfer Neuendorf mit 29 Zinshufen, Steinbeck mit 68, Kraussen mit 41 und Ottenbagen mit 45 erhält.

2) Aus späterer Zeit stammende Verleihungen an den Kneiphof waren häufig mit Zins verbunden. So erhält er 1372 $3\frac{1}{2}$ Morgen bei seiner Freiheit gegen 5 Mark und 1377 3 Hufen und 5 Morgen gegen 5 Mark und 8 Skot jährlichen Zinses (s. Perlbach, a. a. O. S. 11); 1388 erhält er zur Ergänzung seiner Viehtrift noch 5 Morgen Wiesen, ohne dass irgend eines Zinses erwähnt wird (Perlbach, S. 19), und 1441 erhält er 2 Hufen weniger 2 Morgen Wald und 29 Morgen Wiesen am Pregel, ebenfalls ohne Zinserwähnung, ja es werden ihm in dieser Urkunde (Lukas David IV Anhang No. 9 S. 25) sogar 12 Mark und 8 Skot an seinem Zinse erlassen.

3) Eine aus dem Jahre 1338 stammende Urkunde (Perlbach S. 9) giebt dem Löbenicht 5 Hufen gegen 5 Mark jährlichen Zinses, wogegen er 1450 12 Hufen Wald ohne Zins erhält (Lukas David IV Anhang No. 15, S. 41). Als er 1506 einen bis dahin im Besitze des Ordens gewesenen Landstreifen am Oberteich erhält, wird ihm dafür ein Zins von 12 Mark auferlegt (Perlbach S. 85).

4) Christburg wird gelegentlich eines Kaufes von 7 Hufen im Jahre 1316 ein Zins von 2 Mark und 6 Kulmischen Pfennigen nebst 1 talentum (Stein?) Wachs und von andern $2\frac{1}{2}$ Hufen ein solcher von 1 Mark weniger 1 Lot auferlegt (Cod. dipl. Pruss. II No. 74).

5) 1380 hatte die Neustadt Braunsberg 14 Ackermorgen erhalten, von denen sie jährlich an Stelle von Zins $\frac{1}{2}$ Stein Wachs an die Ermländische Kirche entrichten soll (Cod. dipl. Warm. III No. 107), an welcher Bestimmung auch die 1398 erneuerte Handfeste dieser Stadt (Cod. dipl. Warm. III No. 332) festhält. Als diese Stadt 1410 ein bischöfliches Gut kauft, wird sie zur Zahlung eines Zinses von 1 Mark pro Hufe verpflichtet (Cod. dipl. Warm. III No. 456).

gemeinsames Verhältniss zwischen der Zahl der überhaupt verliehenen Hufen und der aus der Zahl dieser zu zinsfreien designirten feststellen lässt.

Die Nachrichten über die Abgaben der zinspflichtigen Hufen habe ich im folgenden so angeordnet, dass ich die Bestimmungen der Handfesten der einzelnen Städte zu Grunde legte, hinter jeder Abtheilung aber auch sofort die Bestimmungen späterer Urkunden beifügte, so dass man wohl mit einem Blick die Zinsverhältnisse einer Stadt wird übersehen können.

Von jeder Zinshufe waren jährlich zu leisten in:

Neuenburg 1 Mark, 2 Hühner und 3 Tage Arbeit bei Selbstbeköstigung; um 1368 erhielt die Stadt 6 Hufen gegen einen Zins von 6 Markpfennig pro Hufe¹⁾;

1389 erhielt sie 19 $\frac{1}{2}$ Wiesenhufen gegen einen Zins von 2 Markpfennig, 4 Hühner und 4 Tage Arbeit im Heu pro Hufe²⁾.

Stargard 1 Mark, 2 Hühner und 1 fette Gans;

1373 erhält die Stadt das Gut „Kottys“, wofür sie verpflichtet sein soll, zu allen Heerfahrten und Landwehren einen „Platendienst“ zu thun, „neue Häuser zu bauen, alte zu bessern oder zu brechen“, ferner jährlich 1 $\frac{1}{2}$ Mark und 1 Pfund Wachs nebst 1 Kölnischen Pfennig = 5 Preuss. Pf. als Rekognitionsgebühr zu entrichten³⁾.

Deutsch Eylau, Mohrungen (8 Freijahre), Schwetz 3 Vierdunge (= $\frac{3}{4}$ Mark);

1424 erhält Schwetz den Ordenshof Neuhof gegen einen Zins von 1 Vierdung pro Hufe, wofür die Stadt von Scharwerk und bürgerlichen Diensten frei sein soll⁴⁾.

Bartenstein, Gerdauen (6 Freijahre) 15 Skot (= $\frac{5}{8}$ Mark);

1356 erhält Bartenstein einen Anger zu 1 $\frac{1}{2}$ Mark jährlichen Zinses⁵⁾,

1359 18 Waldhufen gegen einen Zins von $\frac{1}{2}$ Mark von jeder mit 6 Freijahren⁶⁾ und endlich

1460 eine halbe Wiesenhufe zinsfrei⁷⁾.

Schippenbeil (4 Freijahre) 15 Skot (= $\frac{5}{8}$ Mark) und 2 Hühner.

Riesenburg, Zinten 13 Skot (= $\frac{13}{24}$ Mark).

Kreuzburg (5 Freijahre) 13 Skot ($\frac{13}{24}$ Mark) und 1 Scheffel Hafer.

¹⁾ R. Wegner, ein Pommersches Herzogthum und eine Deutsche Ordenskomturei I, 2 S. 110.

²⁾ Ebendasselbst.

³⁾ Stadie, Geschichte der Stadt Stargard Beil. IV. S. 180.

⁴⁾ R. Wegner, a. a. O. I, 2 S. 379.

⁵⁾ Behnisch, Versuch einer Geschichte der Stadt Bartenstein. S. 501.

⁶⁾ Ebendasselbst S. 503.

⁷⁾ Ebendasselbst S. 515.

Heilsberg ¹⁾, Mehlsack (9 Freijahre), Gutstädt, Rössel (10), Seeburg (10), Wormdit, Hohenstein, Bischofstein, Stuhm $\frac{1}{2}$ Mark.

1396 kauft Heilsberg ein Gut von 30 Hufen vom Bischof und muss von jeder derselben 16 Skot (= $\frac{2}{3}$ Mark) entrichten ²⁾.

1346 erhält Mehlsack 12 Hufen nemoris und 6 merice gegen 1 Vierdung Zins von jeder ³⁾;

1386 kauft diese Stadt 16 Hufen, von deren jeder sie $\frac{1}{2}$ Mark zinsen muss ⁴⁾.

1367 erhält Rössel 30 Hufen Wald zinsfrei ⁵⁾; 1389 aber, als es noch 20 Hufen Wald dazu erhält, wird festgesetzt, dass es sowohl von diesen 20 als auch von jenen 30 nach 2 Freijahren 1 Vierdung von der Hufe zinsen soll ⁶⁾.

1376 erhält Wormdit einen Wald von 53 Hufen gegen einen Zins von 1 Vierdung von jeder Hufe ⁷⁾;

1399 kommt dazu ein Waldstück, dessen Grenzen beschrieben werden, und von dem es 10 Mark jährlich zinsen soll ⁸⁾.

1400 erhält Bischofstein 12 Waldhufen gegen einen Zins von 8 Skot ($\frac{1}{3}$ Mark) von jeder ⁹⁾.

Lessen (15 Freijahre), Landsberg (10), Allenstein (14), Rastenburg (15), Wartenburg (6), Bischofsburg (11) $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühner.

1406 erhält Wartenburg vom Bischof für die Abtretung des Schulzenamtes 30 Hufen, von denen es jährlich je $\frac{1}{2}$ Mark zinsen soll; gegen Zahlung von noch 10 Mark soll die Stadt von der Hühnerabgabe und dem Scharwerk frei sein ¹⁰⁾.

Preuss. Holland, Mühlhausen, Tolkemit $\frac{1}{2}$ Mark und 4 Hühner.

1354 erhält Tolkemit $12\frac{1}{2}$ Hufen gegen einen Zins von $\frac{1}{2}$ Vierdung und 2 Hühnern von jeder Hufe ¹¹⁾, wozu 1386 $1\frac{1}{2}$ Wiesenhufen mit einem Zinse von 8 Skot (= $\frac{1}{3}$ Mark) pro Morgen kommen ¹²⁾.

1) Heilsberg erhält ein volles Freijahr, nach Ablauf des zweiten Jahres soll es $\frac{1}{2}$ Vierdung, nach Ablauf des dritten Jahres 1 Vierdung und nach Ablauf des vierten Jahres $\frac{1}{2}$ Mark von jeder zinspflichtigen Hufe zinsen; bei diesem letzten Zinse soll es bleiben (s. Handfeste der Stadt: Cod. dipl. Warm. I No. 142).

2) Cod. dipl. Warm. III No. 310.

3) A. a. O. II No. 56.

4) A. a. O. III No. 189.

5) A. a. O. II No. 417.

6) A. a. O. III No. 228.

7) A. a. O. III No. 3.

8) A. a. O. III No. 344.

9) A. a. O. III No. 354.

10) A. a. O. III No. 422.

11) A. a. O. II No. 205.

12) A. a. O. III No. 195.

Saalfeld $\frac{1}{3}$ Mark.

Reden, Mewe (3 Freijahre) 1 Vierdung und je 1 Malter Weizen, Roggen, Gerste und Hafer.

Braunsberg (10 Freijahre), Frauenburg 1 Vierdung.

1328 erhält Braunsberg 17 zinsfreie Hufen zur Stadtfreiheit¹⁾.

Conitz je 3 Scheffel Roggen und Gerste, je 2 Scheffel Weizen und Hafer und 1 Gans.

Von den Städten, die einen Gesammtzins zu entrichten hatten, ist zuerst zu nennen die

Rechtstadt Danzig, die von ihren Ländereien 170 Mark zu zinsen hatte.

Die beiden andern hierher gehörigen Städte, Neustadt Elbing und Dirschau, zinsten eine Gesamtsumme für alle ihnen überhaupt zu Theil gewordenen Verleihungen, und zwar die Neustadt Elbing 80 Mark und

Dirschau 120 Mark;

1372 erhielt diese Stadt 38 Hufen gegen 48 Mark Zins und 2 Tage Heudienst pro Hufe, wofür sie von „allerley Scharwerk und allerley Reisen frei sein soll²⁾).

1376 nimmt der Orden 3 von diesen Hufen zurück und befreit dafür die Stadt vom Heudienst³⁾.

Nach dieser Uebersicht über den städtischen Hufenzins bleibt nur noch eine Darstellung der Beschränkungen übrig, denen manche Städte in der Benutzung der ihnen verliehenen Ländereien unterworfen waren. Zunächst sind als solche anzuführen die mannigfachen Vorbehalte, die Orden oder Bischof resp. Kapitel machten, indem sie namentlich Wiesen entweder zu ihrem ausschliesslichen Gebrauche zurückbehielten oder als von ihnen und den Bürgern gemeinsam zu gebrauchende bezeichneten. Als Beleg hierfür nenne ich die Handfesten von Fischhausen, Frauenburg, Mehlsack, Seeburg, Allenstein, Wormdit, Wartenburg nebst einer Urkunde für Kneiphof Königsberg aus dem Jahre 1388⁴⁾ und einer für Wartenburg aus dem Jahre 1406⁵⁾. Besonderer Erwähnung ist wohl der Umstand werth, dass der Orden sich häufig da, wo städtisches Gebiet irgend ein Gewässer, sei es Fluss oder Haff oder See oder Teich berührte, einen Landstreifen längs desselben vorbehielt, dessen Breite bei Marienburg, Altstadt und Löbenicht⁶⁾ Königsberg, Schwetz und Tolkemit auf 1, beim

1) A. a. O. I No. 240.

2) Preuss, Dirschaus historische Denkwürdigkeiten Beil. IX S. 68.

3) Ebendasselbst Beil. X S. 69.

4) Perlbach, Quellenbeiträge etc. S. 19.

5) Cod. dipl. Warm. III No. 422.

6) Im Jahre 1506 erhält Löbenicht den längs des Oberteiches vom Orden vorbehaltenen Landstreifen in seinen Besitz (Perlbach, a. a. O. S. 85; cf. auch S. 3 1Anm. 3.)

Kneiphof¹⁾ auf 2 und bei Preuss. Holland auf 6 Seile (1 Seil = 10 Ruthen) festgestellt wird. Weitere Vorbehalte sind in den Handfesten von Schwetz, Mühlhausen, Allenstein, den beiden Städten Danzig und in der so vielfach citirten Urkunde für Wartenburg aus dem Jahre 1406 und in einer Urkunde für Löbenicht Königsberg aus dem Jahre 1506²⁾ dahin ausgesprochen, dass der Orden resp. Bischof in dem Gebiete dieser Städte Lehm und Sand graben und eine Ziegelscheune besitzen darf. In Betreff der Gebiete, die sich der Landesherr zur Besiedelung durch Dienstleute vorbehielt, ist die Bemerkung zu machen, dass die daselbst angesiedelten das Recht der Mitbenutzung des städtischen Gemeindelandes erhielten, wie es die Handfesten von Marienburg³⁾, Preuss. Holland und Tolkemit beweisen; auch die 1410 der Neustadt-Braunsberg verliehene Urkunde⁴⁾ darf hierfür als Beleg gelten, da sie den bischöflichen Gärtnern die Benutzung der Weiden des damals an die Stadt verkauften bischöflichen Gutes gestattet. Aus den sonstigen hier einschlagenden Bestimmungen hebe ich nur noch die Vergünstigung hervor, die einigen Städten, wie der Altstadt, dem Löbenicht und Kneiphof Königsberg, Preuss. Holland, Fischhausen, Seeburg, Putzig und Hela bereits in ihren Handfesten und Rössel 1367 durch besondere Verleihung⁵⁾ dadurch zu Theil wurde, dass sie in bestimmten Wäldern für ihren Bedarf Bau- und Brennholz schlagen durften.

Während die bisher erwähnten Vorbehalte nur vereinzelt auftreten, sind einige Beschränkungen in der wirthschaftlichen Ausnutzung der verliehenen Gebiete so allgemein durchgeführt worden, dass sie als Regale

¹⁾ Als der Kneiphof 1441 29 Morgen Wiesen am Pregel erhält (Lukas David IV. Anhang No. 9 S. 25; cf. auch Perlbach, a. a. O. S. 31 Anm. 2), behält sich der Orden längs desselben „eynen freyen treill“ vor.

²⁾ Perlbach, Quellenbeiträge etc. S. 85.

³⁾ Wenn der Orden bei der diesen Vorbehalt aussprechenden Stelle der Handfeste von Marienburg sagt, er reservire sich dictorum octo mansorum dimidium, so möchte ich die Frage in Anregung bringen, ob nicht die Uebersetzung statthaft wäre, von den genannten (der Stadt verliehenen) 8 Hufen behalte er sich eine halbe vor, im Gegensatz zu Perlbach (Preuss. Regest. in der Altpr. Monatsschrift 1874 und 75), welcher übersetzt: Die Hälfte der 8 Hufen.

Die von mir vorgeschlagene Uebersetzung dürfte wohl den Verhältnissen besser entsprechen, da Marienburg nur diese 8 Hufen erhält, und es doch wenig wahrscheinlich ist, dass der Orden dieselben auf die Hälfte reduciren wollte.

In einer Urkunde für Tolkemit vom Jahre 1354 (Cod. dipl. Warm. II No. 205) steht duodecim jugera cum dimidio (= 12½ Morgen). Ferner bestimmt die Handfeste von Bischofswerder (Cod. dipl. Pruss. II No. 138), dass diese Stadt X mansos cum dimidio zu jeglicher Freiheit erhalte.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. III No. 456.

⁵⁾ A. a. O. II No. 417.

des Landesherrn gelten können, so der Mühlenbau, die Fischerei, die Jagd, das Fährrecht und der Bergbau.

In den Bestimmungen der Handfesten über den Mühlenbau zeigt sich von der Anordnung der Kulmischen Handfeste, dass jeder, in dessen Gebiet sich ein zur Mühlenanlage taugliches Gewässer findet, an demselben eine Mühle für sich behalten darf, bei weiteren aber dem Orden gegen Erstattung eines Drittheils der Anlagekosten ein Drittheil der Einnahmen überlassen muss, die allgemeine Abweichung, dass der Orden resp. Bischof alle zur Mühlenanlage geeigneten Plätze sich vorbehält. In diesen Vorbehalt werden meistens noch die zur Mühlenstätte führenden Wege, oft auch einige Morgen Garten- oder Ackerlandes und sowohl Wasserleitungen wie Wasserstauungen eingeschlossen. Vorbehalte dieser Art enthalten die Handfesten der Alt- und Neustadt Elbing, Marienburg, Braunsberg, Reden, Mewe, Preuss. Holland, Lessen, Kreuzburg, Deutsch Eylau, Gutstadt, Mohrungen, Wehlau, Schwetz, Mühlhausen, Lauenburg, Bütow, Stargard, Soldau, Tolkemit, Zinten, Hohenstein, Hela, Recht- und Jungstadt Danzig, Gerdauen und die 1410 ausgestellte Urkunde¹⁾ über den Kauf eines bischöflichen Gutes durch die Neustadt Braunsberg. Die Grösse der vorbehaltenen Mühlenstätte ist allein bei der Rechtstadt Danzig angegeben und zwar so, dass die Länge derselben 4, die Breite $2\frac{1}{2}$ Ruthen betragen soll. Ausnahmen von diesem fast allgemeinen Vorbehalte finden sich nur wenige. Die Handfeste von Rössel gestattet dem Lokator mit einem Drittheil (sowohl an Ausgaben als auch an Einnahmen) an den im Stadtgebiet zu erbauenden Mühlen zu participiren. Gegen Erlegung der Hälfte der Anlagekosten wird dem Schulzen von Bischofstein die Hälfte aller Einnahmen der Mühlen im Gebiete dieser Stadt zugesprochen, und ursprünglich hatten auch die Schulzen von Heilsberg und Wormdit zur Hälfte Antheil an den dortigen Mühlen; in den Erneuerungen²⁾ der Handfesten dieser Städte aber ist dieses Verhältniss dahin geändert, dass der Bischof als alleiniger Besitzer der Mühlen erscheint, indem er durch Kauf resp. Tausch den Antheil des Schulzen an sich gebracht hat. Auch aus der Altstadt Thorn liegen 2 Urkunden³⁾ vor, die den Erwerb der bis dahin städtischen Mühlen durch den Orden bezeugen. Ganz isolirt steht die Handfeste von Conitz, die dieser Stadt den Besitz zweier Mühlen gegen

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III No. 456.

²⁾ Die oben S. 50 u. 51 gegebenen Citate gelten bereits für diese Urkunden, da sie allein die Quelle für unsere Kenntniss der ursprünglichen Handfesten sind, indem sie dieselben vollständig wiedergeben und etwaige Neuerungen nicht in ihnen selbst, sondern ausserhalb derselben als besondere Zusätze geben. Für Heilsberg siehe daher Cod. dipl. Warm. I No. 142 und für Wormdit ebendasselbst II No. 288.

³⁾ Altpr. Monatsschrift IX S. 467 und Cod. dipl. Pruss. IV No. 117.

einen jährlichen Zins von 10 „Schiffpfund“ gesalzenen Fleisches und je 6 Last Roggen und Gerstenmalzes von jeder Mühle verleiht. Bereits die Zeit des Verfalls der Ordensherrschaft deuten die Fälle an, da der Orden die Anlage von Mühlen ohne jeden Vorbehalt an Zins gestattete, wie es 1416 Strasburg¹⁾ und 1466 der Altstadt Königsberg²⁾ gegenüber geschah.

In Betreff der Fischereigerechtigkeit³⁾ der Städte kann man als Regel die Satzung aufstellen, dass die Bürger für ihren Bedarf mit folgenden kleinen Fangwerkzeugen fischen durften: gurgustii, hami, aculei, Stecknetze, Wurfangeln, Waten etc., dagegen war es strenge verboten, mit dem Netze „Niwat“ zu fischen und Wehre zu errichten. Aus der grossen Masse der Detailbestimmungen, deren blosse Citirung schon zu langwierig sein würde, hebe ich nur die Bestimmungen der Handfeste von Hela hervor, da dieser Stadt deshalb in dieser Beziehung eine Ausnahmestellung zukommt, weil in ihr die Fischerei ein selbstständiges Gewerbe bildete, während sie sonst nur zum eigenen Bedarf betrieben werden durfte. Jeder Bürger derselben, der mit dem „Obgarn“ fischte, musste 2 Mark zinsen, und ebenso viel auch jeder, der mit dem Strandgarn den Heringsfang betrieb. Jedes „Meerschwein“- (Seehund-) Boot hatte 2 Mark, und jede zum Heringsfang auslaufende Schute 4 Tonnen Heringe zu zinsen.

Das Jagdrecht der Städte war ebenfalls sehr beschränkt; die Jagd auf Biber war überall ein ausschliesslich dem Landesherrn zustehendes Recht⁴⁾, und ebenso war die Jagd auf Hochwild, die dem Schulzen und den Bürgern von Seeburg durch die Handfeste dieser Stadt verliehen wurde, nur ausnahmsweise Bürgern gestattet; meistens war es nur erlaubt, Füchse und Hasen zu jagen und Vögel zu fangen⁵⁾. Die Bestimmung der Kulmischen Handfeste, dass von jedem erlegten Stück Wild, mit Ausnahme von Bären, Schweinen und Rehböcken, der rechte Bug dem Orden gezinst werden sollte, findet sich in keiner späteren Urkunde wieder, so dass die Gültigkeit derselben fraglich wird.

Was dann das Fährrecht anlangt, so hatte die ältere Ausgabe der Kulmischen Handfeste die Ueberfahrt über die Weichsel bei Thorn und

1) Zermann, Geschichte der Stadt Strasburg S. 54.

2) Perlbach, Quellenbeiträge etc. S. 64.

3) Cf. Benecke, Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Ost- und Westpreussen in der Altpreuss. Monatsschrift 1880 S. 300—332 u. S. 385—416 und

Dittrich, Beiträge zu einer Geschichte der Fischerei im Ermland in der Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands VII (1879—81) S. 301—338, und zwar speciell den Abschnitt: „Verleihung des Fischereirechtes an die Untergebenen“. S. 316—332.

4) S. die Kulmische Handfeste nebst denen von Braunsberg und Frauenburg.

5) S. die Handfesten von Mehlsack, Allenstein, Wormdit (für diese Stadt noch Cod. dipl. Warm. III No. 344), Wartenburg und Bischofsburg; in Gutstadt und Rössel stand allein dem Schulzen das Jagdrecht zu.

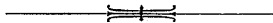
Kulm für frei erklärt und damit jedem Bürger das Recht verliehen, gegen ein bestimmtes Fährgeld fremde Leute überzusetzen; von der Zahlung desselben sollten nur Ordensmitglieder, deren Diener, Geistliche und alle Gesandten an und von dem Orden befreit sein. Die Erneuerung dieses Privilegs dagegen reservirt dieses Recht dem Orden unter der Bedingung, dass er dasselbe stets an einen Bürger von Thorn und Kulm verpachten und das bis dahin übliche Fährgeld nicht erhöhen soll. Die Bürger von Elbing erhalten durch die Handfeste das Recht, nach einer zwischen ihnen und dem Orden vereinbarten Taxe über den Drausensee Fremde überzusetzen, ohne von Ordensbrüdern, deren Dienern, Klerikern und Mönchen Fährgeld erheben zu dürfen; dem entgegen scheint es, als ob 1288 den Elbingern nur noch das Uebersetzen von Mitbürgern, nicht aber von Fremden gestattet war¹⁾. Bei Marienburg behielt sich der Orden im Jahre 1276²⁾ das Fährgeld zwar vollständig vor, gestattete aber Bürgern in ihren eigenen Kähnen oder solchen von Mitbürgern ohne Fährgeld überzusetzen, und cedirt im Jahre 1304³⁾ der Stadt sogar die Hälfte des einkommenden Fährgeldes. Das beschränkte Recht, nur Mitbürger übersetzen zu dürfen, haben die Städte Christburg⁴⁾, Preuss. Holland, Marienwerder, Saalfeld und Lauenburg erhalten.

Ueber den Bergbau möge die kurze Bemerkung genügen, dass nach der Kulmischen Handfeste alle Salzadern, Gold- und Silbergruben und alles andere Metall ausser Eisen dem Landesherrn gehören, und Schlesisches Recht beim Auffinden von Gold, Freibergisches beim Auffinden von Silber gelten soll. Dem entsprechende Verfügungen enthalten auch die Handfesten von Braunsberg, Reden, Heilsberg, Frauenburg, Mehlsack, Kreuzburg, Gutstadt, Mohrunen, Wehlau, Mühlhausen und Neustadt Elbing.

1) Cod. dipl. Warm. I No. 776.

2) Voigt, Gesch. Marienburgs S. 515.

3) Diese Bestimmung der Handfeste wird 1451 bestätigt; cf. Schmitt, Geschichte des Stuhmer Kreises S. 184.



Inhalt.

	Seite.
1. Allgemeine Verhältnisse	1— 8
2. Das Stadtreiment	9—42
1. Der Rath (Wahl und Organisation)	9—19
2. Die Wirksamkeit des Rathes	19—42
3. Anhang. Statistische Uebersicht über den Zins der Städte an die Landesherrschaft	43—72
1. Allgemeines	45—47
2. Die städtischen Gehöfte	48—54
3. Die Verkaufsbuden und ihr Zins	54—59
4. Die ländlichen Besitzungen	59—72



Gerichtsbücher der Stadt Berent

aus dem 17. Jahrhundert.

Von

H. Schuch,

Alt-Grabau.



In seiner Schrift über die polnischen Ortsnamen der Provinz Westpreussen hat Herr Albert Kętrzyński unter seinen Quellen auch genannt:

Akta sądowe i radzieckie miasta Kościerzyny od roku 1616—1727. Rękop. bibl. Ossolinskich. No. 1918.

Da Gerichtsacten eines Bezirkes, die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert erstrecken, voraussichtlich eine reiche Fundgrube für die Kenntniss der Sitten und Zustände seiner Bevölkerung bieten und zunächst doch der Heimath am interessantesten sind, so ist die Entführung dieser Acten in die fremde Ferne sehr zu bedauern. Zweifellos waren sie einst ein Eigenthum der Stadt Berent, es regt sich daher neben der Frage, wodurch dieser Verlust herbeigeführt worden sein mag, auch der Wunsch nach ihrer Wiedererlangung. Zum Glück darf jener oben angeführte Titel nicht wörtlich genommen werden; die in der Ossol. Bibliothek befindlichen Berenter Gerichtsacten werden zwar mit 1616 beginnen und mit dem Jahre 1727 schliessen, aber vollständig sind sie dort nicht vorhanden; ein Theil von ihnen, mehr als ein Dutzend Jahre umfassend, ist in Berent zurückgeblieben. Soviel ich erfahren konnte, lagen sie bis in die neueste Zeit auf dem Kreisgericht und sollten als werthlose Makulatur verkauft werden. Da kein Preis dafür zu erzielen war, nahm sie ein Privatmann an sich, der mir bereitwillig die Benutzung derselben gestattete. Unter der Voraussetzung, dass ihr Inhalt auch für weitere Kreise Interesse haben werde, wenn auch keine sogenannten historischen Facta darin erzählt werden, möchte ich einige Angaben darüber machen. Auf die innern Zustände des Landes werfen diese einfachen Protokolle und Verträge, wenn ich mich nicht irre, doch mancherlei unterrichtende und characterisirende Lichter. Deutlicher würde diese Beleuchtung ausfallen, wenn Jemand, der die polnische Sprache gut beherrscht, ihnen sein Studium widmen wollte.

Sie bestehen aus 2 schon stark beschädigten, einst in Pergamentdeckel gebundenen Folioebänden nebst einer Anzahl ungehefteter Bogenlagen und einigen einzelnen Blättern. Ein halber Einbanddeckel trägt noch einen weissen Papierstreifen aufgeklebt, auf dem zu lesen ist: Acta ci . . . et No. . . . von 1589 bis 1609, diese Acten selbst aber fehlen. Auf der Aussenseite ist dieses alte Pergament mit rothen Notenlinien bedruckt,

die dazwischen gedruckt gewesenen Worte anscheinend in deutschen Lettern, sowie die Noten sind nicht mehr erkennbar. Auf seiner Innenseite ist graues Papier aufgeklebt, unter dem sich ähnliche Spuren finden.

I. Der älteste Band trägt auf seiner ersten Seite die Aufschrift:

Liber Actorum civilium et nobilium Anni 1619 die 11 Martij sub
Advocato Nobili Achacio Borucki.

Unmittelbar darunter beginnt die erste Eintragung von demselben Datum und es folgen ununterbrochen 160 Verhandlungen bis zum letzten December 1619. Daran schliessen sich zwei vom 30. November 1621 und dann ohne Zwischenräume 51 vom 11. August 1660 bis 25. Juli 1661. Von hier an sind die Blätter des Bandes lose, doch scheint bis zum Ende 1661 in den noch folgenden 31 Verhandlungen Nichts zu fehlen.

II. Eine Anzahl gehefteter und ungehefteter Bogenlagen, von fol. 59 an paginirt, enthält zwei Verhandlungen von 1637, zwei von 1642 und dann vom 13. Januar 1663 mit einigen Defecten (es fehlen fol. 71—74 und fol. 109—120) bis (fol. 132) zum 14. März 1667 noch 102. Ausserdem drei einzelne Blätter ohne Datum.

III. Der letzte Band ist am besten erhalten und ganz vollständig. Doch ist der Deckel lose. Er enthält 336 Verhandlungen und ist am Schluss mit einem Register versehen. Die Ueberschrift der ersten Seite lautet:

Liber Actorum civil. Bernen. per Notarios Petrum Lemka die
5. Dec. 1668 inchoatus et Lucam Bunik die 3. Jul. 1679 finitus.

Ad maiorem Dei Ter O. M. Laudem et gloriam sanctissimae-
que virginis et matris Mariae oīum sup̄norum honorem.

Psal. 57.

Recte judicate filij hominum.

Deut. 27.

Maledictus qui pervertit Juditium advenae pupilli et viduae.

Auch noch einige andre nicht gerade sachliche Eintragungen finden sich darin.

Auf der Rückseite des Titelblattes unten steht:

Petrus Lemka Notarius demū Proconsul Civit. Ber. feliciter diem
suum obiit 31. Aug. 1678.

Nad Zywort, piękna sława, nad sławę ostrozne suminie, nad
suminie skonczenie pobożne,

(welches auf deutsch etwa besagt: Mehr als das Leben gilt der
Ruhm, mehr als der Ruhm ein gut Gewissen, mehr als das Gewissen ein
seliges Ende.)

Daniel Bunik proconsul diem suum obiit 13. Aug. 1680.

Auf der Rückseite des letzten Blattes:

Regis ad exemplum totius componitur Orbis

und darunter:

Donec eris felix multos numerabis amicos,

Tempera si fuerint nubila, solus eris.

Alle diese Notizen und philosophischen Ausschmückungen sind der Schrift nach von der Hand des Notar's Lucas Bunik; ein auf der Innenseite des Umschlags eingeschriebener gereimter Lobspruch der Stadt Berent auf ihr Gericht ist Jak Miyeczinski unterzeichnet, daher wohl auch von ihm verfasst. Die Anfangsbuchstaben der ungeraden Zeilen desselben sind roth geschrieben und bilden das Wort: Miasto Koscierzyna.

Der ersten Eintragung in diesen Band gehen die Namen der Persönlichkeiten voraus, aus welchen das Gericht zusammengesetzt war. Auch schon früher und mehrmals noch späterhin, jedoch nicht jedesmal ist eingetragen worden, dass ein neues Gericht gewählt worden sei und aus wem es bestehe. Im ersten Bande (I) findet sich diese Gewohnheit noch nicht.

Die älteste Liste ist vom 30. Juni 1664. Sie ist hier und in der Folge überschrieben: Novum iudicium electum. Spectabiles ac famati

Christophorus Niesiolowski iudex,

Joannes Zwagierk } seniores,

Laurentius Gacz }

Albertus . . . die folgende Seite mit der Fortsetzung fehlt.

Am 1. Juli 1665:

Christophorus Lemka iudex,

Joannes Zwagierk, Laurentius Gacz, Albertus Uszko et Michael Ginter, Scabini,

nec non Petrus Lemka notarius ejusdem Civ. Bernens.

Am 5. Dec. 1668, beim Beginn des Bandes (III):

Christopherus Lemka, iudex, Joannes Zwagierk Senior,

Albertus Uszk, Michael Ginter juniores scabini,

nec non Petrus Lemka notarius.

Am 30. Juni 1669: Christophorus Lemka, antiquus iudex approbatus, dann die vorgenannten Schöffen und dazu zwei neue: Martin Lenie und Albert Szusta.

Am 30. Juni 1671: Daniel Bunik, proconsul approbatus Gregorius Niesiolowski, iudex, Albertus Uszk, senior, Michael Ginter, Martinus Lenie, Albert Szusta, Daniel Fricz juniores scabini.

Am 26. Juni 1673: Gregorius Niesiolowski antiquus iudex approbatus und dieselben Schöffen wie 1671.

Am 1. Juli 1675: Petrus Lemka, judex, dann die vorgenannten Schöffen, ausser Lenie, dafür Tomas Zywicki.

Am 27. Juni 1676 und am 28. Juni 1677 dieselben Personen. Die Handschrift des Notars Lucas Bunik beginnt am 1. Juli 1675.

Es ergibt sich hieraus, dass das Gericht jährlich um Johannis doch wohl von den Bürgern der Stadt erwählt wurde und dass es aus einem Richter, 3 bis 6 Schöffen und einem Gerichtsschreiber (notarius) bestand. Der Bürgermeister (proconsul) war zugleich der Richter (judex) und ihm gebührte wohl der Vorsitz. Ursprünglich hatte diesen der Voigt (advocatus). Darauf deutet der Eingang des 1. Bandes, und in einer Verhandlung vom 22. September 1620 wird ausdrücklich bemerkt, dass an Stelle des Vogtes dessen Delegirter im Gericht präsidirt habe. Später ist vom Vogt gar nicht mehr die Rede und der Starost selbst erscheint vor diesem Gericht, durch seinen Unterstarosten (vicecapitaneus) oder einen andern Diener vertreten, oftmals als Kläger. Ihm wird die Bestätigung des Richters, vielleicht des ganzen Gerichts zugestanden haben, wie der mehrmals angewendete Ausdruck judex approbatus anzudeuten scheint. Neben dem Richter gab es nach deutschen Analogien wohl auch einen „alten“ Richter (antiquus judex), den vom vorigen Jahre, der 1669 und 1673 genannt wird.

Die Sprache, in welcher diese Verhandlungen geschrieben sind, ist bei der grossen Mehrzahl die polnische, im ersten Bande zuweilen auch die lateinische, deutsche sind darunter nur 4. Die vor Gericht erscheinenden Persönlichkeiten sind zum Theil Bürger von Berent mit meist unzweifelhaft polnischen Namen, daher auch solcher Herkunft. Es fehlen aber auch deutsche nicht und deren Anzahl ist sogar nicht gering, wenn ihre Namen auch zum Theil in polnischer Aptirung erscheinen. Zum Beispiel: Zywert statt Siewert, Krygier statt Krüger, Ginter = Günther, Friez = Fritz, Sztark = Stark, Klena = Klein, Szule = Schulz, Schmytow = Schmidt, Branswich = Braunschweig, Rychtera = Richter u. s. w. Andern ist die deutsche Form unverändert belassen worden, so: Rode, Hildebrant, Wegner, Glock, Moring, Schimmelfuss (Schymelfus), Lenge, Jach, Anhut, Gierke, Strecker, Pankok, Kingaur, Felbert, Zielke u. s. w. Im Gericht sitzt stets ein Schöffe deutschen Namens (Günther, Fritz), was doch auf einen bedeutenden deutschen Bruchtheil unter den Bürgern der Stadt schliessen lässt. Auch den Richter Christoph Lemka (Lemke) sowie den Notarius und späteren Bürgermeister Peter Lemka darf man vielleicht zu den Deutschen zählen.

Wohl die grösste Zahl aller eingetragenen Acte betrifft die in der Umgegend angessenen Edelleute, bei deren Namens-Nennung niemals vergessen wird, das Prädikat Nobilis oder Slachetny oder Pana beizurügen. Sie tragen fast sämmtlich polnische Namen, deren Ableitung von Ort-

schaften aus der Umgegend deutlich erkennbar ist. Die Familien-Namen haben sich bereits fixirt und der augenblickliche Besitz eines Gutes ist nicht mehr ausreichend den Besitzer danach zu benennen. Wo dies der Fall ist, da kann man auf einen alt hergebrachten Familienbesitz schliessen. Die Beispiele dafür sind zahlreich. Die Jezierski besitzen lange Zeit die Güter Puz (Puca), Klein-Klintsch, (Kłyncza minor) und Zelenina, nehmen aber nicht mehr den Namen davon an, desgleichen der Generosus Laszewski in Stendsitz (Stęszice) Kozłowski in Gross-Klintsch (Kłyncza major) Ustarbowski in Tokar, Węglikowski in Parchau, Tesmer in Tuchlin und Gr. Podles, (Podlyesia major) Szemyerowski in Lubahn, (Lubania) Węserski-Dulak in Hornikau (Ornikowy) und viele Andere. Es sitzen auf manchen Gütern, die in eine Menge Antheile zerlegt sind, zuweilen zahlreiche Panen-Familien, die voraussichtlich alle aus einem Geschlecht stammen und hier vielleicht seit Jahrhunderten lebten. Sie tragen daher alle gemeinsam denselben Namen, der von ihrem Dorfe hergenommen war. So heissen die Besitzer der verschiedenen Gutsantheile von Gostomie sämtlich Gostomski, unterscheiden sich aber durch Beinamen wie Gawin-Gostomski, Babka-G. G-Rapik, G. alias Skurka, Wieski-G. Glinski-G. Ebenso ist es in Msciszewice. Die Paar daselbst heissen sämtlich Msciszewski, es giebt aber Grabla-Msciszewski, M.-Wulff, M. alias Kostka; ferner in Węsiory, wo die Węserski in Bronk-W., Gruchala-W., Kostka-W., W.-Dulak auseinandertreten. Die Doppelnamen sind überaus zahlreich, z. B.: Lewalt-Jezerski, Lewalt-Powalski, Palubicki-Bohr, Lewinski-Royk, Gowinski-Bach, Wilk-Chosnicki, Zabynski-Grom, Zakrzyzewski-Driwa, Borucki-Driwa, Chosnicki-Domaross, Koytala-Kiedrowski, Zeromski-Ostrorog, Mach-Podiaski, Dziembowski-Kłopotek, Poblocki alias Delk, Sarnowski alias Kukyalka, Czenstkowski alias Skurkowny, Gostkowski alias Skurka, Palubicki alias Zichta u. s. w.

In nicht seltenen Fällen aber stimmt noch der Familien-Name mit dem damaligen Besitze, so bei den Gostomski, Węserski, Msciszewski, den Prądzinski in Prądzona, Wysecki in Wyszeczino, Czenstkowski in Czenstkowie, Borzostowski in Borzostowo, Sobanski, Tokarski, Kętrzyński, Garczynski, Zuromski. Es würde viel zu weit führen, wenn ich diese lange Reihe des grundgesessenen slavischen Adels hier nach dem vorhandenen Material noch ausdehnen wollte, da dies ausserordentlich reich ist. Nur einer sehr geringen Anzahl dieser Namen begegnet man anderweitig, etwa in der Rangliste der Armee, im Beamten- oder Gelehrten-Stande, die weitaus Meisten sind wohl über den engen Bezirk ihrer Heimath niemals hinausgedrungen. Der Wehmuth kann man sich nicht verschliessen, wenn man erwägt, dass in den folgenden 200 Jahren diese zahlreichen Geschlechter ihren Grundbesitz fast sämtlich so gut wie

ganz eingebüsst haben. Aus den grossen Gütern sind sie bis auf verschwindende Ausnahmen schon längere Zeit gewichen und auch der kleinere Besitz wird unter ihnen immer unbedeutender. Allen Berufsständen der Welt ist für ihre Entwicklung die neuere Zeit günstig gewesen, nur dieser allein Ackerbau treibenden und kriegerischen Schlachte nicht. Die Gründe dafür näher anzuführen, würde hier nicht der Ort sein.

Aus den in diesen Acten vorkommenden Ortsnamen ergibt sich mit unumstösslicher Gewissheit, dass das Gericht zu Berent vornehmlich das Forum für die Starostei Mirchau bildete und nur einen kleinen Theil der Starostei Berent selbst umfasste. Von den Ortschaften des erstgenannten Bezirkes wird kaum Einer fehlen, während von dem letzteren nur diejenigen Ortschaften vorkommen, welche recht eigentlich zur Starostei gehörten, dem Starosten zur Nutzniessung überwiesen waren. Bedenkt man nun den Inhalt der Gerichtsacten, so scheint das Gericht von Berent für das Gebiet Mirchau ganz die Stelle eines sogenannten Grod-Gerichtes vertreten zu haben und die Angabe, dass es in ganz Polnisch-Preussen nur 3 solcher Grod-Gerichte gegeben habe, für Pommerellen sogar nur das einzige in Schöneck, würde für diesen Zeitraum, bis 1679 wenigstens, unrichtig sein.

Der Adel deutscher Herkunft ist bis auf einige gelegentliche Erwähnungen wenig vertreten. Der gelehrte Heidenstein, der Sullenschin besass, als Reynholda Heydestina z Suleczyna, sekrzyetarzia krole wird er bezeichnet, gehört wohl dazu. Ihn betreffen mehre Eintragungen. Jakob von Werder unterzeichnet 1619 einen Vertrag, den seine Schwester Anna z Werdow-Klynska über Krzyzewo abschliesst. Auf diesem unterschreibt sie selbst sich Anna geboren von Verder. Reinhold Iberfeld (Ueberfeld) und seine Ehefrau Margarethe Pirch (Pirchowna) verkaufen an Georg v. Lanken (fon Łaken) ihre Güter in Tuchlin für 3800 Mark 1669. Ein Pana v. Godberk heisst wohl v. Gottberg, ein Putkamer besitzt ein Gut in Sobonsch. Die öfter vorkommenden Tesmer sind vielleicht auch hierher zu rechnen. Zahlreicher würde die Reihe werden, wenn man diejenigen Familien mitzählen will, die ihrem ursprünglich deutschen Namen einen polnischen hinzugefügt hatten, so die Lewalt-Jezierski und -Powalski, Brant-Sarnowski, v. d. Bach-Gowinski, Rautenberg-Klinski, Schedlin-Czarlinski und Kniebawski, Msziszewski-Wulff oder Wilk etc. Auch die Starosten, die zu dieser Zeit in Berent sassen, dürften hierher gehören. Schon vor 1605 war es Demetrius Weyher, einer von den 6 Söhnen Ernst Weyher's aus Leba, die wie ihr Vater ausgezeichnete Männer alle in Polen zu hohen Würden gelangten. Er war Kastellan von Danzig, Schatzmeister von Marienburg, Senator des Reichs und starb 1628 in Berent. Seine hinterlassene Wittwe, Catharine Sophie von Bnin-Opalinska

heirathete bereits 1629 den berühmten Kriegsobersten Gerhard Dönhof, der nun auch Starost von Berent wurde, so wie von Schöneck und noch weitere Staatsämter erhielt. 1637 wurde er deutscher Reichsgraf, Schatzmeister von Preussen, Kastellan von Danzig, 1643 Woiwode von Pommerellen. Er blieb stets Protestant, wie auch Demetrius Weyher es gewesen, und starb 1648 als Oberhofmeister der Königin. Seit 1637 war er zum zweiten Mal verheirathet mit der Tochter des Herzogs von Liegnitz-Brieg und Wohlau: Sibylle Margaretha, welche 1657 in Danzig starb. Beide Frauen haben neben ihren Männern mehrfach Urkunden die Starosteigüter betreffend ausgestellt, welche in unsere Gerichtsbücher eingetragen sind. Die Einkünfte aus der Starostei Berent waren ihnen daher, wie es scheint, durch einen Ehevertrag zugesichert. Die Starosten selbst sind bei vielen Eintragungen betheiligt, am meisten Demetrius Weyher, der sich wohl gewöhnlich in Berent aufhielt. Die Stadt heisst indessen damals noch nicht Berent, sondern wo sie deutsch genannt wird Bern oder Bernt wie im Mittelalter, lateinisch Berna, polnisch Kościerzyna. Für die polnische Orthographie der Dorfnamen sind diese Bücher allerdings die reichhaltigste und sicherste Quelle.

Die Gerichtsverhandlungen, etwa 700 an der Zahl, sind in den weitaus meisten Fällen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kaufverträge über Häuser in der Stadt, Gärten, einzelne Ackerstücke, Landgüter, Verpfändungen derselben, Schuldverschreibungen, Quittungen über empfangene oder zurückgezahlte Geldbeträge, Schenkungen, Vergleiche, Entsagungen, Ehecontracte, Testamente, Nachlassverzeichnisse, Leumunds-Atteste, Entlassungen aus der Leibeigenschaft und dergl. Doch kommen in den frühesten Jahren auch noch Grenzbeschreibungen, Zeugen-Vernehmungen, Eidesleistungen. Proclamationen über Verwundungen, Gewaltthaten und Morde vor. Die Summen, um welche es sich handelte, sind meist gering, die Nachlässe, Inventarien und Testamente von dürftigem Inhalte, die Festsetzungen aber immer sehr genau und umständlich, die Art und Weise der Abfassung von einer erstaunlichen Weitläufigkeit. An Prozessen und Streitigkeiten vor Gericht auch unter nahen Verwandten hat es damals nicht gefehlt.

Die Eintragungen jedes Gerichtstages beginnen mit der Formel:

Actum Bernae coram Judicio Civili Bannito Bernensi die —
Mensis — Anno —

und gewöhnlich sind mehrere Acte an demselben Tage zu verzeichnen. Die Verträge sind schon immer vorher unter den Parteien geschlossen und werden vor dem Gericht entweder mündlich zur Eintragung in das Gerichtsbuch verlautbart oder schriftlich im Original mit der Bitte um Eintragung eingereicht. Jeder derartige Act ist mit einer Ueberschrift

versehen, in welcher der folgende Inhalt kurz angegeben ist. Es dürfte vielleicht deutlich für den Werth sprechen, welchen diese Gerichtsbücher für die Local- oder Kulturgeschichte haben, wenn ich von diesen Inhaltsangaben eine Anzahl aus dem Jahre 1619 wörtlich anführe.

1619: Limmitatio Węsersky. Oblata Lubietowsky concordie seu contractus fratrum inter se. Protestatur Georgius Lubietowski. Margaretha Krempiechowska recognitio. Resignatio Krzyzewo, węserski venditor, klincka emptor. Evictores węsersky. Quietatio Borzostowski. Protestatur Filippus węsersky. Quietat Zakrzyewsky Brant Sarnowsky. Protestatio Zakrzyewsky contra Brant. Reprotestatio Brant Sarnowsky contra Zakrzyewsky. Juramentum subditorum praestitū ex capitaneatu Berñ. ratione combustionis. Testimonium Gawini Gostomski. Resignatio patrimonij Nicodemi Sobansky Nobili Alberto Sobanski fratri germano. Relatio Tesmeri Tuchlinski. Stanislas Lubansky resignat de bonis paternis maternis in Lubanja. Juramentum praestit fabianus Kuna subditus Magnifici Domini Demetrij Weycher Capitanei Bernensis in eam Rotham. Testimonium Joannis Spęgawski. Relatio Henrici Rode vulneris. Proclamatio Henrici Rode scoti de villa Czenstkowo. Littere Legittimi ortus joannis Micel alias smacny. Plenipotencia pro Kothomyrski. Oblata Regestr. per Nobilem cristoferum Gostomsky. Proclamatio ioachimi Czyck occisi. Protestatio Georgij sampe contra proclama. Resignatio domus Woyachowskie. Gostomski inscriptio dotis. Protestatur Magnificus capitaneus Bernensis contra iudicium Mewense. Approbatio Magnificae Catharinae de Bnim Consortis magnifici Demetrii Weycher capitanei Bernensis. Paulus Malyk scultetus de villa Redunia quietat Bartholomeum Kubis de Sytezna scultetum. Testimonium Lewinski. Protestatur Matthias Royk Lewynski contra Rykała ministerialem. Blazius Węserski inscribit debitum Matthiae Lis. Catharina Przywoska filie sue Zofie consorti Nob. Alberto Gostomski Rapik inscribit duos mansos in bonis Nyesolowice ratione dotis ad redimendum. Inscriptio concordie inter Scybor de Zawady et Michaellem Gliwa occasione occisi Benedicti Gliwa. Nobilis Adam Zakrziewsky recognoscit recepissee duos equos et pecuniae florenos 50 a Magnifico Capitaneo Bernensi. Relatio Ministerialis conspectorum vulnere Martini Borzostowsky. Relatio Ministerialis in Causa Magnifici Demetrii Weycher Capitanei Bernensis ratione exportationis cuiusdam registri seu summarij inter Magnificos Weicherum et magnificum Rozdrazewski. Nob. Matias Rybinski vicecapitaneus Bernensis protestatur contra Czenstkowska. Nob. Bartholomeus Wybicki processum omnem cassat intentatum cum Pyersczewska. Debitum Palubycka. Palubycka quietat Nob. Barthol. Wybicki. Palubicka debitum recognoscit Alberto Gawin Gostomski. Protestatur Ioannes Palubicki contra inscriptionem. Anna Palubicka reprotestatur. Transfusio

juris in personam Nobilis Tomae Kothomirski. Rellatio Magnif. Demetrij Weicher cap. Bern. contra judicem seu scabinos Hectorem Czarlynsky et petrum Laszewski cum protestatione. Ordinatio famati Martini Wielk civis Bern. Intromissio Nobilis Ioannis Bendergowski a Gregorio Donimyrski. Oblata Nobilium Pychowskie Andreae, Adami, Bartholomei concordie. Albertus Rowynski inscribit debitum Andreae Kręcki. Testamentum Nawska p. oblata. Stanislaus Kunca de Stawyszka inscribit se et submittit o złowynie jeziora Rzyczyce dicta. Protestatur Kothomyrski contra Pawlowski ratione vulnerum. Inventarium Kurki. Jacobus Pyerszczewski opignorat mansum agri Alberto Plachecki. Pyerszczewski resignat bonis fratri suo Iacobo. Jacobus Prądzynski quietat Matthiam prądzinski frēm suum et resignat de bonis Prądzona, Brzyczno et Łąkie. Nob. Albertus Gostomski-Gawin Nobili Christofero Gostomski opignorat bona sua in Gostomie et Nyesiolowice. Protestatur Nob. Matthias Rybinski vicecapit. Bern. nomine Magnif. capitanei contra Czenstkowska de Rotifice. Martinus alias Krygier deduxit Testim. legit. ort.

Die vier in deutscher Sprache geschriebenen Urkunden sind folgende:

I.

Actum in Area Admodum R. D. P. Prior. ord. praedicatorum die 29 Mens. Novembr. Anno 1668.

Vor E. E. Gerichte actisque praesentibus comparauerunt die Frau Barbara Martini Ragufsky vidua et Sophia in assistentia mariti sui Gregor Schultz quam et Elisabeth Martini Ragofsky filia in eadem assistentia, erkleren sich hiermit, dass weillen sie d. Per Illri ac Admod. Reverendo Domino Andrea Casimiro Laurinowitsch, Decano Mirachowiensi, Parocho Bernensi et Wielensi nicht alleine Viel gutes Empfangen und ge Nossen sondern er auch ihnen zu untterschiedenen Zeitten zu ihrer hohen Nothturfft mit gelde so hoch als viertzig Reichsthaller gedienet und vorgestreckt, ihnen aber solches hir wieder zu erlegen Unmöglich, alss haben sie solches beneficium nicht alleine zu vielen Zeitten mit Dank abzugeben beschlossen, sondern wollen auch, damit so viel mehr gedachter HE. Andreas Casimirus Laurinowitsch ihren guten Willen spüren und sehen möge, demselben in Bernd ihr häuslein sampt allen dazu gehörigen blatz, gertten, und Landt, sammt einem orthe obcyzna genenudt wird und allem andern ihnen daselbst in Bernd zugehörigen Landte, so sie bereits vor 2 Jahren demselben abgetreten und überantwortet haben Cediren und abtreten, wie sie denn auch hier mit gedachtem Herrn Cessionario das selbige cediren und abtreten thun, verzeihen sich aller ihrer des falsz hieführo daran habenden freyheit und gerechtigkeit, nicht wollende des falsz weder für sich noch durch andtere et Wass suchen noch suchen lassen vor geist-

noch weltlichem Gerichte inner oder ausser Landes, in keinen zukommenden Zeitten, welche Cession nicht allein nach aller Cedenten Bejahung der HE. Cessionarius ihme selbige wohl gefallen lassen sondern auch dieselbe ad acta judicialia zu nehmen und so oft von Nöthen dieselbe Ihren weillen er dieselbe cession in Bernd judicialiter beibringen und beilegen will authenticce zu extradiren Gebethen und erhalten. L. S. Actum ut supra extraxit Actor. Notar̄ Fredrich Kunst m. p.

II.

Ich Gerhard Graf von Dönhoffen, Starosta auff Bernt undt Felin, undt der Königlichen Aecomie Marienburgk Administrator, und Sibilla Margareta Hertzogin in Schlesien zur Liegnitz und Briegk, Gräffin Dönhoffen thue kundt undt bekenne für jeder menniglichen dass nachdeme unser Krugk auf der Landtstrassen unter dem Dorff Schönenbergk gelegen, durch des Krügers nachlessigkeit in den grundt niedergefallen und verwüstet, haben wir uns undt der Königlichen Starostey zum Berndt besten um einen gutten wirht umbgesehen, welcher obgedachten krugk möchte wieder aufbauen auff (?) en grundt mitt Stuben und Kammern und stallung vorsehen dermaassen dass gutte ehrliche leute lust möchten haben darin zu erbergen, zu welchem Aufbau des kruges wier dem Erbauer nottürftig Holtz aus der Starostey geben undt durch unsere Ambtleutte aussweissen lassen wollen. Demnach sich unser unterthan von Schönenbergk Peter Krosin hier uns bittlich angegeben ihme solchen krugk auf seine eigene Unkosten wieder aufzubauen, doch auf voriges Privilegium so der vorige Krüger gehabt, welcher vor zeitten diesen krugk gehabt von Weylandt unserem Vorfahren Seeligen H. Demetrio Weyhern bekommen undt noch vorhanden ihnen Gnädigst erlauben möchten welches sein begehren wier für gutt angesehen und erkandt haben, demnach geben wier obgedachten Peter Krosin seiner Frauen und erben voll Königlichen consens undt confirmation auf voriges Privilegium, welches ihren undt seinen erben in allen puncten und Clausulen von uns und künfftigen Herrschaften des königlichen Hauses Berndt sol steiff, statt und fest gehalten werden, angenommen weill etwas mehr landt in seinen grentzen gemacht, sol er für die zehn Marck so in dem vorigen Privilegio stehen, jährlich vier und zwanzig Marck am Tage Sanct Martini auff dass Königl. Haus zu zinzen schuldig sein, die zugehörigen Katten sol er zu seinem Nutzen Gebrauchen Lautt seinem Privilegio, doch sollen die gerdtner ein jeglicher im Auste zwey Tage mit der sense und zwey Tage mit der harken in unserm Vorwerk Scursau helfen, die grentze haben wier ihme wieder auff das neüe anweisen lassen, doch wie sie vorgegangen und von alters bezeichnet und beschauet worden ihme aber nachfolgender weise von unserem Befehl-

habern dem Edlen vesten Mathias Ribinski unsern Unter Hauptmann und den Ehrwürdigen H. Christiano Ebels unserm deutschen Pastoren in Schönenbergk in Beysein des Schultzen simon Hessen angewiesen undt beschrieben, der anfang sol sein bei der landtstrassen so nach Gollub gehet Hoppenbruch genandt, eine tuffe grundt auff welche ist eine Grentze zwischen Patulen und dem Kruge biss auff den Weg so von Patulen auf den krugk gehet allda sich anstösset der Schönenberger grentze von da weiter eine grundt entlang auff ein ort brücher der alte Schwein grundt genandt von denen dieselbige grundt so rundt um den krugk gehett auff ietziige getzeüchnete bäume so der Seelige H. Starosta hatt zeichnen undt dem Krüger anweissen lassen die erste stehet an dem Wege so von Schönenbergk auff Krugk gehett, den weg entlang, nit ferne wieder auff eine von alters und neües mit Kreütze gezeüchnete Büche, von dennen gleich in die Dantzkier strassen so von dem Kruge nach Dantzic gehet, wass nun in diesen grentzen an lande sein kann soll er zum kruge haben, doch dass er für sich und künftige erben Holtz stehen lassen soll weill er sonsten kein Holtz aus der Starostey haben kann, Königlichen schatz soll er zu geben schuldig sein vom kruge gleich dem Schönebergischen Ambt. Zu auffbauung des Kruges soll er zwey freie Jahr haben, welche sich ohngefähr anheben Anno 1640 auf Sanct Martini biss auf Sct Martini wan man wirdt Schreiben 1642 dan sol sein Zinsjahr angehen, in diesen beyden freien Jahren soll er einen gutten krugk fertig haben welchen wier ihme undt seinen erben laut dem alten Privilegio verschreiben, sol ihme auch stets sicher undt fest gehalten werden, zu mehrer und kundt der warheit haben wier diesen Consens mit unseren undt unser vielgeliebten Fraven gemahlin Henden unterschrieben auch wissentlich unter Siegel. Gegeben auf dem Königlichen Hause Berntt den 20. January 1641.

Gerhardus Graff von Dönhoffen

Starosta auf Berntt und Felin

L. S.

m. p.

Sibilla Margareta

geborne Hertzogin in Schlesien

zur Liegnitz undt Briek reichsgräffin von Dönhoffen.

L. S.

III.

Kundt und zu wissen Jedermännlichen so daran gelegen dass der Ehrbare Ertman Pankock Strecker bei meiner Klintzerhütte wohnende¹⁾ ist beschuldiget und unter die Leute angegeben Von einem Gottlosen und Ehrvergessenen Limel mitt nachmens Martin Polens Schefferknechtes bei dem Scheffer in Putz dienende welcher noch seine mündigen Jahre nicht

¹⁾ Jetzt entweder Zelelin, ehemals Althütte geheissen, oder Wentfie (Wętwie) einst Neuhütte genannt und zu Klein-Klintsch beide gehörig.

wohlkommentlich gehabt Als der benannte Marten Polens ein mahl zu gewisser Zeit ist in der Klein Klintzer Hütte gewesen und bei dem Strecker seine gewisse Geschäfte zuverrichten gehabt hatte demselbe Strecker auff seine Gottlosen that nemlich Sodomittischer Sünde mit seiner einiger Kuhe in seinem Stahl soll gesehen und angetroffen haben. Welcher aber zu der Zeit nicht allein vor Ihn sondern auch vor keinem Mönschen bei der Hütte nicht angekündigt. Ihm Selber dem beschuldigten auf der That nicht angeruffen und mit Ihm in seinem Hause so lange gesessen biss er sein geschäfte verrichtet hatt darnach aber wie er von ihm gescheiden zu Putz vor unterschiedlichen Leutten in etzlichen Wochen darnach auch auf Berndtschem Markte auss lauterem Hasse weil ihn den Schefferknecht der benannte Strecher seines Schadens halber im korne einmahl abgepriegelt hatt dass selbige promulgiret und publiciret und also seine Ehre und reklichkeit in gross nachdenken bei den leüten gebracht, so baldt aber Erdman Pankock dass selbige zu wissen bekommen hat er bei dem Wohledlen Herrn Michael Lewaldt Jezierski dess Tauchelschen Districts Landtschöppen selbigen Merten Polens Scheffersknecht also bei seinem Herrn angeklagt ihm gerechtigkeit zu verschaffen bittende Welches ihm der Herr Jezierski nicht abgeschlagen oder ohne meine Präsens undt beywesens nichts thun wohlten also derzu gekommen dass Wir alle beyde so Wohl H. Jezierski alss ich haben einen gewissen Tag dazu bestümmet undt angesetzt undt beyde Parthen nebenst zeügen vorkommen lassen undt auff instendigkeit des Streckers dem Schefferknecht anbefohlen dass er dem Strecker mit behörendem zeugnisse derselbig bewissen soll was er ihm hinter dem Rücken vor Leuten nachgerehdet Welchen Marten Polens wir mit Fleisse vermahnet dass er Gottes Furcht und sein Göttlich geboht soll wohl betrachten und seinen Nechsten mit solcher Zeugniß nicht beschuldigen Insonderheit weill kein andrer Mensch dass selbige nicht gesehen und er selber über 17 oder 18 Jahr hatt und in criminal sachen als ein zeige und dazu gemündig nicht bestehen könnte Weill aber der Marten Polens nicht wüsste zu der zeit darauf zu antworten und als ein Stummer gestanden hatt man ihm durch das juditium anbefohlen dass er desselbige deduciren undt beweisen oder vor allen Leuten so zu der Zeit gewesen revociren und in sein Mauhl zurücke nehmen soll undt auf die ardt dem Erdman Pankock seine Ehre restituiren hatt sich der vorgedachte Schefferknecht in presente judicio undt allen Beywesenden sowohl Adeliges als gemeinen Standes wie auch des Streckers mitt gefallen auss der Hütte vigore Decreti müssen drey Mahl mitt seiner eigenen Handt auf sein eigenem mauhl schlagen undt die nachfolgende Worte darbey promoviert. Wass ich dem Meister Erdman Pankock nachgerehdet habe vor den leüten und seine Ehre dadurch geschümpft dass kan ich

nicht beweisen und nehme alle die Wordte so ich wieder Erdtman Pankock gerehdet in Mein Maul zurücke noch diesem hatt er müssen dem Strecker einen Fussfahl thun undt ihm herzlich mit demuht abbitten und Vollends die Straffe die ihm zu der Zeit des gerichte auferleget in beywesen aller leute ausstehen und zehen Streich mit einem bengel vor lieb nehmen undt also auf die ardt hatt er dem Ertman Pankock seine Ehre wiederumb erstattet ist also durch unseren Urtheil vor einen Erlichen und redlichen Mann erklehret worden. Nachdem ist die Ehrensthafte Straffe aufgesetztzt auf alle in Unserer Jurisdiction Wohnenden dass Niemandt sich unterstehen soll dem Erdmann Pankock dasselbige vorzuwerffen oder nachreden, scaliren undt seine Ehre auf die Ardt und Weise zu schimpffen bei Straffe 100 (undeutliches Wort folgt). Welche meine attestation ich Ihm gebührender Massen alss einem ehrlichen Man ertheilet habe zu mehrer Versicherung mit Eigner Handt unterschrieben und mein angebohrnes Siegel bekrefftigedt Gegeben Klein Klinz den 4. Decembris Anno 1670.

Petrus Lewalt Powalski Assessor Judicii Terr. Dirsch. m. p. L. S.

IV.

Ich Georg Henrich Putkamer auff Zettin Erbsasse Urkundt vor mich und Meine Lensfolgerer Erben und Jeder menniglichen Nachdem der Hoch Edle Gebohren Gestrenge Vöste und Hochbenahmte H. Ludwig Putkamer auff Lübbehn Erbsessen Gergen Moringen itzo Schäfferen zu Losnitz in ansprache der Leibeigenschafft alss welcher seines Ursprungs her mein Unterthan angesprochen und um Extradition dessen bey H. Lawerentz Cosnitzen Cosnitz Erbsessen angehalten und aber Gergen Moring vorgewendet dass er sich von meinem Seeligen Herren Vater Jochim Putkamer loss gekauffet das documentum manumissionis verlohren hatt er deswegen schon geschener Erlassung dass er sich von meinem H. Vater loss gekaufft instendig bey mir angehalten. Weil aber gedachter dieser Moring zu abhaltung dieses Streites und zu Verhütung mehr ungelegenheit mich ansprechen lassen dass er sich mit mir in Handlung Herren Andreas Prolen hiesigen Landgerichts Advocaten Welchem ich mein Jus an gedachten Gergen Moring gänzlich cediret dergestalt erlanget dass er gemeldten Herrn Prolen fünfzehn Reichsthaler bahr Sampt ein ducaten vor das aufgerichtete document manumissionis erlegen sollte So will ich Ihm und die seinigen so gebohren und noch gebohren alle ansprache der leib Eigenschafft nach erhaltenen meines Seel. H. Vatern Erlassungsbriefts sicher ledig und loss erkennen und sprechen alss nun vorgemeldter Moring heite die Siebenzehn Reichsthaler bahr erleget so quittire Ihn und die Seinigen kräftigsten rechtens solcher erlegung halber gebe darauff krafft dieses unseres Briefes ermeldtem Gergen Moring und dessen Morings

Erben so gebohren und ungebohren von mich meine Erben und Lensfolgerer von alles Leib Eygenschaft gantz quit frey sicher ledig und loss dass sie mit den Ihrigen so gebohren oder noch möchten gebohren werden wie freye loss gegebene leute macht und mass haben sollen ihres Eygnen gefallens hin und wieder Handel und wandel zu treiben sich auch wohnhaft nieder zu lassen und zu verbleiben. Will auch sie und alle die Ihrigen so von Ihnen möchten gezeuget werden vor männligliches an und zusprache Eine sichere Gewehr sein, sie auf Ihre ansprache und bitten vor aller unbillichkeit und gewalt handhaben und schitzen und allen geneygten Willen und beforderung erweisen alles bei Adelichen Ehren Werken Worten Treue sonder alle geferde und arglist. Urkundtig habe diesen Vergleich und abfindung unterschreiben lassen, so geschehen Stolp den 11. May Anno 1661 Georg Henrich Putkamer m. p. L. S.

Ich Unten benandter bekenne dass sich Bartoss Moring Jürgen Moring's Vatter von meinem Seeligen Vater Jochim Putkamer von Zettyn loss gekaufft Cedire HE. Jochim Prolen so weit mein Jus.

Datum Stolp den 2. May Styl vet. Anno 1661 Georg Henrich Putkamer Dass diese vorher geschriebene Copey mit seinem wahren Originali von Wort zu Wort übereinstimmen bezeuge ich

Zeisberger Notarius Cäsar:
ergo requisitus.

Christophorus
weyl. officy.



Danzig's
Rückkehr unter Preussische Herrschaft
im Jahre 1814.

Vortrag, gehalten im Westpreussischen Geschichtsverein,

von

Dr. Panten,
Director des Realgymnasiums zu St. Johann.

In Danzigs reicher Geschichte ist der letzte wichtige Moment, der das Schicksal der Stadt noch einmal mit allgemeinen politischen Verhältnissen in engste Verbindung brachte, die Rückkehr derselben unter preussische Herrschaft zu Anfang des Jahres 1814, gewesen.

Ueber alle Verhältnisse dieser Zeiten, wie sie offenkundig hervortraten: innerhalb der Stadt ihre Leiden und Drangsale durch Feinde und Beschützer, vor ihren Wällen die Kämpfe der Belagerer und Vertheidiger, darüber sind wir genugsam unterrichtet durch Danziger, preussische, russische und französische Arbeiten. Aber über das Verhalten der siegreichen Russen und Preussen unmittelbar nach der Uebergabe gegen einander und gegen die Stadt, über die tiefer liegenden Triebfedern, welche dabei walteten, über die Stimmung der Stadt, ihrer Obrigkeit und ihrer Bürger gegen die Sieger, erfahren wir aus den gedruckten Werken nur wenig, und auch dies Wenige ist zumeist — scheint mir — der allgemeineren Beachtung entgangen.

Des Regierungsraths Plümicke skizzierte Geschichte der Blokade und Belagerung Danzigs im Jahre 1813, Berlin 1817, bringt lose an einander gereiht Skizzen aus Russischen Kriegsjournalen des Hauptquartiers und französischen Berichten, und spitzt sich zu einer überschwänglichen Lobschrift zu auf den Oberbefehlshaber des Preuss.-Russ. Belagerungscorps, den Herzog Alexander v. Württemberg, enthält aber für die erwähnten Verhältnisse garnichts. Löschin in seiner Geschichte Danzigs berichtet nur, dass nach der Einnahme man in einem von mehreren hundert Namen unterzeichneten Schreiben den König Friedrich Wilhelm III. auf das Dringendste gebeten habe, wieder Preussisch werden zu können. Offenbar hat Löschin damals, als er seine Geschichte Danzigs herausgab, nichts von allen diesen Dingen gewusst, und auch später, als er Jahre lang in engem Verkehr mit dem Manne stand, der davon am meisten und besten unterrichtet war und die werthvollsten Documente¹⁾ darüber besass, dem Oberbürgermeister Geheime Rath v. Weickhmann, muss dieser darüber gegen ihn geschwiegen haben, denn niemals hat Löschin weder in seinen Beiträgen zur Geschichte Danzigs noch mündlich etwas Näheres kundgegeben.

1) Niedergelegt im Stadt-Archiv am 28. April 1855.

Ein wenig mehr erzählt uns Blech in seinen 7jährigen Leiden Danzigs: dass unmittelbar nach der Uebergabe das „freudige Gerücht“ sich verbreitete von Danzigs Rückkehr unter preussischer Hoheit, als der Preussische General von Massenbach seine Ernennung zum Gouverneur und die des Obersten Grafen Ludwig Dohna zum Commandanten anzeigte, der frühere Preussische Resident von Vegesack sich als Preussischen Polizei-Präsidenten ankündigte, Wernich sofort 3. Januar das Preussische Oberpostamt eröffnete, dass der Rath aber in grosse Verlegenheit gerathen, als nun Herzog Alexander von Württemberg ebenfalls, weil er noch keine Befehle von seinem Kaiser erhalten, Russische Offiziere als Gouverneur und Commandanten einsetzte; Viele hätten da an der Rückkehr preussischer Herrschaft gezweifelt; als nun gar verlautet, als ob von Einigen Schritte geschehen wären oder geschehen sollten, irgendwo die Erhaltung der Republik zu erbitten, hätten mehre hundert der angesehensten Bürger eine Bittschrift an König Friedrich Wilhelm gerichtet, und als am 3. Februar Alexander von Württemberg und Massenbach dem Rathe mitgetheilt, dass Kaiser Alexander seinen Russen die Räumung Danzigs und die Uebergabe an die Preussen befohlen, habe „allgemeine Fröhlichkeit“ geherrscht.

Schärfer betont die Lage der Dinge Droysen im Leben Yorks¹⁾, aber seinem Zwecke gemäss, nur kurz und vorübergehend, hauptsächlich — wie er sagt — nach einem Berichte des damaligen Majors v. Brünneck; es muss dies derselbe Bericht sein, der auch mir aus dem Archiv des Generalstabs mitgetheilt ist; derselbe kann aber nicht von Brünneck sein.

Am ausführlichsten hat sich Friccius in seiner Geschichte der Befestigungen und Belagerungen Danzigs Berlin 1854 darauf eingelassen. Friccius, 1856 als Generalauditeur gestorben, war ein begeisterter Landwehrmann; im Jahre 1807 hatte er beim zweiten Neumärkischen Reserve-Bataillon Danzig, Neufahrwasser und Weichselmünde vertheidigen helfen, 1813 hatte er als Major das Königsberger Landwehrbataillon — glücklicherweise nicht vor die Wälle Danzigs, sondern unter Bülow in's Feld geführt, als erster das Grimma'sche Thor Leipzigs erstürmt, und 1815 das Ostfriesische Landwehr-Regiment commandiert. Von einer Geschichte der Landwehr ausgehend ist er zu seinem militär-geschichtlichen Buche über Danzig gekommen. Zugleich ist er aber auch auf das Tiefste von den Gefahren durchdrungen, welche Preussen von Russland's Ehrgeiz drohen, dessen unablässiges Bestreben sei, die Weichsel zu seiner Grenze, das Slaventhum zum Gebieter von Europa zu machen. Deshalb habe Russland schon 1814 Danzig für sich zu behaupten gesucht, habe damals in Danzig

1) III 316/7.

um der möglichen Handelsvortheile willen Sympathien gefunden; an Danzig, dem Hauptbollwerke der europäischen Civilisation, an dem deutschen Geist und Sinne der Bewohner Preussens müsse sich — schliesst er seine Vorrede — der Strom der Barbarei brechen. — Für seine Darstellung der betreffenden Verhältnisse haben Friccius jedoch, soweit ich erkennen kann, schriftliche Documente nicht vorgelegen, wohl aber muss ich annehmen, dass er aus ausführlichen mündlichen Mittheilungen seiner ostpreussischen Freunde, namentlich aber jenes Majors von Brünneck, des nachherigen Oberstburggrafen von Preussen, geschöpft hat, der, wie ich später erwähnen werde, bei diesen Vorgängen sehr wesentlich betheiligt und eingeweiht war. Diesen Angaben von Friccius glaube ich vollste Bedeutung beilegen zu müssen. — Was ich Ihnen, geehrte Herren, nun mitzutheilen die Ehre haben werde, beruht ausserdem auf den in neuester Zeit gedruckten diplomatischen Urkunden, den zahlreichen Documenten des hiesigen Archivs, namentlich den von Weickhmann 1855 in demselben niedergelegten Papieren und dem Knesebeckschen Briefwechsel im Geh. Kriegsarchive. Meine Bitte, mir Dohnasche Papiere aus Schlobitten zugänglich zu machen, ist ohne Antwort geblieben; in den Brünneck'schen Papieren in Bellschwitz soll sich nichts Erhebliches zur Sache vorfinden. Zunächst aber werde ich Sie kurz an die Schicksale Danzigs vor dem Jahre 1814 erinnern müssen.

Am 24. Mai 1807 hatte Danzig nach tapferer Vertheidigung kapitulieren müssen; dass die ungenügend ausgerüstete Festung sich so lange hatte halten können, war vornehmlich der Thatkraft und dem Genie ihres Ingenieurs, des Lieutenant Pullet, zu verdanken; sein König belohnte ihn auch in hervorragender Weise für seine Verdienste, indem er unmittelbar darauf den Lieutenant gleich zum Major beförderte.

Der Tilsiter Friede bestimmte alsdann Art. 6., dass die Stadt Danzig mit einem Gebiete von zwei Lieues rings um seine Enceinte unter dem Schutze der Könige von Preussen und Sachsen in ihrer Unabhängigkeit wiederhergestellt werden solle, mit der Verfassung, welche sie zur Zeit ihrer Unabhängigkeit gehabt hätte. Somit kehrte denn die alte Danziger Regierungsform von 4 Bürgermeistern, 14 Senatoren, 12 Schöppen und der 3. Ordnung, — zunächst in den Hauptpersonen durch Rapp, den Gouverneur der französischen Besatzung berufen — wieder in's Leben zurück, um 7 schwere Jahre lang gegen alle Unbill, allen Uebermuth der eigentlichen Beherrscher der Stadt, der Franzosen, — und immer vergebens, — ankämpfen zu müssen. Zunächst erzwang ihre herrische, rücksichtslos willkürliche Auslegung der Tilsiter Tractaten für Danzig eine Ausdehnung seines Gebietes auf 2 deutsche Meilen von den äussersten Werken in die Runde, in welche Preussen im Elbinger Vertrage vom

6. Dezember 1807 einwilligen, und welche Danzig mit 4 mill. Fr. an Frankreich, 1 Mill. an Rapp, und damit er von diesem schweige, mit 200,000 Fr. an den Intendanten Chopin bezahlen musste. — Als nun nach der russischen Niederlage Rapp wieder in sein Gouvernement zurückkehrte, ein Herannahen des Feindes zu befürchten war, erklärte er am 31. Dezember 1812 Danzig in Belagerungszustand und sich als den einzigen Befehlshaber: Die freistaatlichen Behörden mussten ohne Wiederrede ausführen, was er und seine Generale nur verlangen mochten. Am 22. Januar 1813 erschien dann der russischen General Loewis, von Wittgenstein abgesendet, mit etwa 12,000 M., meist Miliz und Cosaken, und cernierte Danzig.

Nachdem immer mehr Russen herangekommen waren, — denn sie hatten eine ernstliche Belagerung — wie Thorns so Danzigs — im Sinne, — übernahm am 23. April der Herzog Alexander von Würtemberg, durch seine Schwester der Oheim des Kaisers Alexander, den Oberbefehl; mit ihm kamen, ohne besonderes Truppenkommando, die Generallieutenants Fürst Wolchonski und Borodin I. — wie der Verlauf der Dinge zeigte, — kamen sie als seine Berather in allen politischen Verhältnissen und als Vertreter der speciell Russischen Interessen. Da sein Belagerungsheer aber der zahlreichen Besatzung gegenüber noch immer zu schwach war, drang er auf Zuzug Preuss. Truppen, da er zwar auf das Herankommen russische Schiffe — es kamen ihrer später auch 2 Fregatten und 83 Kanonenböte, auch 2 englische Fregatten — aber nicht mehr auf russische Verstärkungen zu Lande rechnen konnte. Auf dringende Befehle des Königs mussten deshalb sofort 9 Bataillone, 6 Eskadrons und 1 Batterie der neuformierten ostpreussischen Landwehr als I. Division, unter dem Befehle des Majors Grafen Ludwig Dohna nach Danzig abrücken. Kaum waren sie angekommen, als der Abschluss des Poischwitzer Waffenstillstandes, hier vor Danzig am 10. Juni, den blutigen Kämpfen ein Ende machte. Bis zum Ablauf der Waffenruhe, 24. August — benutzten Besatzung und Belagerer die Zeit, um sich auf den förmlichen Belagerungsangriff vorzubereiten. Und jetzt sollte Oberst Pullet die Festung, die er so genau kannte und so geschickt gegen die Franzosen vertheidigt hatte, den Franzosen, und auch diesmal mit ähnlich unzureichenden Hilfsmitteln wieder abgewinnen. Mit grosser Mühe und Zähigkeit arbeitete er sich soweit heran, dass er zunächst versuchen konnte, den Feind durch Zerstörung seiner Vorräthe — denn immer näher rückte der Winter heran — zur Uebergabe zu zwingen. Am 18. October begann das Bombardement, am 27. November Abends wurden die Feindseligkeiten eingestellt, am 29. unterzeichnete Rapp die Capitulation. Um den Leiden ein Ende zu machen, welche Kälte, harte Arbeit, Krankheit und die Noth, aus den völlig erschöpften Preussischen

Ländern die Verpflegung zu beschaffen, seinen Truppen bereiteten, hatte der Herzog die günstige Bedingung freien Abzuges für die Franzosen zugestanden. Die Nichtfranzosen unter der Besatzung verliessen alsbald die Stadt, die äusseren Werke wurden übergeben. Da langte jedoch wieder Erwarten der Befehl Kaiser Alexanders an, der das Zugeständniss des Abmarsches der Franzosen nach Frankreich verwarf und die Kriegsgefangenschaft derselben in Russland verlangte. Der Herzog zögerte, in der Hoffnung auf Zurücknahme dieser Bestimmung, noch einige Tage und theilte erst am 23. December Rapp mit, dass er auf dieser Aenderung der Capitulation bestehen oder nach Rückgabe der besetzten Werke die Belagerung wieder aufnehmen müsse. Trotz allen Sträubens und aller Proteste blieb dem Gouverneur nunmehr doch nichts Anderes übrig, als am 29. December 1813 die zweite Capitulation so abzuschliessen, wie die Russen verlangten, am 2. Januar 1814 die Waffen in der Allee niederzulegen und in die Kriegsgefangenschaft abzugehen. In die eroberte Feste zog nun desselben Tages Herzog Alexander mit russischen Truppen und 2 Preussischen Landwehrbataillonen ein, behielt aber zuerst nur die Wachbesatzung in der Stadt, von den Preussen nur soviel zur Besetzung der Neugarter Thorwache nöthig waren; dann nahm er nach einigen Tagen Russen in die Stadt in's Quartier, liess dagegen die Preussische Landwehr bis zum 13. Januar in ihren Lagern, von da ab in Kantonierungsquartieren in der Umgegend.

Mit dieser Uebergabe Danzigs an die verbündeten Russen und Preussen trat nun der von Anbeginn ihres Zusammenwirkens an bestehende Gegensatz der Führer schroff und offenkundig vor aller Welt und namentlich vor den Augen der befreiten Danziger hervor. Da derselbe jedoch mehr auf allgemeinen politischen Verhältnissen als auf der Persönlichkeit der Offiziere beruht, so werden Sie mir ein weiteres Ausgreifen verzeihen.

Seit im 7jährigen Kriege die Russen sich Ostpreussens bemächtigt und die Provinz ihrer Kaiserin hatten huldigen lassen, war in einem Theil der massgebenden russischen Kreise der Begehr nach der Weichselgrenze ein Lieblingsgedanke geworden, der immer wieder auftauchte. Nicht ohne Verbindung damit war 1772 bei der ersten Theilung Polens Katharina dem Wunsche Friedrichs II., in seinen Antheil auch Danzig einbegriffen zu sehen, durchaus entgegen gewesen¹⁾, hatte ihn genöthigt von dieser Forderung abzustehen. Als der König dann die freie Stadt mit engen Fesseln umklammerte, des Hafens sich bemächtigte, hat sie sich, auch von den Engländern angetrieben²⁾, aufs Ernstlichste durch ihren Gesandten Golowkin bemüht, diese Fesseln zu lockern, bis dann andere politische

¹⁾ Reimann Geschichte des Preussischen Staates I. 421.

²⁾ Reimann I. 468 sqq. 513. sqq. Sybel Rev. I.

Combinationen sie dahin brachten, dem Könige freie Hand und 1793 Danzig ganz in Preussischen Besitz übergehen zu lassen. — Der Feldzug von 1807 hatte durch das Verhalten der Russen im Kriege und beim Frieden in Ostpreussen unter der Bevölkerung und namentlich den höheren Beamten Ingrimm und Misstrauen gegen den argen Bundesgenossen zurückgelassen. „War es nicht Russland“, konnte Hardenberg¹⁾ im Frühling 1811 fragen, „welches Preussen dazu trieb, den Krieg fortzusetzen, und nachdem es versprochen, bis zum Verluste des letzten Dorfes zu kämpfen, beim ersten Unfall das Feld verliess, ohne Preussen Waffenstillstand schloss, zugab, dass man uns einen unheilvollen Frieden dictierte, an Preussens Beraubung Theil nahm, nach dem Frieden nichts that uns zu stützen, und sich begnügte, uns Nachgiebigkeit gegen Frankreich zu predigen?“²⁾ — Für Russland hatte nur ein Theil Preussens Interesse, derjenige, den die Fanatiker der Weichselgrenze — wie der Kanzler Romanzoff — für Russland³⁾ zu besitzen wünschten: diesen Theil hatte sich Kaiser Alexander auch in seinem Frieden mit Schweden zu Abo 1812 von dieser Macht im Voraus garantiren lassen⁴⁾. Noch mehr musste dies tiefe Misstrauen sich unwillkürlich steigern, als nach der Katastrophe von Moskau sich die Russischen Truppen der Preussischen Grenze näherten, als Marquis Paulucci Memel besetzte und wie eine zu Russland gehörige Stadt behandelte⁵⁾. Seinen Brief vom 8. Januar 1813 an den Kaiser kennen wir erst neuerdings⁶⁾: „Memel“ schreibt er, „ist durch seinen Handel ebenso sehr wie seine Lage an der Grenze Russlands ein sehr wichtiger Punkt. Wenn nach meiner Anschauung die Politik fordert, dass Ew. Majestät in Ihrer Handlungsweise den Wunsch nicht enthüllen darf, Ihre Grenzen weiter auszudehnen, so fordert doch diese selbe Politik, alle erreichbaren Vortheile zu benutzen, damit sie so gestaltet werden, wie sie militärisch und commercieell der Sicherheit und Wohlfahrt des Reiches angemessen sind. Sicherlich ist die Weichsel die Grenze, nach der sich meine Wünsche erstrecken. — Nach diesem Grundsatz habe ich geglaubt, ich müsse Memel unmerklich daran gewöhnen, einen Theil unserer Grenze zu bilden“. Erinnern wir uns, welches Bedenken bei den Ostpreussen selbst jenes berühmte Auftreten Steins, des echt deutschen Mannes, in Königsberg am 21. Januar 1813 erregte, mit seiner russischen Vollmacht, die ihn gewissermassen zum Dictator Ostpreussens machte, wie dies gewisser-

1) Oncken II 65.

2) Oncken II. 65. Duncker. pag. 355.

3) Haeusser IV. 21.

4) Haeusser IV. 92. Oncken II. 77.

5) Aus Schön's Papieren I pag. 85. Brief Schön's an Schlosser 3. März 1849.

6) Oncken I. 218 nach Bernhardt's Toll, II. 178 nach Eckardt York u. Paulucci p. 127.

massen eine Brücke für die russische Occupation des Landes zu sein schien; erinnern wir uns jener heftigen Scenen mit York, mit seinen alten Freunden, und wie nur die rasche Abreise (7. Februar) des grossen Patrioten, — der die Erhebung des Landes bereits in Erfüllung gehen sah, was ihm allein das Ziel gewesen, — den Befürchtungen der Preussen ein Ende bereitete.

An die Seite dieser specifisch-russischen Bestrebungen, deren Ausdruck wir auch in dem gemessenen Befehle Kutusow's vom 8. Februar an Wittgenstein wiederfinden¹⁾, in welchem er ihm verbot, Preussische Truppen zur Blokade Danzig's zu verwenden, treten nun die aus Ehrgeiz und Eitelkeit geborenen Phantasieen Kaiser Alexanders von einer Wiederherstellung Polens²⁾, einer polnischen Krone auf seinem Haupte, Ideen, welche sein Freund und früherer Minister Fürst Adam Czartoryski eifrigst genährt hatte und immer wieder anfachte, — in der patriotischen Hoffnung, das alte Polenreich wieder erstehen, und wenn nicht auf Alexander's, so doch auf Adam's Haupt die polnische Krone zu sehen. Diese polnische Chimäre hat ganz Alexanders Verhalten beherrscht; hartnäckig hat er an ihr festgehalten, und je weniger er sie klar an den bestehenden politischen Verhältnissen mass, um so mehr hat er sich mit altslavischer Verschlagenheit gehütet, offen und ganz mit ihr hervorzutreten, immer in der Hoffnung, die Umstände könnten ihm die Rückkehr zu ihrer vollen Erfüllung möglich machen. An ihr ist Knesebeck mit seinen ersten Verhandlungen im Russischen Hauptquartier Februar 1813 gescheitert³⁾; aber seine Beharrlichkeit hat es doch erreicht, dass in den Verträgen von Breslau/Kalisch vom 26./27. Februar neben dem Art. 1, welcher Preussen im künftigen Frieden die volle Macht von 1806 zusicherte, von russischer Seite auch ein Art. 2⁴⁾ geboten wurde, welcher die jetzigen Besitzungen garantierte, namentlich Altpreussen und ein Territorium, das dies geographisch und militärisch mit Schlesien verbande. Diese Bedingungen sind denn auch in den Vertrag, der zu Reichenbach am 20. Juni 1813 zwischen England und Preussen geschlossen wurde, übergegangen, — und in dem ebendasselbst am 27. Juni zwischen Oesterreich, Russland und Preussen unterzeichneten Bunde wurde für Preussen ausdrücklich noch der Wiederbesitz von Danzig ausgemacht⁵⁾.

1) Danilewski I pag. 2. Haeusser IV. 66.

2) Oncken I. 221 sqq. nach Alexander I. et le prince Czartoryski, Correspondance etc. publiées p. le prince Ladislaus Czartoryski avec une introduction par Charles Mazade. Paris 1865.

3) Oncken I. 273 nach Pertz Stein VI. 2. 155—206.

4) Bei Oncken I. pag. 270. Anm., II. 173 sqq.

5) Oncken II 364 sqq. Haeusser IV. 218.

Jetzt wissen wir allerdings, wie wenig Alexander sein damaliges Abkommen (das Grossherzogthum Warschau unter die drei Mächte zu theilen), seinen eigentlichen geheimen Absichten für hinderlich erachtete. Noch am 28. September 1814, vom Congress zu Wien, berichtete Talleyrand¹⁾ seinem Könige: die russischen Minister bestehen auf eine Ausdehnung ihres Gebietes, durch welches ihre Macht bis an die Weichsel vorgeschoben würde, da selbst Altpreußen mit ihrem Reiche vereinigt werden soll; und ganz damit übereinstimmend erklärte Alexander dort in den ersten Tagen Novembers an Lord Castlereagh, dass er die Bedingungen von Reichenbach nur als eventuelle betrachte²⁾, die durch den glücklichen Verlauf des Krieges ausser Anwendung gekommen seien; — hat der Kaiser doch erst Ende Januar 1815³⁾ auf den Besitz Thorn's verzichtet.

Können wir nun wohl annehmen, dass den ostpreussischen Männern, welche die Landwehr im Juni 1813 vor Danzig führten, den Grafen Ludwig Dohna und Eulenburg, den Hindenburg und Brünneck von diesen russischen Gelüsten, die am Schlusse des Jahres 1812 schon dem preussischen Gesandten in Petersburg Oberst v. Schöler⁴⁾, nicht verborgen geblieben, die Knesebeck⁵⁾ durchschaute, Nichts bekannt geworden? Nichts von den Reichenbacher Bestimmungen? Diesen Männern, die mitten in den Königsberger Landtagsverhandlungen gestanden hatten, — einem Ludwig Dohna nicht, (dem Bruder des Ministers Alexander Dohna) der von den Ostpreussischen Ständen am 15. Februar nach Breslau gesandt worden, um ihre Beschlüsse, ihren Landwehrplan zu überbringen und zu erläutern, — den wir in regem Briefwechsel mit Knesebeck finden?

Sehr natürlich ist es, dass ihnen auch Manches in diesem Sinne und dieser Richtung erschien, was wohl nicht dadurch begründet war. — Gleich bei der Ankunft der Landwehr-Division vor Danzig begannen die

¹⁾ Correspondenz mit L. XVIII ed Bailleu No. 1 pag. 2.

²⁾ Angeberg Recueil des Traités — concernant la Pologne p. 615. Russ. Memorandum. — p. 621. Engl. Memor. Haeusser IV. 584.

³⁾ Haeusser IV. 600. — Delbrück Gneisenau IV. pag. 235: Hardenberg an Gneisenau Wien 14. October 1814: Der Grund alles Uebels liegt aber in den Absichten des Kaisers Alexander auf Polen. — Noch jetzt ist dieses der Hauptstein des Anstosses; — uns will (er) etwa 800 000 Seelen ohne (d. h. ungerechnet) Danzig, aber nicht die Städte Thorn, Kalisch und Czenstochau — geben. — Ibid. pag. 299. Hardenberg an Gneisenau Wien 5. December 1814. — Thorn und Krakau hat der Kaiser Alexander nun aufgegeben, will aber freie Städte unter dem Schutze der drei benachbarten Mächte daraus machen, unbefestigt und ohne Besatzung.

⁴⁾ Oncken I. 217 nach St. A.

⁵⁾ Bei Oncken I. pag. 257. Bericht Knesebecks Kalisch 25. Februar 1813: „ich bin überzeugt, dass das Anerbieten Sachsens nur gemacht worden ist, um uns dadurch für Ostpreussen zu entschädigen. — Bericht vom 25. u. 26. Februar. Oncken 259 sqq.

Differenzen. Bei dem Mangel geeigneter Offiziere und den grossartigen Neuformationen des Heeres hatte man in Preussen das Commando von Regimentern und Brigaden jüngern Offizieren übertragen müssen, ihnen aber nach alten Grundsätzen keinen höheren Rang gegeben; es hat sich dies in dem ganzen Kriege überall, wo die Preussen mit Russen oder Oesterreichern zusammentrafen, von dem höchsten Nachtheil für uns erwiesen. So wollte es denn auch, meine ich, dem Herzog von Württemberg, dem alten österreichischen und russischen General, gar nicht in den Sinn, dass einfache Majors die Brigaden befehligen, ja dass ein solcher, wie Graf Ludwig Dohna, eine Division von 9—10 Bataillonen und 2 Cavallerie-Regimentern führen solle. Er wollte die preussischen Bataillone unter die Russen vertheilen, sie unter das Commando russischer Generale stellen. Dohna hatte sich seine Selbstständigkeit mit Mühe zu erkämpfen. Während der Belagerung hatte der preussische Befehlshaber sich zu beklagen über die Unordnung in der Vertheilung der Lebensmittel, über die nachlässige Bewachung der Festung durch die russischen leichten Truppen an der See und nach der Niederung hin, über die ungleiche Vertheilung des Dienstes, welcher die Landwehr immer wieder in die am meisten bedrohten und angegriffenen Laufgräben und Schanzen wies und bei der nassen und kalten Witterung auch die stärkste Gesundheit zerstören musste. Der Herzog verlangte, Dohna sollte alle seine Berichte durch seine Hand gehen lassen: aber dieser berichtete immer unmittelbar an seinen König, und theilte Abschrift seiner Berichte und seine Leiden dem Generaladjutanten Knesebeck¹⁾ offen mit. In einem Briefe vom 2. November 1813, der mir vorliegt, spricht er den dringenden Wunsch aus, dass die Belagerung bei der Schwäche des Corps und bei der bösen Witterung aufgegeben werden möchte, er von Danzig erlöst und zur grossen Armee abberufen werde; sogar mit Oberst Pullet, der immer neue Angriffspläne erfinde, ist er deshalb höchst unzufrieden. Um so dringender bittet er 30. November Knesebeck²⁾, die Annahme der — ersten — Capitulation bei den Monarchen zu befürworten, zugleich aber auch, dass ein Mann von hohem Ansehen hergesendet werde, um das Preussische Interesse wahrzunehmen³⁾. Grade dies Preussische

1) Kriegsarchiv.

2) Kriegsarchiv.

3) Schön's Papiere III. Thl., Bd. 6, pag. 249. Minister Graf Alex. Dohna an Schön 28. November 1813: „bis jetzt haben wir ohnerachtet der 10000 Berichte und Briefe, welche wir darüber geschrieben, noch keinen Befehl, wie die preussischen Militär- und Civilbehörden sich bei der Uebergabe Danzigs zu verhalten haben“. Ebenso 2. Dezember 1813, pag. 253. *ibid.* pag. 251/2. Schön an Dohna 1. Dezember 1813: „Wegen Danzig scheint es mir dringend rathsam, die Administration von Danzig von preussischer Seite gleich zu nehmen. Als Sache, die sich von selbst versteht. Dies ist um so mehr rathsam, da von russischer Seite das Gerede anfängt, dass bis an die Weichsel und Danzig Alles an Russland komme.“

Interesse erschien ihm schon dadurch gefährdet und er selbst fühlte sich gekränkt, dass der Herzog die Capitulations- und Uebergabeverhandlungen durch seine hohen russischen Rathgeber hatte führen lassen, ihn ganz davon ausgeschlossen, ja sogar den Preussischen in sein Hauptquartier kommandierten Major v. Hake ausdrücklich verpflichtet hatte, ihm nichts davon mitzutheilen; offenbar ist seine Furcht, die Russen wollten Danzig als ihre Eroberung besetzen und behalten.

Mit dieser Capitulation hatte der Herzog seinen Adjutanten Obrist Böttcher nach Basel zu den Monarchen geschickt. König Friedrich Wilhelm III. benachrichtigte ihn darauf, dass nach Uebereinkommen mit Kaiser Alexander Danzig nur von Preussischen Truppen — den sämtlichen Landwehrbataillonen und dem 5. Cavallerie-Regiment Brünneck — besetzt werden sollte; zum Gouverneur habe er den General v. Massenbach und zum Commandanten den Obrist Graf Dohna ernannt. Diesen Brief erhielt Alexander von Württemberg in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar 1814; zugleich erhielten Massenbach und Dohna durch den König Nachricht von diesem Schreiben und ihrer Ernennung. Der letztere verkündigte überall den Inhalt desselben und stellte sich dem Herzoge als Commandant vor. Dieser aber erklärte ihm, dass er von seinem Kaiser noch keine Befehle erhalten habe, und da das Schicksal Danzigs mit dem Schicksale Polens in Verbindung stehe, darüber aber noch nicht entschieden sei, so könnte dies auch mit Danzig der Fall sein, er könne also zunächst von der Anordnung des Königs keine Kenntniss nehmen und er werde den Fürst Wolkonski zum Gouverneur, den General Rochmanoff zum Commandanten ernennen. Als Dohna, der hierin eine Beleidigung seines Königs sah, heftige Aeusserungen nicht zurückhielt, drohte ihm der Herzog mit Verhaftung¹⁾. — Und so übernahmen denn auch nach dem Einzuge am 2. Januar 1814 diese beiden Generale ihre Commando's, der Herzog quartierte als Oberbefehlshaber sich in Danzig ein.

Aber Dohna liess sich nicht irren, er zeigte auch dem Danziger Senat die Königl. preussischen Ernennungen an, und als Massenbach am 4. Januar in Danzig eingetroffen war, suchten beide am 6. Januar

¹⁾ Schön's Papiere, III. Thl., Bd. 6, pag. 278. Alexander Dohna an Schön den 6. Januar 1814 über seinen Bruder Ludwig: „läuft Gefahr, sich ein Gallenieber mit dem unsinnigen Herzog an den Hals zu ärgern. Täglich hat mein Bruder mündlich und schriftlich gewaltige Aufzüge mit ihm; mein Bruder hat zuerst dem Herzoge erklärt, dass er nicht mit gewaffneter Hand gegen Allirte agiren könne, dass er aber durchaus weiter keine Befehle von ihm annehme.“ Ludwig Dohna rückte in Danzig auch nicht mit der russischen Generalität im Gefolge des Herzogs, wozu dieser ihn aufgefordert, sondern an der Spitze der Preussischen Landwehr ein.

den Herzog zur Sinnesänderung zu bewegen¹⁾. Wie aus einem Briefe Massenbach's von diesem Tage an denselben²⁾ erhellt, beharrte Alexander von Württemberg darauf, vor Ankunft der Befehle seines Kaisers weder von dem Schreiben noch von den Ernennungen des Königs Notiz zu nehmen, gestand dagegen doch zu, keine Einrichtung in der Stadt ohne Massenbach's Mitwissen zu befehlen; worauf Massenbach noch besonders ersuchte, keine Civilposten in der Verwaltung der Stadt zu vertheilen und seinerseits erklärte sich nur auf die Angelegenheiten des Preussischen Militärs beschränken zu wollen.

In seinem Berichte an den König vom 7. Januar, den wir aus seinem gleichzeitigen erweiternden und offener herausgehenden Briefe an Knesebeck³⁾ kennen, klagt Massenbach über die Hartnäckigkeit des Herzogs, so gute Worte er sonst gebe; wie das preussische Interesse, die öffentliche Ordnung darunter leide. eine allgemeine Spannung herrsche; — dass der Herzog erkläre, nur er sei der einzige Befehlshaber in Danzig, dass er die Verlegung Preussischer Truppen nach Danzig verweigere, selbst die Absendung von Stafetten an die Armee nicht zugebe.

Ganz im Gegensatze weiss der Herzog⁴⁾ in seinem Rapport nur über Massenbach und Dohna zu klagen, die ohne Rücksicht auf *douces exhortations* durch keine *douceur* und *politesse* von ihren feindlichen Schritten abgelenkt werden könnten.

So gab es denn in Danzig zwei oberste Militär-Gouvernements und einen Oberbefehlshaber, — und die Russen hatten die Oberhand. Durch persönliche Zugänglichkeit⁵⁾ und Freigebigkeit, durch eine Sammlung unter den Russischen Offizieren für die vielen Armen und Bettler⁶⁾, — über 4000 Danz. Fl. —, durch Entgegenkommen gegen manche Anliegen der völlig verarmten Stadtverwaltung suchte Alexander von Württemberg die Gemüther zu gewinnen, aber zugleich machte er auch entschieden seine Oberherrlichkeit geltend: dem russischen Polizeimeister Obrist Dubianski mussten alle Polizeiberichte zugestellt⁷⁾, alle Drucksachen,

1) Brief an Gneisenau Danzig, 7. Januar 1814 von seinem alten Freunde Alex. Gibsone bei Delbrück IV. 175: Der General Massenbach ist schon hier und hat viel Festigkeit gegen die Russen gezeigt, die zwar etwas nachgegeben haben, aber die Preussen doch eigentlich in Nichts, was das Gouvernement Danzigs betrifft, mischen lassen wollen. — General Massenbach ist zwar alt, hat aber den besten Willen und einen vortrefflichen Gehilfen in Graf Dobna.

2) Kriegsarchiv.

3) Kriegsarchiv.

4) Auszug oder Abschrift. Kriegsarchiv.

5) Ankündigung im Intelligenzblatt: täglich 11—1 Audienz.

6) Intelligenz-Blatt.

7) Missive des Raths 12., 13., 14. Januar 1814.

auch das Intelligenzblatt, zur Censur überwiesen werden, der Rath musste den Schlüssel zu dem französischen Archive¹⁾, das ihm Rapp beim Auszuge übergeben, an den Bevollmächtigten des Herzogs, den russischen Consul in Elbing, Geh. Commerzienrath Abegg, — übrigens ein in Danzig wohlbekannter und gut preussisch gesinnter Mann, — ausliefern und diesem gestatten, die Kisten behufs Untersuchung in seine Wohnung zu nehmen.

Jener Bericht Massenbach's hätte wohl nicht so rasch die Entscheidung herbeigeführt, wenn nicht Dohna und seine Freunde Eulenburg, Brünneck, Brockhausen und Hülsen sich rasch entschlossen hätten, einen aus ihrer Mitte als Ueberbringer desselben zum Könige zu senden, der ihm mündlich die Lage der Dinge vorstellen, der aus eigener Beobachtung berichten konnte: wie die Russen allein ohne die preussische Landwehr und die Leistungen von Ost- und Westpreussen und Pommern, ohne Pullet Danzig nicht hätten erobern können, wie diese Belagerung fast die Hälfte der Landwehr gekostet habe. — Der Major von Brünneck, Commandeur des 5. Landwehr-Cavallerie-Regiments, wurde mit diesem Auftrage, mit der dringendsten Bitte, die Befehle Kaiser Alexanders zur Uebergabe Danzigs zu erwirken, in's Hauptquartier abgesendet. Es war dies die letzte patriotische That Dohna's; schon war er in Folge der Anstrengungen und Aufregungen, der Sorge für die Lazareththe vom Fieber ergriffen. Er hat denn auch nicht mehr die Rückkehr seines Freundes Brünneck, seine eigene Ernennung zum General erlebt; am 19. Juni raffte ihn ein Nervenfieber im besten Mannesalter (37 Jahre) dahin. Brünneck fand in Basel beim Könige zuerst keinen günstigen Empfang, zumal der Herzog gleichzeitig seinerseits den General Gerebchow abgesendet hatte. Der König, unerschütterlich in seinem Vertrauen zu Kaiser Alexander, beschuldigte Dohna und seine Freunde der Unverträglichkeit und des unbegründeten Verdachts; — aber Brünneck fand unter den einflussreichen Generaladjudanten des Königs Unterstützung: bei Knesebeck, durch dessen Empfehlung Massenbach, der 1807 unter den Vertheidigern Danzigs gewesen, jetzt Gouverneur geworden war, und bei dem Oberst v. Thile, der, wie Massenbach, 1812 zum York'schen Corps gehört hatte. So ward dann der Befehl des Kaisers an den Herzog: Danzig an Preussen zu übergeben, endlich erlangt und mit diesem und den Depeschen des Königs vom 15. Januar an das ostpreussische Gouvernement, und an Dohna mit den ertheilten Ehrenzeichen, reiste der russische Oberst v. Böttcher etwa am 16. von Basel ab. Brünneck, — der am 19. seine Abschiedsaudienz beim Könige hatte und durch die Mittheilung von Dohna's Krankheit dessen warme Theilnahme erregt, — folgte ihm in der Nacht zum 21.

¹⁾ Missive an General Williaminoff 28. Januar — an Massenbach 4. Februar.

Aber wie er richtig geahnt hatte, so schreibt er an Oberst Thile¹⁾ am 28. Januar aus Berlin, holte er den Oberst Böttcher daselbst ein, — und da dieser keine Anstalten zur Abreise machte und nur langsam reisen wollte, nahm er ihm die preussischen Depeschen ab und eilte, durch die Nachricht vom Tode Dohna's und diesen, wie er sagt, fast unersetzlichen Verlust noch mehr bewegt, sofort voraus. Am 1. Februar erst kam Böttcher in Danzig an und nunmehr zeigte der Herzog am 2. Massenbach, am 3. Februar dem Rathe die Uebergabe Danzigs an Preussen amtlich an. Damit waren aber die Schwierigkeiten, mit welchen Massenbach gegenüber den Russen zu kämpfen hatte, um die Preussischen Interessen wahrzunehmen, noch keineswegs gehoben, wenngleich Alexander von Würtemberg durch den Empfang des schwarzen Adlerordens offenbar geschmeichelt sich persönlich entgegenkommender bewies²⁾. Noch vor seiner Abreise, die am 9. Februar erfolgte, gestattete er zwar den grossen Festungsplan zu copieren, behielt ihn aber als russisches Eigenthum sich vor; er liess zwar die 85 Feldgeschütze, die man in Danzig vorgefunden hatte, bis auf weitere Befehle seines Kaisers in Verwahrung zurück, aber alle 30,000 Gewehre und Säbel, 5 Millionen Patronen, 150 Wagen, die erbeutet waren, nahm er für die Ausrüstung russischer Ersatzmannschaften aus der Festung fort. Und wo der Herzog nicht Hindernisse bereitete, suchten seine Generale sie hervor.

Somit waren denn die Russen aus Danzig entfernt, aber sie liessen die Festung, wie die Preussischen Ingenieur- und Artillerie-Offiziere dem Gouverneur berichteten, nicht nur in Flankengeschützen desarmiert, sondern auch durch den Vorbehalt sämmtlicher Gewehre und Patronen in die Unmöglichkeit einer Vertheidigung versetzt, ihrem Alliirten, dem früheren Landesherrn, zurück. Auch dass das russische Belagerungskorps nicht bis in's Warschauer Land, sondern nur bis Bromberg abrückte, dass die russischen Generale dafür sich auf den ausdrücklichen Befehl ihres Kaisers: in den preussischen Provinzen zu cantonnieren, beriefen, erregte, wie der Bericht eines hervorragenden und in die Verhältnisse eingeweihten Mannes, aber nicht Brünnecks, vom 11. Februar 1814³⁾ hervorhebt, im Andenken an jene altrussischen Gelüste, die ernstlichsten Besorgnisse der Preussen.

1) Kriegsarchiv.

2) Briefe Massenbachs an Alexander von Würtemberg 5. und 8. Februar, Alexander von Würtemberg an Massenbach 8. Februar; Bericht der Uebnahme-Commission an Massenbach 10. Februar. — Bericht Massenbachs an d. König 10. Februar.

3) D. Langgarten b. Danzig 11. Februar, an Oberst von Thile und den General von Knesebeck. — Unterschrift nicht zu entziffern, Handschrift in den Acten nur einmal vorhanden.

In Danzig waren sie nun doch wieder die alleinigen Herren.

Fragen wir nun, wie sich Rath und Bürgerschaft von Danzig in diesen Zeiten und diesen Verhältnissen gegenüber verhalten haben, so müssen wir uns dessen erinnern, dass Danzig durch die Friedenstractate zu Tilsit, die Russland mit Napoleon und dieser mit Preussen abgeschlossen hatten, ein eigener, selbstständiger Staat, als solcher von diesen drei Mächten garantiert, unter dem Schutze von Preussen und Sachsen war; als Abgesandte eines solchen galten am Napoleonischen Hofe die Männer, welche von Danzig nach Paris geschickt wurden; es hielt dort einen eigenen Agenten, Syndic et Député de Danzig. Das Letztere hatte der Rath im Interesse der Stadt für dringend nöthig gehalten, um gegenüber der Militärdespotie des Gouverneurs sich bei den höchsten Behörden möglichste Rücksichtnahme zu erwirken, — wie denn auch Rapp diese diplomatische Vertretung sehr übel empfand und am liebsten beseitigt hätte. Dieses Amt hatte Georg Nicolaus Kahlen bis an seinen Tod, 16. October 1811, verwaltet; dann erbot sich dazu ein Freund desselben, Dr. Keidel, ein geborener Bremer, der von den Hansastädten in Paris zur Reclamierung von Prisen gebraucht worden war. Da er mehreren Danzigern, die in Paris gewesen, als ein redlicher brauchbarer Mann von ausgebreiteten Connexionen bekannt war, bevollmächtigte ihn Danzig, 4. November 1811, Kahlen's Nachlass und die Geschäfte Danzigs zu übernehmen.

Als nun die Nachrichten von Napoleons Niederlagen in Russland nach Danzig kamen, konnte der Rath sich des sehr natürlichen¹⁾ Gedankens nicht erwehren, dass in nächster Zeit Friedensverhandlungen bevorstehen würden, durch welche auch Danzigs Stellung berührt werden könnte, und dass auf diese Fälle hin auch Keidel mit Instruction und Vollmacht versehen werden müsse. Da man nun vor Rapp, der über solche Acte der Selbstständigkeit immer höchst unwillig gewesen war, jetzt um so mehr, seit er den Belagerungszustand erklärt hatte, einen so wichtigen Schritt verborgen²⁾ halten wollte, überliess der Rath einer geheimen Commission, in welche die Senatoren v. Weickhmann, Wernsdorf, Döring, Trendelenburg und Soermans berufen wurden, die Abfassung dieser Denkschrift. Sie ist noch am 8. Januar 1813 abgegangen, der Entwurf dazu ist, soviel ich erkennen kann, von Weickhmanns Hand. In derselben werden die beiden Fälle: wenn es im Frieden einen abgesonderten Staat Danzig geben, und wenn Danzig einem grösseren Staate einverleibt werden sollte, scharf auseinander gehalten und jeder für sich besonders behandelt. Ausführlich und mit Bezug auf die Erfahrungen, welche Danzig als Frei-

¹⁾ Auch York an Macdonald: (Suite) des negociations, qui doivent avoir lieu entre les puissances belligérantes. Oncken I. 130. Anm.

²⁾ Weickhmanns Pap. Brf. an Hardenberg med. Aug. 1814.

staat von 1772 bis 1793 und von 1801 ab gemacht hat, werden für jeden dieser Fälle die Erfordernisse auseinandergesetzt, welche für Danzig nöthig seien. Man verschloss sich der Einsicht nicht, dass Danzig als freier Staat, auch mit allen Hoheitsrechten versehen, — und diese wären unbedingt nothwendig — ohne Vertretung durch eine grössere Macht sich nicht behaupten könne; man erwog, dass diese Macht eine solche sein müsse, welche in der Erhaltung seines Schützlings und der Rechte desselben die meisten Vortheile für sich selbst sehen müsste; das könnte Polen sein, wenn es ein mächtiger, selbstständiger Staat würde; man verbarg sich durchaus nicht die Gefahren, welche aus einer solchen Stellung für Danzigs Freiheit erwachsen könnten. Für den zweiten Fall, der Einverleibung in einen grösseren Staat, ist es vornehmlich die günstigste Ordnung der finanziellen Verhältnisse der Stadt, auf welche ihr Vertreter hingewiesen wird. Ich kann Weickhmann nur Recht geben, wenn er an anderer Stelle die Bemerkung macht, dass in dieser Instruction der erste Fall nicht als der Hauptzweck für die Thätigkeit des Bevollmächtigten vorgeschoben sei, — so ruhig und gleichmässig werden beide Fälle, deren Entscheidung ja nicht im Geringsten von Danzig selbst abhing, so eingehend nicht sowohl die staatsrechtlichen Bedingungen als die materiellen Erfordernisse für das Wohl der Stadt erörtert; Weickhmann fügt hinzu: „vielmehr waren sehr wenige in Danzig, welche dafür schwärmten, und nicht das Schutzlose eines so kleinen Staates bei äusseren Anforderungen und innerer Parteilung einsahen.“

Nicht lange, 14 Tage nachdem diese Instruction abgegangen, trat die Blokade und damit die Absperrung Danzig's ein, fast das ganze Jahr 1813. Während dieser Zeit erfuhr man in der Stadt von den Vorgängen der Welt doch nur, was die lügnerischen Bekanntmachungen Rapps verkündeten oder die gleich grosssprecherischen Zeitungen der Russen heimlich zu verbreiten suchten.

Dass dann die Stadt dem Oberbefehlshaber des Belagerungs-Corps bereits nach Abschluss der ersten Capitulation¹⁾ und noch mehr bei seinem Einzuge Aufmerksamkeiten und Ehrenbezeugungen erwies²⁾, lag zu sehr im Interesse der verarmten und verwüsteten Stadt, zu sehr in dem natür-

1) Miss. 9. December 1813. — 25. December. — 29. December.

2) SC. 22/13. 1813. Deputation zur Gratulation an Alexander von Württemberg für Kaiser Alexanders Geburtstag. Das Gericht fragt an, ob nicht beim Einzuge der Russen „einige wenig kostspielige Herrlichkeiten zu veranlassen.“

Sen. Prop. 7. Januar 1814 n. 348: Diner für Alexander von Württemberg angeboten; dieser wünscht einen Ball; 9. Januar 1814 für einen solchen im Eggertsen Hause in der Langgasse 3000 Danz. Fl. bewilligt.

Sen. Prop. 2. Februar. Feierlichkeit beim Einzug und Ball hat 8397 Fl. 13 Pf. gekostet.

lichen Gefühl der Bürger, nun endlich von den Schrecken der Belagerung und dem tyrannischen Gebahren der Besatzung befreit zu sein, als dass man darin politische Strömungen und Absichten erkennen könnte.

Aber in welche Verlegenheit gerieth nun der Rath, als der Zwiespalt der beiden, doch verbündeten Mächte, die sich kreuzenden Forderungen der beiden Gouverneure unmittelbar an ihn herantraten. Am 7. Januar verlangte Massenbach¹⁾, der Rath möge sich Nachmittags 4 Uhr zu einer nothwendigen Besprechung bei ihm einfinden. Der Rath antwortete sofort ausweichend; er könne über wichtige Dinge nur mit den beiden anderen Collegien zusammen beschliessen; er könnte mündliche Anträge auch leicht missverstehen und bäte daher um schriftliche Mittheilung. Während an demselben Tage der russische Commandant General Rochmanoff²⁾ die Uebergabe der Accisekasse und die Aufhebung der Accise überhaupt gefordert hatte, verlangte wieder Massenbach am 8. Januar³⁾ in dem vom Rathe erbetenen Schreiben: dass dem Regierungsrath Manthey die Staatskassenbestände und die Verwaltung derselben übergeben, die Beamten ihm durch Handschlag zur Treue gegen Preussen verpflichtet würden, dass dem Regierungsbaurath Petersen Behufs Reinigung des Hafens Folge geleistet werde.

Der Rath wies an demselben Tage⁴⁾ in seiner Antwort an Massenbach auf die grosse Verlegenheit hin, in welche ihn die beiderseitigen Anforderungen versetzen müssen, er bat, ihn mit Zumuthungen von Particulararrangements zu verschonen, da er das Schicksal der Stadt in staatsrechtlicher Hinsicht noch nicht eher für entschieden ansehen könne, bis durch öffentliches Patent Danzigs sowohl von Russland als Preussen garantierte Staatsverfassung aufgelöst, und auf herkömmlichem Wege kund gethan, wem künftig die Oberherrschaft gebühre.

So gerechtfertigt ich diese Stellung, die der Danziger Rath in dieser Lage einnahm, halte, so sehr verstehe ich auch andererseits den Unmuth, den Massenbach in seinem Eifer für Preussens Interesse bei dieser ausweichenden, auf den formalen Rechtsboden sich zurückziehenden Antwort empfand⁵⁾, und wenn ihm Bekannte aus früherer Zeit und der Geheime Rath Abegg, wie er an Knesebeck berichtet, mittheilten, dass der Egoismus beim Senate die Oberhand gewinne, dass derselbe durch Deputierte beim Herzoge sich dem Russischen Schutze empfehle und sehnlichst wünsche, dass Danzig unter Russischem Schutz eine freie Handelsstadt werde,

1) Missive.

2) Missive.

3) Missive.

4) Missive.

5) Massenbachs Brief an Knesebeck. 7. Januar 1814. (Kriegsarchiv.)

während ein grosser Theil der Bürgerschaft dem laut widersprechen wolle und die Preussische Regierung zurückwünschen, — ganz wie auch Blech, wie zu Anfang erwähnt, davon berichtet¹⁾, — so, meine ich, zumal ich unter so vielen Briefen und Beschlüssen dieser Tage nichts, was darauf hindeuten könnte, gefunden, dass diese Gerüchte eben dadurch entstanden sind, dass in den Tagen dieser Krisis in den gesammten Rath und dann in weitere Kreise zuerst die Kenntniss von jener geheim gehaltenen Instruction an Keidel und ihrem Inhalte gekommen ist. Darauf allein vermag ich auch die mündlichen Erzählungen, welche zum Theil heute noch umlaufen, die ich selbst schon früher gehört, zurückzuführen. Gerade die Verfasser der Keidelschen Instruction sind die Vertrauensmänner der Preussischen Regierung geworden und traten an die Spitze der Preussischen Stadtverwaltung.

Aus dieser Spannung erlöste Alle erst der Anfang Februar. Am 2. Februar wie schon erwähnt, meldete Alexander von Württemberg dem Rathe²⁾, dass er auf Befehl seines Kaisers Stadt und Festung an Preussen übergeben werde, und am 4. Februar antwortete ihm der Rath³⁾ dass er sich diesem Befehl schuldig und gerne füge. Sowie er Massenbach's amtliche Mittheilung am 3. erhalten, dankte er sofort für diese „alle höchst beglückende Nachricht“, berief gleich⁴⁾ auf $\frac{1}{2}$ 4 Nachmittags alle 3 Ordnungen, um sie davon in Kenntniss zu setzen, und richtete im Namen und Auftrage der Stadt ein Schreiben an König Friedrich Wilhelm⁵⁾, in welchem er dem Gefühle lauten Jubels, inniger Freude, reinsten Dankbarkeit für die Wiedervereinigung mit Preussen Ausdruck gab, darin den Lohn für ununterbrochene Anhänglichkeit fand und um die bis 1807 genossene Huld und Gnade bat.

Am 19. Februar nahm dann die Preussische Organisationscommission unter Leitung des Chefpräsidenten des Marienwerderer Ober-Landes-

1) Alexander Gibsone an Gneisenau, Danzig 7. Januar 1814: Es ist immer ein Versehen, dass vom Kaiser Alexander keine Ordre an den Herzog v. Württemberg gekommen ist, die Festung zu überliefern; — da er einsehen muss, dass Danzig nicht russisch bleibt. — Das Uebel rührt anfänglich von der Erwartung der Russen, dass sie Danzig behalten würden, und nun wollen sie es ungern aufgeben. Man sagt auch bestimmt, dass der Senat dem Herzog die Erklärung hat thun lassen, Danzigs einzige Rettung bestehe in seiner Unabhängigkeit unter russischem Schutz, wodurch vermuthlich die Russen sich werden verleiten lassen, hier noch länger zu verweilen. Hingegen haben mehrere Kaufleute dem Gouverneur den heissen Wunsch geäussert, unter Preussische Herrschaft wieder zu kommen, was ein Jeder sicher wünschen muss, der nicht zum Senat oder zu den Zünften gehört, Delbrück, Gneisenau IV. 175. Bestimmtes weiss also auch Gibsone nicht.

2) S. C. 3. Februar 1814.

3) Miss. 4. Februar 1814.

4) S. C. Miss. 3. Februar 1814.

5) Miss. 4. Februar 1814.

Gerichts Oelrichs, förmlich Besitz von Danzig und hat die städtische und königliche Verwaltung in allen Zweigen bis zu Anfang des September neu eingerichtet und eingeführt; der bisherige Senator, Joachim Heinrich von Weickhmann trat als Oberbürgermeister an die Spitze des Rathes.

Aber damit schwand Danzig noch nicht aus dem politischen Getriebe der damaligen Zeit. Sein Agent Keidel, der durch die Belagerung ein Jahr lang von jeder Verbindung mit der Stadt, die er diplomatisch vertrat, abgeschnitten gewesen, der auch dann in Paris durch den Anmarsch der verbündeten Heere abgeschnitten blieb, und den man auch in den ersten Monaten nach der Befreiung hier ganz vergessen zu haben scheint, — es war ja zudem nach Aufhebung des alten Rathes Niemand zur Correspondenz mit ihm berechtigt. — Keidel begann auf Grund jener geheimen Instruction und zwar eben des ersten Theiles derselben, eine vielseitige unruhige Thätigkeit, um für Danzig die staatliche Unabhängigkeit zu erringen¹⁾. Sofort nach dem Einzuge der Verbündeten wandte er sich an die französischen Minister, am 15. April auch an den ihm bekannten Staatskanzler Hardenberg. Obwohl dieser ihm erklärte, Danzig sei unter Preussisches Scepter zurückgekehrt, die Danziger Mission gehe jetzt auf die Preussische Gesandtschaft über, die Stadt scheine recht zufrieden zu sein, gab Keidel sich, in der Meinung, die Sache müsse noch nicht klar und unwiderruflich entschieden sein, damit nicht zur Ruhe.

Am 31. Mai liess er durch Laharpe dem Kaiser Alexander²⁾ eine Denkschrift zustellen, in welcher er sich ganz geschickt auf das geschichtlich bekundete Wohlwollen Russlands für Danzig beruft, hervorhebt, wie Danzig als Freistaat, aber nicht als Gemeinde seine Kriegscontributionen gegen Frankreich geltend machen könnte, wie es als solcher für Polen von grossem Vortheile sein werde, wie die Convention der Aliirten mit Frankreich den 1. Januar 1792 als Massstab des Besitzstandes festsetze, Danzig aber erst 1793 an Preussen gekommen sei. Tags darauf wendet er sich in ähnlicher Weise an Lord Castlereagh.

Von einem Staatsmann eilt er zum andern, immer in diesem Sinne thätig, von Stadion³⁾ zu Metternich⁴⁾, von Pozzo di Borgo⁵⁾ zu Czartoryski, zu Talleyrand. Der eine giebt ihm weniger, der andere mehr offene

1) Weickhmann's Papiere, Auszüge Trendelenburg's aus Keidels Depeschen für Hardenberg.

2) Städt. Archiv. Weickhmann's Papiere.

3) Er wünsche, dass K.'s Streben gelinge: „nicht um Danzigs willen allein, — es ist die Sache von Europa“.

4) Er werde nicht gegen Danzig sein, und wenn Stadion, Frankreich und England dafür, den Ausschlag geben.

5) 27. Juli: wünsche, dass Danzig seine alte Freiheit behalte.

Aussichten auf seine Unterstützung, auf seine Sympathien für Danzigs Selbstständigkeit Vor allem setzt er seine Hoffnung auf England. Nach London zu gehen, rathen ihm Stadion, Czartoryski und Talleyrand. Ehe er dahin abreist, übergab er die ausführlichen Berichte über seine bisherige Thätigkeit dem französischen Legationsrath Graf de la Moussaye, der über Danzig nach Russland ging, um das Packet dem Senator Döring einzuhändigen. So erfuhr man hier, etwa Mitte August, zuerst wieder von dieser, doch offenbar gegen das Interesse Preussens gerichteten, emsigen Thätigkeit des fast vergessenen Agenten: für Danzig etwas zu erkämpfen, was dies selbst unbedingt aufgegeben und nicht mehr in Anspruch nahm. Es sind denn noch später Briefe Keidels aus London von Ende August und Ende September 1814 nach Danzig gekommen, in welchen er seine Bemühungen bei den englischen Staatsmännern, seine schriftlichen¹⁾ und mündlichen Auseinandersetzungen mit denselben berichtet, und wie er schliesslich von Lord Castlereagh sowohl wie von dem französischen Gesandten in London Schutzbriefe und Pässe erhalten habe, um zum Congress nach Wien zu reisen, damit er auch hier das Interesse Danzigs vertreten könne; er legte bereits den Entwurf eines Paragraphen bei, wie er für Danzig in den definitiven Friedenstractat²⁾ aufgenommen werden könnte.

Jene Depeschen Keidels, welche de la Moussaye in Danzig überbracht hatte, nöthigten nun aber den Danziger Rath, sich über diese politische Einmischung in eine klare Stellung zum auswärtigen Amte seines Königs zu bringen. Weickhmann im Verein mit den noch übrigen Mitgliedern jener geheimen Commission, Wernsdorf, Döring und Trendelenburg übersandte, indem er die historische Entwicklung der Verbindung Danzigs mit seinem Pariser Agenten hinzufügte, das ganze Packet Depeschen an Hardenberg; er bat zugleich, den gewandten und talentvollen Keidel in Preussischen Diensten zu verwenden. Der Staatskanzler dankte den Herren unterm 5. September 1814³⁾ eigenhändig für diesen Beweis ihrer pflichtmässigen guten Gesinnungen, trug ihnen aber zugleich auf, Keidel auf's bestimmteste zu untersagen, sich irgendwo als Bevollmächtigter oder Geschäftsträger Danzigs zu gerieren, damit es für ihn nicht die unangenehmen Folgen habe, die er ihm gerne ersparen möchte.

Keidel ist nun zwar mit seinen Pässen frei und ungehindert nach Wien gekommen, aber von einer diplomatischen Thätigkeit desselben vernehmen wir nichts mehr; etwa Anfang der fünfziger Jahre ist dieser letzte

1) Weickhmann's Papiere, Keidel's Depesche Orig. K. 119. 120.

2) Fehlt in den Papieren.

3) Weickhmann's Papiere. — Original.

politische Agent Danzigs, der gewissermassen auf eigene Hand und ohne dessen Wissen Danzig zu einem souveränen Staat machen wollte, in Wien gestorben ⁶⁾).

Die Stadt ist, schrieb Hardenberg, unwiderruflich unter den Preussischen Scepter zurückgekehrt; sie wird in diesem Verhältnisse glücklicher sein, als bei einer vermeinten Unabhängigkeit.

Seine Worte sind ebenso wahr geworden, wie der warme Zuruf an Danzigs Bürger, mit welchem Massenbach am 3. Februar die Bekanntmachung der Uebernahme seines Gouvernements schloss: Ihr habt als Preussen mit Preussen glücklich gelebt, von Preussen getrennt seid ihr unglücklich geworden, ihr werdet als Preussen und mit Preussen euch wieder glücklich sehen.

⁷⁾ Bemerkung Weickmann's.

